



Johannes Schultze

*Herrn Elze in Kempten
Bedanken für seine wertvolle
gute Hilfsbereitschaft in den
Jahren seiner Redaktions-Tätigkeit.*

JAHRBUCH *H. W. F. W. H. F.*
FÜR BRANDENBURGISCHE
LANDESGESCHICHTE

22. BAND

Herausgegeben

im Auftrage der Landesgeschichtlichen Vereinigung
für die Mark Brandenburg e. V. (gegr. 1884)

von

GERHARD KÜCHLER und DR. WERNER VOGEL

BERLIN 1971

Das Vordringen deutscher Herrschaft in Teltow und Barnim*

- I. Die Forschungslage
- II. Der Brandenburger Herrschaftsbereich von 1150/57
- III. Die Lokalisierung des im großen Brandenburger Zehntstreit umstrittenen Gebietes
- IV. Die frühaskanische Pommernpolitik und ihre Motivation
- V. Zusammenfassung und Auswertung: Der Barnim als Kernstück des im Zehntstreit umstrittenen Gebietes
- VI. Das Vordringen ostsächsischer Territorialfürsten in den Hohen Teltow
- VII. Zusammenfassung und Auswertung: Der Westteil des Hohen Teltow im Brandenburger Zehntstreit; die Entstehung der Doppelstadt Berlin-Cölln
- VIII. Die Notiz der Märkischen Fürstenchronik über den askanischen Erwerb von Teltow und Barnim
- IX. Schlußbetrachtung

I.

Nach der bekannten Notiz der Märkischen Fürstenchronik¹ erwarben die beiden markgräflichen Brüder Johann I. und Otto III. aus dem Hause der Askanier die terrae Barnim und Teltow von einem dominus Barnem, über den Näheres an dieser Stelle nicht verlautet. Auch den Zeitpunkt dieses territorialen Gewinnes teilt die Chronik nicht mit. Eine Urkunde der beiden Brüder für die Bürger von Spandau von 1232 März 7², die der neuen Stadtgemeinde brandenburgisches Stadtrecht verleiht, verfügt, daß omnes de terra Teltowe et omnes de Ghelin nec non et omnes de nova terra nostra Barnem ihr Recht in Spandau zu empfangen haben. Danach müßte der Erwerb von Teltow und Barnim jedenfalls vor 1232 angesetzt werden. Doch muß die Urkunde als verfälscht gelten, und es wird sich noch zeigen, daß zu den später eingeschobenen Teilen auch die hier angezogene Bestim-

* Stark erweiterte Fassung eines Referates, das der Vf. auf einer Arbeitstagung, veranstaltet vom damaligen Friedrich-Meinecke-Institut der Freien Universität Berlin — Abt. f. hist. Landeskunde —, am 19. 10. 67 gehalten und vor der Berliner Ges. f. Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte am 5. 2. 68 wiederholt hat. Die gegenwärtige Fassung verdankt Wesentliches der Diskussion mit den Teilnehmern der genannten Arbeitstagung und des siedlungsgeschichtlichen Colloquiums der Abt. f. hist. Landeskunde der FU Berlin, besonders den Herren E. Bohm, G. Heinrich, G. Mahr, A. v. Müller, H. Quirin, W. Schlesinger, K. Zernack.

¹ *Chronica Marchionum Brandenburgensium* c. VIII, ed. G. Sello. In: FBPG 1, 1888; hier zit. nach dem Abdruck bei Sello: *Brandenburgische Chroniken* (1888), 13.

² *Cod. dipl. Brand.*, ed. A. F. Riedel (künftig: CDB) A XI 1, nr. 1; *Krabbo-Winter*: *Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause* (künftig: KW), Nr. 607.

mung gehört³. Bereits 1231 hatten die Markgrafen jedoch in Oderberg, an der Nordgrenze des Landes Barnim also, landesherrliche Rechte inne, wie ihre Urkunde zugunsten der Gründung eines Marienklosters in dem Dorfe Barsdin dicht bei Oderberg aus diesem Jahre lehrt⁴. Um 1230 erhält auch Kloster Zinna Besitzungen auf dem Barnim⁵. Terminus post quem ist das Jahr 1225, in dem der ältere der beiden Brüder, Johann, mündig gesprochen wurde und für sich und seinen jüngeren Bruder Otto die Herrschaft in den markgräflichen Landen übernahm⁶.

Auf Grund der genannten Chroniknotiz wurde und wird meist angenommen, daß Barnim und Hoher Teltow endgültig erst um 1230 in askanischen Besitz übergegangen seien; der Bau der Feste Oderberg bereits durch Markgraf Albrecht II., den wiederum die Märkische Fürstengeschichte bezeugt und der zu 1214 anzusetzen ist⁷, wird dabei gewöhnlich als Ergebnis eines nur zeitweiligen askanischen Vordringens in den Barnim aufgefaßt⁸.

³ J. Schultze: Das Stendaler Markt- u. Zollprivileg Albrechts d. B. In: Bll. f. dt. Landesgesch. 96 (1960), 58 f., macht wahrscheinlich, daß die Bestimmung der Urkunde, die den Bürgern von Spandau eine generelle unbefristete Zollbefreiung für das ganze markgräfliche Gebiet verleiht, später interpoliert ist. Auch die in der gleichen Urkunde ausgesprochene Erhebung Sp.s zum Rechtsvorort der benachbarten Landschaften, die hier allein interessiert, dürfte zu den später eingeschobenen Teilen der Urkunde gehören (so mit Schultze a.a.O., 59; näher dazu S. 128 ff.). Vgl. auch die Erwägungen von E. Müller-Mertens: Untersuchungen zur Geschichte der brandenburg. Städte im Mittelalter. In: Wiss. Zs. der Humboldt-Univ. zu Berlin, Gesellschafts- u. sprachwiss. Reihe 5 (1955/56), 211 f.

⁴ KW 604. Die Urkunde nennt als Zeugen einen markgräfl. Vogt von Oderberg. Vgl. G. Abb: Gesch. des Klosters Chorin. In: Jb. f. brandenburg. Kirchengesch. 7/8 (1911), 83 ff.; W. Vogel: Stolzenhagen. Beobachtungen zum askan. Herrschaftsbeginn in der Uckermark. In: Brandenburg. Jahrhunderte. Festgabe f. Joh. Schultze (1971), 35 f. Weiter zur Vorgeschichte u. S. 121 mit Anm. 158.

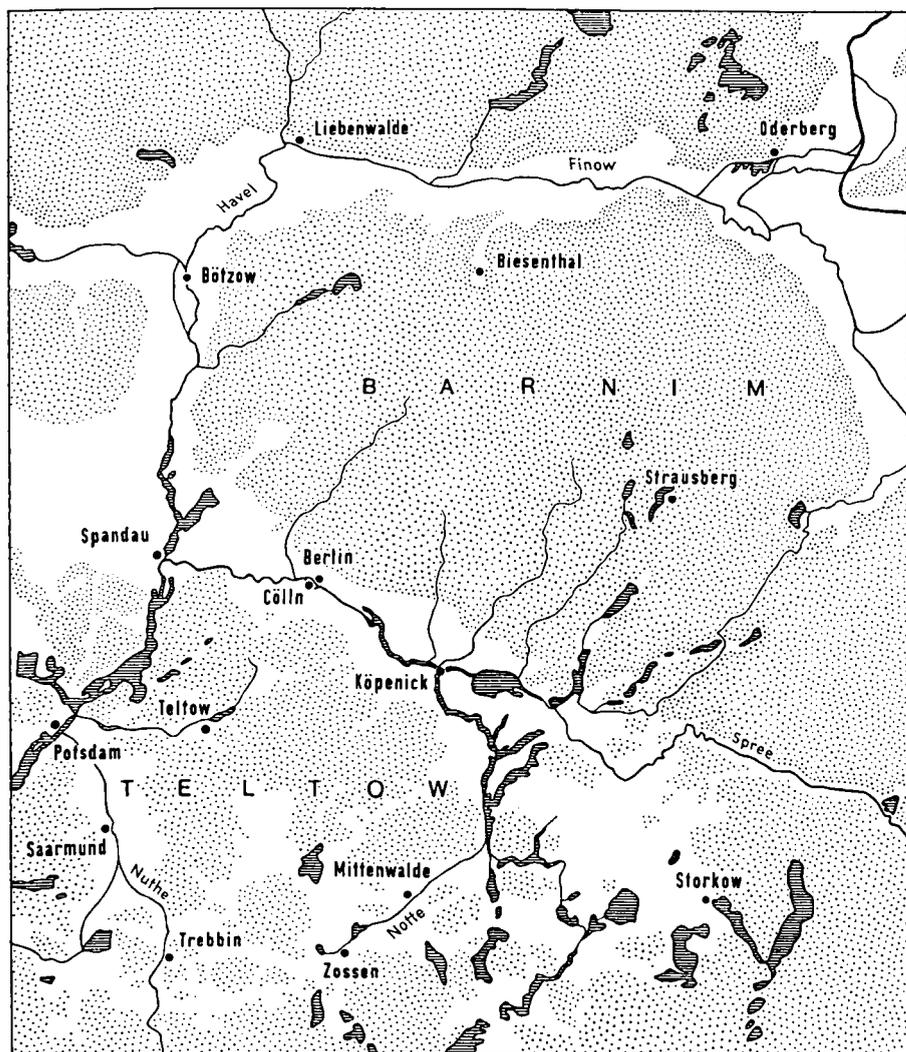
⁵ Dazu W. Hoppe: Kloster Zinna (1914), 24.

⁶ KW 585. Vgl. zum Vorstehenden G. Sello: Die Erwerbung des Barnim u. Teltow durch die Markgrafen Johann I. u. Otto III. In: FBPG 5 (1892), 297.

⁷ Chronica march. Brand. c. VI (wie Anm. 1), 12; zur Datierung KW 552.

⁸ G. Sello: Erwerbung (wie Anm. 6), 293 ff.; O. Breitenbach: Das Land Lebus unter den Piasten (1890), 36 ff.; F. Curschmann: Die Diözese Brandenburg (1906; künftig: Curschmann), 183; H. Krabbo: Die Städtegründungen der Markgrafen Johann I. u. Otto III. von Brandenburg. In: AUF 4 (1912), 256 mit A. 4; E. Kaeber: Die Gründung Berlins u. Cöllns. In: ders., Beiträge zur Berliner Geschichte. Ausgew. Aufsätze (1964), 13 f., 21 ff. (Erstdruck 1926); ders.: Die Siedlung von St. Nikolai u. der Ursprung Cöllns, ebda., 43 (Erstdruck 1953); W. Hoppe: Das Wachstum der Mark u. Prov. Brandenburg, in: ders., Die Mark Br., Wettin u. Magdeburg. Ausgew. Aufsätze (1965), 225 (Erstdruck 1927); ders.: Biesenthal. Zur askan. Besitzergreifung des Barnim, ebda., 258 (Erstdruck 1951); H. Lüpke: Die Templerkommende Tempelhof. In: Teltower Kreiskal. 30 (1933), 30 f.; H. Ludat: Legenden um Jaxa von Köpenick. Deutsche u. slaw. Fürsten im Kampf um Br. in der Mitte des 12. Jh. (1936), 50; B. Schulze: Die Besiedlung des Niederen Barnim, in: Weiß-Rehberg: Zwischen Schorfheide u. Spree (1940), 92; ders.: Berlins Gründung u. erster Aufstieg, in: Berlin. Neun Kapitel seiner Gesch., herg. v. R. Dietrich (1960), 59 f.; A. Krenzlin: Dorf, Feld u. Wirtschaft im Gebiet der großen Täler u. Platten östl. der Elbe (1952), 19; Müller-

DIE LÄNDER BARNIM UND TELTOW



Kartographie: W. Schlag

Ist gegen diese Lehre schon früher verschiedentlich Widerspruch erhoben worden⁹, so fordern die Ergebnisse einer Reihe von Untersuchungen, die

Mertens (wie Anm. 3), 212 f. mit A. 181; ders.: Berlin u. die Hanse. In: *Hans. Geschichtsbll.* 60 (1962), 5; *K. Zernack*: Köpenick u. das Land Zpriauani in voraskan. Zeit. In: *JGMOD* 9/10 (1961), 43 ff.; Z. hat später sein Urteil modifiziert: Randbemerkungen zur Diskussion über die Anfänge Berlins. In: *FS f. F. v. Zahn I* (1968), 365 f.

⁹ Schon *A. F. Riedel*: Die Mark Br. im Jahre 1250 I (1831), 390 ff., nahm ein früheres Vordringen der Askanier im Barnim an; ebenso *K. F. Klöden*: Über die Entstehung,

während und nach dem letzten Kriege von Nachbardisziplinen der Geschichtswissenschaft i. e. S. durchgeführt worden sind, zu erneuter Prüfung der Frage auf. Die archäologische Stadtkernforschung hat wohl endgültig gezeigt, daß Berlin und Cölln als Städte im Rechtssinn nicht „aus wilder Wurzel“ begründet worden, sondern aus „vorstädtischen“, allerdings wohl nichtagrarischen Siedlungen erwachsen sind. Auf der anderen Seite hat sich aber auch die ältere Annahme vordeutscher Kerne in beiden Städten nicht bestätigt; die archäologische Forschung konnte vielmehr die Anfänge beider Städte in das beginnende 13., vielleicht in den Ausgang des 12. Jh. datieren¹⁰. Damit gelangte sie nun allerdings doch in eine Zeit, die von den ersten schriftlichen Nachrichten über beide Städte und von dem erschließbaren Zeitpunkt der Stadtrechtsverleihung um 1230 um einige Jahrzehnte

das Alter u. die früheste Gesch. der Städte Berlin u. Köln (1839), 155 ff. Zu nennen ist hier aber vor allem S. *Passow*: Die Occupation u. Kolonisierung des Barnim. In: FBPG 14 (1901), 1 ff., der die Eroberung u. Besiedelung des westl. Teltow u. des Barnim durch die Mgfn. Otto II. u. Albrecht II. zu erweisen suchte, sich aber nicht durchzusetzen vermochte, weil seine Argumentation auch erhebliche Schwächen aufwies; vgl. die Gegenäußerung von P. van *Nießen* in: Monatsbl. der Ges. f. pomm. Gesch. u. Altertumskunde 16 (1902), 24 ff. Mit neuen Argumenten für die P.sche These W. v. *Sommerfeld*: Beiträge zur Verfassungs- u. Ständegesch. der Mark Br. I (1904), 107 A. 2, u. dagegen Kaerber: Gründung (wie Anm. 8), 21 ff. Hauptargumente P.s nehmen auf W. *Spatz*: Der Teltow I (1905), 19 ff.; W. *Gley*: Die Besiedlung der Mittelmark von der slav. Einwanderung bis 1624 (1926), 101 f., 104; E. *Faden* in: Arendt-Faden-Gandert: Gesch. der Stadt Berlin (1937), 54; F. *Harmjan*: Frühaskan. Landnahme im Brandenburg. Havelland (1942), 5 ff.

¹⁰ Zu nennen sind in erster Linie die Ergebnisse der Grabungen an den ältesten Kirchen der Städte Berlin u. Cölln, der Nikolaikirche u. der Petrikerche. E. *Reinbacher*: Die älteste Baugesch. der Nikolaikirche in Alt-Berlin. Mit Beiträgen von E. Lehmann, Ch. Müller, W. Nitschke, A. Suhle (1963), 55 ff., setzt nach dem Ergebnis der architekturgeschichtl. Untersuchungen von W. Nitschke (ebda., 60 ff.) u. E. Lehmann (ebda., 80 ff.) u. nach den Daten der schriftl. Zeugnisse die ergrabene älteste, noch romanische Nikolaikirche in die Zeit um 1230 (S. 57); zustimmend J. *Schultze*: Die Entstehung der Mark Br. u. ihrer Städte, in: Berlin (wie Anm. 8), 48, der auf die älteste Pfarrkirche von Rathenow als mögliches architektonisches Vorbild der ältesten Nikolaikirche hinweist; vgl. dens.: Rixdorf-Neukölln. Die geschichtl. Entwicklung eines Berliner Bezirkes (1960), 28 f. Unter der Kirche wurde bekanntlich ein ausgedehnter Friedhof aufgedeckt (Reinbacher a.a.O., 49 ff.), dessen Anlage Reinbacher in das ausgehende 12. Jh. legen möchte (S. 56); zustimmend zu dieser Datierung A. v. *Müller*: Berlin vor 800 Jahren (1968), 14; begründete Einwände dagegen bei H. *Seyer*: Ausgrabungen in der Cöllner Petrikerche. Ein Beitrag zur Frühgesch. von Berlin. In: Zs. f. Archäologie 3 (1969), 136 f., der die Anlage des Friedhofes lieber in den Beginn des 13. Jh. setzen möchte (mit weiterer Lit.). Es handelt sich nach dem archäolog. Befund um christl. Bestattungen (Reinbacher a.a.O., 51, 56). Die Volkszugehörigkeit der Bestatteten ließ Reinbacher noch offen (S. 56). Zernack: Randbemerkungen (wie Anm. 8), 353 ff., erörterte mit guten Argumenten die Möglichkeit, daß ein Teil der Bestatteten dem slav. Volkstum angehören könnte — ohne damit jedoch die alte These eines eigenständigen spätslawischen Siedlungskernes von Berlin erneuern zu wollen; nach A. v. Müller a.a.O., 12 f., kommt aus archäologischen Gründen Beteiligung slawischen Volkstumes an dieser ältesten Berliner Bevölkerung nicht in Betracht; auch

getrennt ist¹¹. Auch der Tempelhof auf dem Hohen Teltow hat sich nach einer archäologischen Untersuchung als eine Gründung aus der Zeit vor

H. Seyer a.a.O., 138, schließt — aus anderen Gründen als v. Müller — die Beteiligung von Slawen aus. — Einen Befund, der mit dem der Berliner Nikolaikirchen-Grabung überraschend übereinstimmt, haben die neuen Grabungen an der Petrikirche in Cölln erbracht. Nach H. Seyer a.a.O., 122 ff., wurde auch unter der heutigen Petrikirche ein ältester roman. Kirchenbau festgestellt. Der Grabungsbefund gestattete hier zwar im Gegensatz zur Nikolaikirche keine vollständige Rekonstruktion des Baues, wohl aber die Datierung in die 1. Hälfte des 13. Jh. (S. 126 ff.); auf Grund der schriftl. Zeugnisse kann Seyer noch genauer in die Zeit vor 1237 datieren (S. 135). Auch unter der ältesten Petrikirche fand sich ein Friedhof (S. 130 ff.), in dem zwei Schichten zu unterscheiden waren, deren ältere im sterilen Sandboden eingebettet lag — wie das auch bei den Gräbern unter der ältesten Nikolaikirche zu beobachten war. Auch die Bestattungsweise war bei beiden Friedhöfen die gleiche, so daß auch unter der Petrikirche mit christlich-deutschen Siedlern gerechnet werden muß (Seyer a.a.O., 138). — Über weitere ältere u. neuere archäolog. Befunde auf dem Gebiet des alten Berlin u. Cölln unterrichten M. Krügel — G. Dork.: Die vor- u. frühgeschichtl. Funde der Bezirke 1—6 von Berlin, in: Berliner Blätter f. Vor- u. Frühgesch. 5 (1956) 57 ff., hier bes. 90 ff., und H. Hampe: Zur Frühgesch. Berlins, in: Probleme des frühen Mittelalters in archäolog. u. histor. Sicht, hrsg. v. H. A. Knorr (1966), 94 ff. (beide Publikationen mit Lit.). Danach haben sich bisher an keiner Stelle des alten Stadtgebietes archäolog. Hinweise auf slawische Siedlung, sondern stets nur auf deutsche ergeben. — Der Name Berlin hat — trotz vieler Bemühungen um seine Deutung — bisher keine sicheren siedlungs- u. bevölkerungsgeschichtl. Aufschlüsse erbracht; s. zu ihm zuletzt Johanna Schmidt: Das Problem des Namens Berlin, in: VI. Internat. Kongreß f. Namenforschung München 1958, Kongreßberichte III (1961), 672 ff.; T. Witkowski: Berlin — ein balt. Name? In: Zs. f. vergl. Sprachforsch. 81 (1966), 262 ff. Der Name Cölln ist — entgegen älteren Annahmen — wohl sicher nicht slawisch, sondern identisch mit dem Namen der alten Stadt am Rhein; s. Faden (wie Anm. 9), 66 u. zuletzt J. Schultze, Entstehung (wie Anm. 10), 49 f. — Für die Entstehungsgeschichte der Doppelstadt Berlin-Cölln ergeben die neuen Erkenntnisse neue Aspekte, s. dazu u. S. 144 ff.

¹¹ Die neuere Forschung zur Frage des Zeitpunktes der Stadterhebung Berlins geht aus von H. Krabbo (wie Anm. 8), 253 ff. Die anschließende Lit. bei Müller-Mertens (wie Anm. 3), 209 A. 155, der im Text auch die Hauptthesen referiert. Vgl. auch Zopf-Heinrich: Berlin-Bibliographie (1965), 92 f. Dazu noch J. Schultze, Entstehung (wie Anm. 10), 45 ff.; ders., Rixdorf (wie Anm. 10), 25 ff.; B. Schulze: Berlin u. Cölln bis zum 30jähr. Kriege, in: Heimatchronik Berlin (1962), 69 ff.; E. Müller-Mertens, Hanse (wie Anm. 8); A. v. Müller, Berlin (wie Anm. 10), 7 ff.; H. Seyer (wie Anm. 10). Als Fazit der bisherigen Forschung ergibt sich das Folgende (Quellen übersichtlich bei Müller-Mertens, wie Anm. 3, S. 209). Terminus ante quem der Stadterhebung ist vielleicht schon das Jahr 1237, für das ein Symeon als plebanus de Colonia bezeugt ist (vgl. aber die Zweifel, die Müller-M. a.a.O., 212, äußert). Als sicherer Terminus ante quem ist das Jahr 1244 anzusehen, in dem der gleiche Symeon als praepositus de Berlin erscheint, ebenso wie 1245 und 1247. 1247 wird dann auch der erste bekannte Schultheiß von Berlin genannt. 1251 und 1253 ist vom Berliner Stadtrecht die Rede, während Cölln erst 1267 als Stadt im Rechtssinn bezeugt ist. Den Terminus post quem haben wir im Jahre 1225, in dem Markgraf Johann I. mündig wurde und für sich u. seinen Bruder Otto die Herrschaft übernahm (o. A. 6); die Märk. Fürstendchronik nennt beide Brüder als Gründer von Berlin (Berlin . . . exstruxerunt; Chron. March. Brand. c. VIII, wie

1230 herausgestellt¹². Die architekturgeschichtliche Forschung setzt den Beginn des Dorfkirchenbaues auf dem Hohen Teltow und dem Barnim in das erste Drittel des 13. Jh.^{12a}. Schließlich haben wüstungsarchäologische Forschungen auf dem Hohen Teltow und auf dem Südrand des Barnim dörfliche Siedlungen ermittelt, die bereits in der 2. Hälfte des 12. Jh. angelegt zu sein scheinen, und zwar von einer Bevölkerung, die aus deutschen

Anm. 1). Da diese Worte nicht auf eine Gründung „aus wilder Wurzel“ zu deuten sind, wie die neuen archäolog. Befunde wohl endgültig gezeigt haben, müssen sie im Sinne einer markgräfl. Erweiterung u. Befestigung schon vorhandener Siedlung interpretiert werden (entsprechend verstand den Terminus extruere schon E. Faden, wie Anm. 9, S. 60); mit diesen Maßnahmen dürfte die Erhebung zur Stadt im Rechtssinne verbunden gewesen sein (vgl. Müller-M., wie Anm. 3, S. 214). — Zu dieser Deutung der Notiz der Märk. Fürstenchronik stimmen Erkenntnisse, die seit langem aus der Analyse des Berliner Stadtgrundrisses gewonnen wurden. Danach wären im mittelalterl. Berlin zwei zeitlich aufeinander folgende Entstehungsphasen zu unterscheiden, deren erste die „Nikolai-Siedlung“ mit dem „Olden“ oder Molkenmarkt hervorbrachte, während die zweite dem älteren Komplex die „Mariensiedlung“ mit dem Neuen Markt anschloß. Vgl. E. Faden (wie Anm. 9), 61 ff. So falsch auch vielfach das Wesen der älteren Nikolai-Siedlung beurteilt worden ist — an der Zwei-Phasen-Theorie als solcher ist nach den Daten des Stadtplanes, wie der Memhardtsche Plan sie gibt, festzuhalten. Die alte Oderberger (spätere Königs-, heutige Rathaus-) Straße zieht, vom Oderberger (späteren Georgen- bzw. Königs-) Tor kommend, nicht wie die von den beiden anderen alten Berliner Stadttoren, dem Spandauer und dem Stralauer, in die Stadt führenden Straßen auf den Olden oder Molkenmarkt zu und über ihn auf die älteste Verbindung zwischen den Schwesterstädten, den Mühlendamm, sondern in auffällig gerader Linie auf die Neue (spätere Lange bzw. Rathaus-) Brücke, die durch ihren Namen als jünger ausgewiesen ist. Die Oderberger Straße ist deshalb als jüngerer Straßenzug anzusehen, der die ältere Nikolai- von der jüngeren Marien-Siedlung scheidet. Dazu paßt die Lage des Berliner Rathauses gerade an dieser Nahtlinie. Auf die nach der Märk. Fürstenchronik anzunehmende Stadterweiterung um 1230 müßte die Anlage der Marien-Siedlung zurückzuführen sein. Vgl. Müller-M. (wie Anm. 3), 213 f., der hier freilich den erschlossenen älteren Teil Berlins (Nikolai-Siedlung) zu Unrecht als slaw. Marktsiedlung ansah; dagegen jedoch bereits ders., Hanse (wie Anm. 8), 5 f. J. *Schultze* hat das Richtige bereits 1952 erkannt: *Caput marchionatus Brandenburgensis*, in: ders., *Forschungen zur brand. u. preuß. Gesch.* Ausgew. Aufsätze (1964), 165 (Erstdruck 1952); vgl. dens., *Entstehung* (wie Anm. 10), 47 ff. Daß die verfälschte markgräfl. Urkunde f. Spandau von 1232 für die Frage des Zeitpunktes der Stadterhebung Berlins nichts hergibt, zeigten unabhängig voneinander Müller-M. (wie Anm. 3), 211 f., u. *Schultze*: *Rixdorf* (wie Anm. 10), 26 f.

¹² Nach E. *Heinrich*: *Die Dorfkirche in Tempelhof. Eine baugesichtl. Untersuchung*, in: *Der Bär von Berlin* 4 (1954), 45 ff., liegt der von H. ermittelte älteste Kirchenbau von Tempelhof „wahrscheinlich zu Anfang des 13. Jh.“ (S. 87); vermutlich war bereits diese Kirche Ordenskirche (ebda.). J. *Schultze*: *Das Alter des Tempelhofs*, ebda., 89 ff., erweist aus den schriftl. Quellen die Gründung T.s vor 1234 und macht sie für die Zeit um 1200 wahrscheinlich; vgl. dens., *Rixdorf* (wie Anm. 10), 20 f.; dens., *Gesch.* I, 128 ff.

^{12a} Dazu K. *Pomplun*: *Der mittelalterl. Dorfkirchenbau auf dem Teltow*. In: *Berliner Blätter f. Vor- u. Frühgesch.* 9 (1960), 163 ff.; ders.: *Berlins alte Dorfkirchen* (1967)³, 7 ff.

und slawischen Bauern gemischt gewesen zu sein scheint¹³. Diese archäologischen Ergebnisse bestätigten Erkenntnisse der historischen Siedlungsforschung, nach denen der westliche Teltow schon geraume Zeit vor 1230 von deutscher Siedlung erfaßt worden ist¹⁴. Neuerdings unternimmt die historische Siedlungsforschung in Teltow und Barnim eine detaillierte Analyse der Ortsformen der historischen Dörfer, um deren Entstehungsprozeß zu erhellen. Es scheint sich zu ergeben, daß ein Teil der Dörfer, und zwar auch solcher, bei denen mit slawischer Wurzel nicht zu rechnen ist, aus älteren Kernen entstanden sind; damit wird offenbar die gleiche älteste deutsche Siedelphase auch mit den Mitteln der historischen Siedlungskunde faßbar, die die archäologische Wüstungsforschung unabhängig von jener hat erkennen können¹⁵.

Nach diesen überraschenden Ergebnissen der archäologischen Stadtkernforschung, der Wüstungsarchäologie und der historischen Siedlungsforschung,

¹³ Über die archäolog. Wüstungsforschung, die seit 1966 auf Westberliner Gebiet vom Museum f. Vor- u. Frühgesch. zu Berlin betrieben wird, hat ihr Initiator u. Leiter, A. v. Müller, mehrfach berichtet: 1. Neue Forschungsergebnisse der mittelalterlichen Archäologie im Berliner Raum, in: Mitt. der Berliner Ges. f. Anthropol., Ethnol. und Urgesch. 1 (1966), 46 ff.; 2. Hochmittelalterl. Siedelvorgänge östl. der Elbe, in: Jb. Preuß. Kulturbesitz 5 (1968), 213 ff.; 3. Der Beitrag der Archäologie zur Erforschung der deutschen Ostsiedlung am Beispiel der Berliner Untersuchungen, in: Konstanzer Arbeitskreis f. mittelalterl. Gesch. — Protokoll der Arbeitstagung vom März 1970 (Nr. 160), S. 16 ff. — Wichtige Beobachtungen schon bei F. Dehmlow: Vergessene Dörfer im Bezirk Zehlendorf. In: Berliner Bll. f. Vor- u. Frühgesch. 10 (1963), 47 ff. — Über einen Teilkomplex berichtet J. Gehrmann: Die mittelalterl. Siedlung Damsdorf im Bez. Berlin-Zehlendorf. In: Berliner Bll. f. Vor- u. Frühgesch. 11 (1967), 131 ff. — Zur Frage der gemischten dt.-slaw. Siedlung in der Zeit der dt. Ostsiedlung generell W. H. Fritze: Probleme des Fortlebens slaw. Bevölkerung in Nordostdeutschland, in: Konstanzer Arbeitskreis — Protokoll Nr. 160 (s. o.), S. 87 ff.

¹⁴ Dazu die methodisch wie sachlich bahnbrechende Arbeit von O. Liebchen: Siedlungsanfänge im Teltow u. in der Ostzauche. In: FBPG 53 (1941), 211 ff. Ältere gleichsinnige, aber methodisch anders vorgehende Arbeiten s. o. A. 9. B. Schulze: Besiedlung (wie Anm. 8), 93 f., der die These einer dauerhaften frühaskan. Besitznahme von Teltow u. im westl. Barnim in eine Zeit vor der „endgültigen Abtretung an die Askaniern“ um 1230 setzen; ebenso A. Krenzlin (wie Anm. 8), 19; abschwächend aber dies. a. a. O., 82. Wie weit die frühe Datierung der dt. Siedlung auch für Teile des Barnim zutrifft, bedarf der Nachprüfung (s. dazu u. S. 170). Für den Südrand des Nieder-Barnim ist jetzt auf Grund archäolog. Daten frühe dt. Siedlung der Zeit vor oder um 1200 anzunehmen: A. v. Müller, Berlin (wie Anm. 10), 122, u. dazu die Bemerkungen zu den einzelnen Fundplätzen S. 105 ff.

¹⁵ Erste Mitteilungen dazu macht H. Quirin: Bemerkungen zur Siedlungsgesch. des Teltow, in: Konstanzer Arbeitskreis — Protokoll Nr. 160 (wie Anm. 13), 47 ff. Im westl. Teltow scheint also jetzt die gleiche Zwei-Phasen-Schichtung der hochmittelalterl. Siedlung erkennbar zu werden, die A. Krenzlin für westliche Gebiete der Mittelmark schon früher wahrscheinlich gemacht hat: Zur Erforschung der Beziehungen zw. der spätslaw. u. der frühdt. Besiedlung in Nordostdeutschland, in: Berichte zur dt. Landeskunde 6 (1949), 133 ff.

schung in Teltow und Barnim scheint es geboten, auch die schriftlichen Zeugnisse einschließlich der Märkischen Fürstendchronik erneut zu befragen. Die neuen Erkenntnisse über Niederlassungen deutscher Bürger und Bauern im Gebiet von Teltow und Barnim schon vor 1200 geben für die Antwort auf die Frage nach den Trägern der politischen Herrschaft in diesen Landen zu Ausgang des 12. Jh., die nach den schriftlichen Quellen nicht einfach ist, neue Anhaltspunkte. Gewiß wäre es recht wohl möglich, die neu festgestellten Siedelvorgänge der Initiative eines slawischen Fürsten zuzuschreiben¹⁶. Doch müßte in diesem Fall für die Zeit um 1200 ein slawischer Landesherr in Teltow und Barnim nachgewiesen oder doch wahrscheinlich gemacht werden, dessen politische Macht ausreichte, um den zuziehenden deutschen Siedlern den nötigen Schutz zu gewähren, und der sich außerdem auch offen zum Christentum bekannte. Der Mittelpunkt seiner Herrschaft — auch das wäre zu fordern — dürfte nicht in Köpenick gesucht werden. Zwar ist Köpenick durch Münzprägung und durch den archäologischen Befund als slawischer Herrschaftsmittelpunkt in der 2. Hälfte 12. Jh. ausgewiesen¹⁷, doch scheidet es als Sitz des Gründers der westlich benachbarten Doppelstadt aus, weil Köpenick von deren Gründung erheblichen Nachteil hatte. Ist eine slawische Herrschaft, die diesen Bedingungen entspricht, nicht zu finden, so bliebe nur übrig, deutsche Landesherren anzunehmen. In erster Linie käme dann dasjenige deutsche Dynastengeschlecht in Betracht, das um 1200 die Teltow und Barnim westlich benachbarten Lande beherrschte und das spätestens seit ca. 1250 auch Teltow und Barnim besessen hat: die Askanier; daneben aber auch andere deutsche Territorialherren, die gleichzeitig mit den Askaniern in der östlichen Mittelmark Fuß zu fassen suchten: die Erzbischöfe von Magdeburg und die Wettiner. Auf diese Fragen hin sind die schriftlichen Zeugnisse zu prüfen.

Von vornherein ist dabei freilich zu bemerken, daß mit Hilfe der schriftlichen Quellen eine stringente Widerlegung der eingangs zitierten Nachricht der Märkischen Fürstendchronik nicht zu erreichen ist. Wohl aber, so scheint es, läßt sich zeigen, daß die schriftlichen Zeugnisse neben der Chronik einen früheren Ansatz der Begründung askanischer Herrschaft in Teltow und Barnim, als die Märkische Fürstendchronik angibt, in hohem Grade wahrscheinlich machen — wenn sie nämlich nach Möglichkeit voll-

¹⁶ So Schulze, *Besiedlung* (wie Anm. 8) 94; Müller-M. (wie Anm. 3), 212 A. 181.

¹⁷ Zum slaw. Köpenick nach dem archäolog. Befund J. *Herrmann*: Köpenick. Ein Beitrag zur Frühgesch. Groß-Berlins (1962), 23 ff., bes. 30 ff.; zur Bedeutung K.s als Herrschaftsmittelpunkt u. Vorort der Sprewanen ebda., 52 ff.; zum Problem des Jaxa von K. ebda., 66 ff. Zum Jaxa-Problem nach den schriftl. u. den numismat. Quellen grundlegend H. Ludat: *Jaxa* (wie Anm. 8) 43 ff.; ferner H.-D. *Kahl*: Slawen u. Deutsche in der brandenburg. Gesch. des 12. Jh. Die letzten Jahrzehnte des Landes Stodor (künftig: Kahl) I (1964), 351 ff. Zur Frühgesch. des Sprewanengaus u. Köp.s weiter K. Zernack, Köpenick (wie Anm. 8), 13 ff. Weiteres u. A. 26.

ständig herangezogen und kombinativ miteinander verbunden werden, um auf diese Weise das politische Geschehen zwischen Havel und Oder im entscheidungsreichen Jahrhundert zwischen 1150 und 1250 in seinen mannigfachen, bald mit-, bald gegeneinander laufenden, bald einander überkreuzenden Linien zu rekonstruieren. Den Widerspruch aufzulösen, der zwischen den erzielten Ergebnissen und der scheinbar so eindeutigen Mitteilung der Märkischen Fürstendchronik besteht, wird die letzte Aufgabe der Untersuchung sein. Vieles von dem freilich, was vorzutragen sein wird, hat schon der Altmeister unserer märkischen Geschichtsforschung, dem auch dieser Beitrag verehrungsvoll dargebracht wird, gesehen und mitgeteilt, wenn auch verstreut an verschiedenen Orten¹⁸.

II.

Zunächst sei die Frage nach dem Zeitraum behandelt, in den das Vordringen der askanischen Herrschaft in Teltow und Barnim zu setzen ist. Der Begründer der askanischen Landesherrschaft in der Mark, Albrecht der Bär, ist 1150/57 bekanntlich in das Erbe des letzten slawischen Herrschers in Brandenburg, Pribyslav-Heinrich, eingetreten¹⁹. Es stellt sich die Frage nach der Ausdehnung des Brandenburger Herrschaftsbereiches von 1150, auf die die spärlichen schriftlichen Quellen keine klare Antwort geben²⁰. Sicher können wir nur sagen, daß der alte Hevellergau, also wohl Havel-land und Zauche²¹, dazugehörte, soweit er innerhalb bestimmter natürlicher Grenzen in spätslawischer Zeit besiedelt war²². Hier interessiert vor allem die Frage der Ostgrenzen. Im 10. Jh. scheinen die slawischen Fürsten von Brandenburg nach Osten über den Hevellergau hinaus eine Herrschaft bis zur Oder ausgeübt zu haben, wenn auch wohl nur in der Form einer lockeren Oberherrlichkeit²³. Dafür spricht einmal das Zeugnis eines zeitgenössischen Chronisten, nach dem die Eroberung der Brandenburg um 940 durch Otto d. Gr. die Unterwerfung aller slawischen Völker-

¹⁸ Zus.fassend *Schultze*: Geschichte der Mark Br. I, 1961 (künftig: *Gesch. I*) Kap. 8—15.

¹⁹ Dazu *J. Schultze*, *Gesch. I*, 69 ff. Zu den schwierigen Fragen der Rechtsstellung Albrechts seit 1150/57 auch ders., *Die Mark u. das Reich*, in: *Forschungen* (wie Anm. 11), 70 ff. (Erstdruck 1954); ders., *Caput* (wie Anm. 11), 155 ff. Neue Thesen dazu legt vor *Kahl I*, 37 ff.; ferner *H.-K. Schulze* in seiner *Rez.* zu *Kahls Buch* in: *ZRG 83 GA* (1966), 376 f.

²⁰ Erörterungen dazu bei *Curschmann*, 107; *J. Schultze*, *Mark* (wie Anm. 19), 87 f.; auch bei dems. in seiner *Rez.* zu *Kahls Buch* in: *Bll. f. dt. Landesgesch.* 101 (1965), 586 f.; ferner bei *Kahl II*, 625 (A. 57).

²¹ Zur Ausdehnung des Hevellergaues *Curschmann*, 150 ff.; *J. Herrmann*: *Siedlung, Wirtschaft u. gesellschaftl. Verhältnisse der slaw. Stämme zw. Oder/Neiße u. Elbe* (1968), 31.

²² Den siedlungsarchäolog. Befund gibt *Herrmann*, *Siedlung* (wie Anm. 21), Abb. 1, 2.

²³ So sicher mit Recht *Schultze*, *Gesch. I*, 33; ausführlich dazu jetzt *H. Ludat*: *Branibor, havolanská dynastie a Přemyslovci*, in: *Ceskoslovenský Casopis Histor.* 17 (1969), 493 ff. (mit Lit.).

schaften bis zur Oder zur Folge gehabt habe²⁴. In Übereinstimmung damit wurde als Ostgrenze des 948 errichteten Bistums Brandenburg die Oder bestimmt²⁵. Die politischen Verhältnisse der Mittelmark in der Zeit nach dem Slawenaufstand von 983 liegen im Dunkel. Es wäre wohl nicht unmöglich, daß der Brandenburger Herrschaftsbereich in der 1. Hälfte des 12. Jh. noch oder wieder über den alten Hevellergau hinaus nach Osten ausgegriffen und auch den alten Sprewanengau umschlossen hätte, dessen Mittelpunkt wohl Köpenick bildete²⁶. Indessen kann die Frage hier offen bleiben, da spätestens seit 1157 Köpenick samt dem von dieser Burg beherrschten Gebiet in der Hand des bekannten Gegners Albrechts des Bären, des slawischen Fürsten Jaxa, gewesen sein muß²⁷ und somit aus der Herrschaft des Erben Heinrich-Pribyslavs, Albrechts, auf jeden Fall ausschied.

²⁴ Widukind Corb., *Res gestae Sax.* II 21, ed. P. Hirsch (MG SSRG 1935), 85.

²⁵ DO I 105. Dazu Curschmann, 23, 127 ff.; vgl. aber die krit. Einschränkungen von Zernack, Köpenick (wie Anm. 8), 24 f. (mit Lit.).

²⁶ Das vermutet Schultze, Mark (wie Anm. 19), 87 f.; vgl. dens., *Gesch.* I, 71 ff. Sch.s These hat mehrere Voraussetzungen. 1. Der nur durch Münzen der 2. Hälfte des 12. Jh. bezeugte slaw. Fürst Jacza de Copnic hatte seinen Sitz in Köpenick an d. Spree; diese ältere Forschungsthese machte mit neuen, starken Argumenten äußerst wahrscheinlich H. Ludat, Jaxa (wie Anm. 8), 43 ff. (ebda., 2 ff., die Forschungsgesch. zum Jaxa-Problem); vgl. jetzt Kahl I, 351 ff.; Zernack, Köp. (wie Anm. 8), 14, 35. Zu den Jaxa-Münzen A. *Suble*: Die Münzprägungen in Br. von den Anfängen bis zum Tode Otto I. In: *Jb. f. brand. Landesgesch.* 6 (1955), 49 (mit Lit.); zu ihrer Datierung etwa in das 3. Viertel 12. Jh. Kahl I, 535 mit A. 27 u. 28. Zum slaw. Köpenick u. seiner Stellung als Herrschaftsmittelpunkt s. die o. A. 17 gen. Lit. — 2. Mit dem Fürsten Jaxa von Köp. ist identisch jener Jaxa, den der Brandenburger Domherr Heinrich von Antwerpen als Rivalen Albrechts d. B. im Kampf um die Br. zwischen 1150 und 1157 darstellt: *Tractatus de urbe Br.* c. 8, 9, ed. G. Sello in: 22. Jahresber. d. Altmärk. Ver. f. vaterländ. Gesch., 1888; hier zit. nach dem Abdruck bei Sello: *Brandenburg. Chroniken* (1888), 12 f. Auch für diese ebenfalls alte These tritt mit guten Gründen ein Ludat, Jaxa, a.a.O.; vgl. Kahl I, 351 ff.; Herrmann, Köp. (wie Anm. 17), 68 f.; Zernack, Köp., a.a.O. — 3. Jaxa von Köpenick, identisch mit dem Albrecht-Rivalen von 1150/57, war ein poln. Fürst. Diese ebenfalls alte, besonders von polnischen Forschern vertretene These stützt sich auf Angaben des Heinrich von Antwerpen, der J. als in Polonia tunc principans bezeichnet, ihn zudem mit einem exercitus Polonorum gegen Br. rücken und die gefangenen markgräflichen milites in Poloniam abführen läßt. Gegen sie Ludat, Jaxa, 2 ff., der S. 43 ff. in J. einen „lutizischen Gaufürsten“ sieht unter der Oberherrschaft der polnischen Herren des Landes Lebus aus dem Hause der Piasten; L. zustimmend Herrmann, Köp., 68 f.; Zernack a.a.O. — Unter den genannten drei Voraussetzungen stellt sich für Sch. die Frage, wie und wann der poln. Fürst Jaxa Herr von Köpenick geworden sein kann; deren ältere Lösungen hält er wohl durch Ludat für widerlegt u. schlägt statt dessen vor: J. kam in den Besitz der Burg K. entweder im Ergebnis des Wendenkreuzzuges von 1147, an dem sich bekanntlich auch polnische Kontingente beteiligten, oder aber auf Grund einer Teilung des Pribyslav-Erbes zwischen Jaxa u. Albrecht d. B. — Die für Sch.s These entscheidende Frage, ob J. ein autochthoner Fürst unter poln. Oberherrschaft (so Ludat) oder ein Fürst polnischer Herkunft (so Schultze) gewesen ist, bleibt schwer lösbar; vgl. Kahl I, 355 ff.

²⁷ Zur Datierung der Jaxa-Münzen, die wohl mit Sicherheit einem slaw. Fürsten von Köpenick an der Spree zugeschrieben werden müssen, etwa in das 3. Viertel des 12. Jh.

Es bleibt also hier zunächst die Frage nach der östlichen Ausdehnung des Hevellergaus. Nach dem siedlungsarchäologischen Befunde erreichte er die Havel etwa zwischen Heiligensee und Schwielowsee. Ein gut besiedeltes Gebiet, von der slawischen Zauche durch das breite Bruch an Plane und Nieplitz getrennt, erstreckte sich in slawischer Zeit östlich des Gaus Ploni mit seinem Hauptort Belzig zwischen den kleinen Flüssen Nuthe und Nieplitz, über dessen politische Zugehörigkeit wir nichts wissen²⁸. Ebenso wenig ist uns die politische Unterstellung der kleinen Siedellandschaften am havelländischen Luch, Rhinow, Friesack, Bellin und Glin bekannt; da sie aber leichter von Süden aus zugänglich, nach Norden hin dagegen durch das Rhinluch abgeriegelt waren, werden sie jedenfalls zum Brandenburger Herrschaftsbereich und wohl auch zum Hevellergau gehört haben²⁹. Ob aber auch der alte Gau Zamcici mit dem Mittelpunkt Ruppin³⁰ und der alte Retschanengau an der Havel nördlich und südlich von Zehdenick³¹ in der Brandenburg ihr politisches Zentrum hatten, muß offen bleiben.

Wo also fand der Hevellergau einschließlich der eben genannten Landschaften an Nuthe-Nieplitz und am Rhin-Luch im Osten seine Begrenzung? Die diluvialen Hochflächen der östlich von Havel und Nuthe zu beiden Seiten der unteren Spree sich erstreckenden Länder Teltow und Barnim waren von slawischer Siedlung offenbar, soweit wir heute sehen können, frei³². Besiedelt waren in spätslawischer Zeit die Randzonen von Teltow und Barnim im Westen wie im Osten, ferner die Talränder der unteren Spree zwischen Köpenick und dem mittelalterlichen Berlin-Cölln³³, aber auch, wenngleich nur dünn, gewässerführende Senken, die die Hochflächen selber gliedernd

s. die Anm. 26 gen. Lit. Demnach muß der Köpenicker Herrschaftsbereich in dieser Zeit einen von Albrecht unabhängigen slaw. Herrn gehabt haben; aller Wahrscheinlichkeit war dieser identisch mit dem durch Heinrich von Antwerpen bekannten Rivalen Albrechts gleichen Namens (s. Anm. 26). — Zur Frage nach dem Zeitpunkt des Endes eines selbständigen slaw. Fürstentums in Köp. s. u. S. 137 f.

²⁸ J. Herrmann, Siedlung (wie Anm. 21), 32, rechnet es — im Gegensatz zu Curschmann, 156 — zum Gau Ploni, dessen polit. Zugehörigkeit indessen unbekannt ist. Vgl. dens. in R. Fischer: Die Ortsnamen der Zauche (1967), 15 f.

²⁹ Curschmann, 156, zählt sie dem Hevellergau zu, während Herrmann, Siedlung (wie Anm. 21), 31, wohl mit Recht die Frage offen läßt.

³⁰ J. Herrmann, Siedlung (wie Anm. 21), 31; ders. Zamcici — Zemcici, in: Märk. Heimat 4 Sonderheft 1 (1960), 56 ff. In der Lokalisierung der Z. ist Herrmann gegen die ältere Forschung zu folgen.

³¹ J. Herrmann, Siedlung (wie Anm. 21), 28; auch in der Lokalisierung der Retschanen schließt sich Verf. H. an.

³² Das betont mit großem Nachdruck Herrmann, Köp. (wie Anm. 17), 54; vgl. dens., Die vor- u. frühgeschichtl. Burgwälle des Bez. Potsdam u. von Groß-Berlin (1960), 47, u. dens., Siedlung (wie Anm. 21), 32 f. Dagegen Zernack, Köp. (wie Anm. 8), 37 ff., u. dazu die Erwiderung von Herrmann, Köp., 55 f. Vgl. auch O.-F. Gandert: Die vor- u. frühgeschichtl. Besiedelung von Berlin, in: Archaeologica Geographica 7 (1958), 11 ff.

³³ Dazu die Anm. 32 gen. Lit. mit ihren Karten, ferner Gandert: Älteste Geschichte des Berliner Raumes, in: Heimatchronik Berlin (1962), 59.

durchschnitten³⁴. Spätslawische Wehranlagen finden sich auf den Hochflächen von Teltow und Barnim nicht. Sie reihen sich dagegen entlang dem nordsüdlichen Verlauf der Täler von Havel und Nuthe³⁵. Zu nennen sind hier an der Havel Grünberg Kr. Gransee (ndl. Oranienburg), Birkenwerder Kr. Oranienburg (sdl. Oranienburg), Spandau, Potsdam und an der Nuthe Bergholz Kr. Potsdam-Land, Saarmund, Jütchendorf Kr. Zossen. Von allen diesen Befestigungen läßt sich ihrer Lage nach mit einiger Wahrscheinlichkeit sagen, daß sie die Aufgabe hatten, Übergänge über die Flußtäler zu sichern³⁶. Östlich dieser Linie begegnen im Gebiet des Teltow die spätslawischen Festen Zossen und Mittenwalde, beide in der breiten Niederung der Notte gelegen, die den Hohen Teltow im Süden begrenzt, dazu Köpenick am Zusammenfluß von Dahme und Spree; im Barnim haben wir Biesenthal in einer Senke am Nordrande der Hochfläche, Buckow Kr. Strausberg in der Löcknitz-Stobberow-Niederung, die die Südostgrenze des Barnim bildet; Neutrebbin Kr. Seelow liegt im Tal der Alten Oder, der Nordostgrenze des Barnim. Da längs der Ostufer von Havel und Nuthe sich eine breite unbesiedelte Waldzone erstreckte — ihre Reste haben wir in Liebenwalder und Oranienburger Forst, Stolper Heide, Tegeler Forst, Jungfernheide, Grunewald, Forst Düppel, Drewitzer

³⁴ In diesem Sinne muß die Gandert-Herrmannsche Lehre (Anm. 32) jetzt wohl modifiziert werden. Im Hohen Teltow finden sich an Gewässerrinnen, die die diluvialen Hochflächen durchschneiden, slaw. Ortsnamen, die ihrer Bildungsweise nach als primäre Siedlungsnamen aufzufassen sind und auch nicht mit Übertragung erklärt werden können (Verf. hat für entsprechende Hinweise und Mitteilungen zu danken, die ihm J. Prinz aus den Sammlungen des Histor. ON-Buches des Mark Br. gemacht hat; eine Karte der spätslaw. u. frühdt. Siedlung auf d. Hohen Teltow bereitet Verf. zusammen mit W. Schich für den Histor. Handatlas der Mark Br. vor). Den Beweis dafür, daß an solchen Rinnen wirklich slaw. Siedlungen gelegen haben, erbrachte jüngst (Jan. 1971) eine Notgrabung der Westberliner Staatl. Bodendenkmalpflege unmittelbar südl. des alten Giesensdorf (im heutigen Ortsteil Lichterfelde) am Rande des alten Bäketales, die eine spätslaw., bis in die frühdt. Zeit reichende Siedlung nachwies (frdl. mdl. Mitt. A. v. Müllers; vgl. jetzt dens., Archäolog. Forschungen zur mittelalterl. Gesch. Spandaus, in: Brand. Jahrhunderte, wie Anm. 4, S. 14); auf diese Siedlung weist ohne Zweifel der von W. Spatz, Der Teltow III (1912), 86, mitgeteilte Giesensdorfer Flurname „Wenddorf“ hin; nach frdl. mdl. Mitt. von J. Gehrman sind auf der Giesensdorfer Flur auch schon früher entsprechende Funde gemacht worden (eine Studie von G. über die siedlungsarchäolog. Situation auf dem Hohen Teltow in spätslaw. u. frühdt. Zeit ist zu erwarten). — Auf dem Barnim dürfte das spätslaw. Siedlungsbild ähnlich aussehen; dazu einstweilen die Bemerkungen von W. Hoppe, Biesenthal (wie Anm. 8), 255 ff.

³⁵ Hierzu u. zum Folgenden J. Herrmann: Burgwälle (wie Anm. 32), Karte 2, und die Erläuterungen zu den einzelnen Plätzen im Burgwallkatalog des gen. Werkes, S. 119 ff. S. auch dens.: Köpenick (wie Anm. 17), Karte Abb. 35 mit Erläuterungen. — Potsdam ist bei Herrmann nur als älter-slav. Burgwall verzeichnet, doch nimmt der Ausgräber R. Hoffmann auf Grund der Funde Fortdauer in spätslaw. Zeit an: Die Stadtkernforschungen in d. Altstadt von P., in: AuF 1 (1956), 33.

³⁶ Vgl. die allgemeinen Bemerkungen von Herrmann: Burgwälle (wie Anm. 32), 55, zu den großen spätslaw. Wehranlagen in der Mittelmark.

(Parforce-) Heide³⁷ —, ist anzunehmen, daß die Sperrbefestigungen längs der Täler von Havel und Nuthe zum Brandenburger Herrschaftsbereich gehörten, mit ihnen aber auch die unmittelbar am Ostrande der Flußtäler gelegenen slawischen Siedlungen^{37a}. Die zu beiden Seiten der unteren Spree und an den Wasserrinnen in Teltow und Barnim gelegenen slawischen Orte dagegen sind ebenso wie die rings um die Hochflächen von Barnim und Teltow verteilten spätslawischen Befestigungen politisch eher demjenigen spätslawischen Herrschaftsbereich zuzurechnen, der seinen Mittelpunkt in Köpenick hatte und wohl im wesentlichen identisch mit dem alten Sprewanengau war. Seine Kerngebiete bildeten wohl die in spät-slawischer Zeit dichter besiedelten Täler von Dahme und Notte³⁸. Aber auch die slawischen Siedlungskammern im Lande Beeskow-Storkow im großen Spreebogen dürften ihm zugehört haben^{38a}. Dagegen können die

³⁷ dazu Gandert: Besiedelung (wie Anm. 32), 12 f.; ders.: Älteste Gesch. (wie Anm. 33). Einen guten Überblick über diesen alten Waldgürtel gibt das brandenburg. Kartenwerk des Grafen F. W. K. v. Schmettau nach der Aufnahme von 1767/87 im Maßstab 1 : 50 000 (Staatsbibl. Preuß. Kulturbesitz Karte L 5420 — hier benutzt nach einer Fotokopie im Besitze der Abt. f. hist. Landeskunde der FU Berlin).

^{37a} so mit Herrmann: Köp. (wie Anm. 17), 54.

³⁸ Zum Köpenicker Bereich u. seiner vermutlichen Identität mit dem alten Sprewanengau s. die Anm. 17 u. 26 gen. Lit. Nach der älteren Lehre, wie sie etwa von Curschmann: Diözese, 160 ff., Ludat: Jaxa (wie Anm. 8), 48 f., und Schulze: Besiedelung (wie Anm. 8), 90, 92, vertreten worden ist, wurde der Sprewanengau des 10. Jh. gebildet von den späteren Ländern Teltow u. Barnim; offen blieb, ob auch das Land Lebus, das zuerst im 11. Jh. bezeugt ist (Adam Brem., Gesta Hammaburg. eccl. pontif. II 21, ed. B. Schmeidler, MG SSRG ³1917, S. 78) und das wohl nicht zu den alten slaw. Kleinstammgebieten („Gauen“) des 10. Jh. zu zählen ist (vgl. die treffenden Bemerkungen von Hermann: Das Land Lebus u. seine Burgen westl. der Oder, in: Varia Archaeologica. W. Unverzagt zum 70. Geb. hrsg. v. P. Grimm, 1964, 272, u. dems.: Siedlung, wie Anm. 21, S. 33), zum alten Sprewanen-Gau. gehört hat, und ob das Gleiche auch für die slaw. Siedlungskammern im späteren Kreise Beeskow-Storkow gelten muß. Diese Lehre ist nach dem von der archäolog. Forschung gezeichneten Bilde der slaw. Siedlung in Teltow u. Barnim (S. 91 f.) in dem im Text bezeichneten Sinne zu modifizieren (vgl. die vorsichtig-kritische Erörterung der Problematik durch Zernack: Köp., wie Anm. 8, S. 37 ff.).

^{38a} Ob auch die Beeskow-Storkower Siedlungszonen Teile des Sprewanengaues waren, wie R. Lehmann: Gesch. des Wendentums in der Niederlausitz (1930), 24 A. 2, meint, hängt u. a. ab von der Frage der Lokalisierung eines anderen älter-slav. „Gaes“, der dem Lausitz-Gau benachbart gewesen sein muß, des Gaues Selpoli. Herrmann: Köp. (wie Anm. 17); 55 A. 3, u. ders.: Siedlung (wie Anm. 21), 33 A. 75, vertritt mit guten Gründen gegen G. Labuda: Fragmenty dziejów Słowiańszczyzny zachodniej I (Posen 1960), 148 ff., die schon von Lehmann: Wendentum a.a.O., 5 ff., bes. 9, u. dems.: Gesch. der Niederlausitz (1963), 26, verfochtene These, nach der der Gau Selpoli an der unteren u. mittl. Neiße, im Gebiet von Guben u. im Alten Lande zw. Neiße u. Lubst, zu suchen ist. In diesem Falle müßten die slaw. Siedlungskammern im Kr. Beeskow-Storkow, die für den Gau Selpoli dann nicht in Betracht kämen, doch wohl mit Lehmann dem Sprewanen-Gau zugerechnet werden; anders wäre wohl auch die Benennung des Gaues nach der Spree nur schwer verständlich. Herrmann: Köp., a.a.O., erwägt freilich Zuordnung der Beeskow-Storkower Siedlungsgruppen zum Lausitz-Gau, während Zernack: Köp. (wie Anm. 8), 22 A. 46, den Beeskow-Storkower Sied-

slawischen Siedlungen an den Rändern und im Zentrum von Barnim und Teltow nur Außenzonen der Köpenicker Herrschaft gebildet haben. Ob auch dieser Herrschaftskomplex mittelbar oder unmittelbar in der Hand Heinrich-Pribyslavs war, soll hier offen bleiben; sein Erbe Albrecht der Bär jedenfalls geboht über ihn nicht³⁹.

Wie schon hier nachdrücklich zu betonen ist, ergibt sich aus dem geschilderten Bilde der spätslawischen Siedlung im Teltow und Barnim und aus der für das Jahr 1157 erschließbaren politischen Gliederung in diesen Räumen, daß es in dieser Zeit die Länder Teltow und Barnim, wie das Landbuch der Mark Brandenburg von 1375 sie uns vorführt, noch nicht gegeben haben kann. Offensichtlich haben sich beide Länder erst gebildet im Ergebnis der politischen Verschiebungen von 1157 bis 1245 einerseits, andererseits der Aufsiedlung der noch unbesiedelten Kerngebiete von Teltow und Barnim in der gleichen und der unmittelbar folgenden Zeit.

Der brandenburgische Herrschaftsbereich von 1157 hat also, soviel wir sehen können, an den Osträndern der Täler von Havel und Nuthe seine östliche Begrenzung gefunden. Indessen verfügte Albrecht der Bär noch über andere Rechtstitel als die, die er als Erbe der Brandenburger Herrschaft des Pribyslav-Heinrich besaß. Seit 1134 war er Markgraf der Nordmark⁴⁰. Entgegen einer älteren Lehre hat sich gezeigt, daß als Nordmark nicht die spätere Altmark bezeichnet wurde, sondern jene sächsische *marca septentrionalis*, die im 10. Jh. als Gewaltbereich über tributpflichtige slawische Völkerschaften östlich der Elbe begründet worden war und die nach Osten zu jener Zeit bis an die Oder gereicht hatte⁴¹. Hatte der Slawenaufstand von 983 auch die Markgrafen der Nordmark ihres einstigen Amtssprengels bis auf Reste beraubt, so war die Erinnerung an die alten

lungskomplex mit dem Gau Selpoli identifiziert. Die Frage kann hier offen bleiben, denn jedenfalls müssen die Beeskow-Storkower Siedlungsgruppen dem Köpenicker Herrschaftsbereich des 12. Jh. zugehört haben; anders wäre die vorauszusetzende (s. o. A. 26) räumliche Verbindung der Köpenicker Herrschaft mit dem Piastenreich nicht gegeben gewesen. — Die Frage der polit. Zugehörigkeit des Landes Lebus links der Oder in älterslaw. Zeit braucht hier nicht erörtert zu werden; im 12. Jh. war das ganze Land Bestandteil des Piastenreiches.

³⁹ s. Anm. 27.

⁴⁰ KW 29.

⁴¹ So schon Sommerfeld (wie Anm. 9), 1 ff., 106 mit A. 2; jetzt vor allem *Schultze*, Nordmark u. Altmark, in: Forsch. (wie Anm. 11), 8 ff. (Erstdruck 1957); ders., Gesch. I, 67. Vgl. Kahl I, 22 f. Zum Wesen der otton. Nordmark B. *Guttman*: Die Germanisierung der Slawen in der Mark, in: FBPG 9 (1897), 411 ff.; Curschmann: Diöz., 7 ff.; W. H. *Fritze*: Beobachtungen zu Entstehung u. Wesen des Lutizenbundes, in: JGMOD 7 (1958), 13 ff.; *Schultze*: Gesch. I, 30 ff. Das Gebiet der otton. Nordmark schloß auch den Stammesverband der Ukränen in sich ein; es erstreckte sich deshalb jedenfalls bis an die Oder. Die Frage nach der polit. Zugehörigkeit des späteren Landes Lebus links der Oder im 10. Jh. kann deshalb auch an dieser Stelle offen bleiben; zuletzt dazu Herrmann: Lebus (wie A. 38), 273; Zernack: Köp. (wie Anm. 8), 21 ff.; *Ludat*: An Elbe u. Oder um das Jahr 1000 (1971), 34 f.

Rechte in der Folge doch nicht eingeschlafen. Im Gegenteil versuchten die Markgrafen im frühen 12. Jh. nicht ganz ohne Erfolg, sie zu neuer Geltung zu bringen. Gerade bei Albrecht dem Bären ist dieses Bestreben recht deutlich erkennbar⁴². Freilich auch seine schließliche Vergeblichkeit. Denn die von Albrecht als Markgrafen der Nordmark beanspruchten lutizischen Gebiete an der unteren Peene unterstanden schon im frühen 12. Jh. der Herrschaft der Pommernfürsten, die in der 2. Hälfte des 12. Jh. auch die Uckermark beherrschten⁴³. Das Land Lebus an der Oder war in der Hand der polnischen Piasten⁴⁴, den Köpenicker Herrschaftsbereich, der auch die besiedelten Striche von Teltow und Barnim zum größten Teil umfaßt haben dürfte, hatte spätestens seit 1157 jener sagenumwobene Jaxa inne, der zwischen 1150 und 1157 als Rivale Albrechts auch in der Brandenburg aufgetreten war⁴⁵.

Albrecht hat diese Sachlage offenbar sehr genau erkannt und nicht gezögert, aus ihr die Konsequenzen zu ziehen. Als Erbe des Brandenburger Fürsten Heinrich-Pribyslav hat er den alten, seines Inhalts jetzt weitgehend beraubten Titel eines Markgrafen der Nordmark aufgegeben und statt dessen den neuen Titel eines Markgrafen von Brandenburg angenommen^{45a}. Der nur scheinbar bedeutungslose Titelwechsel sollte offenbar signalisieren, in welchem Sinne der Markgraf seine neue, aus einem Verbund land- und lehnrechtlicher Elemente erwachsende Herrschaft verstand: nicht mehr in dem älteren, mehr personenverbandsrechtlich bestimmten, sondern in dem neuen, staufischen eines territorialisierten Reichsfürstentumes. Der Verlust an Quantität wurde durch einen Zu-

⁴² 1136 schenkt Ks. Lothar dem Hochstift Bamberg den Reichs tribut aus Landschaften zu beiden Seiten der unteren Peene unter Zustimmung des Mg. Albrecht, mit der Begründung, daß A.s Mark die genannten Landschaften in sich einschließe: KW 50; DL III 91; vgl. Schultze: Nordmark (wie Anm. 41), 18; ders.: Gesch. I, 67; W. Schlesinger: Bemerkungen zu der sogen. Stiftungsurk. des Bist. Havelberg von 946 Mai 9, in: JGMOD 5 (1956), 24 ff.; W. Brüske: Untersuchungen zur Gesch. des Lutizenbundes (1955), 105. Tatsächlich war freilich die Zugehörigkeit der ndl. der unteren Peene gelegenen Landschaften, die 1136 mitbetroffen waren, zur Nordmark recht zweifelhaft, wie H. Bollnow: Der Kampf um Vorpommern im 12. u. 13. Jh. von Lothar von Sachsen bis zum Ende der Staufer, in: Balt. Studien NF 47 (1960), 56 ff., bes. 59, mit Recht hervorhebt.

⁴³ Zur Ausdehnung der pommerschen Herrschaft auf lutiz. Gebiet links der Oder in Vorpommern, Uckermark u. im östl. Mecklenburg während des 12. Jh. G. Renn: Die Bedeutung des Namens „Pommern“ u. die Bezeichnungen des heutigen Pommern in der Geschichte (1937), 14 ff.; Brüske: Unters. (wie Anm. 42), 94 ff.

⁴⁴ Breitenbach (wie Anm. 8), 16 ff., 46 ff.; H. Ludat: Bistum Lebus (1942), 249 ff.; ders.: Die Anfänge des Bt. Lebus, in: Deutsch-slav. Frühzeit u. modernes poln. Geschichtsbewußtsein (1969), 38 ff. (Erstdruck 1936); G. Labuda: Przynależność terytorialna Ziemi Lubuskiej w XII i XIII w., in: Roczniki Histor. 35 (1969), 19 ff.

⁴⁵ s. A. 27.

^{45a} Hierzu u. zum Folgenden J. Schultze: Caput (wie Anm. 11), 155 ff.; ders.: Mark (wie Anm. 19), 74 ff.; ders. Gesch. I, 74 ff.

wachs an Qualität ausgeglichen. Freilich wird sich zeigen, daß Albrecht deswegen den Raum der Odermündung doch keineswegs aus den Augen verloren hat.

Fürs erste aber war seine Herrschaft tatsächlich im Osten durch die vielgenannte Havel-Nuthe-Linie begrenzt, ohne allerdings die unmittelbar am Ostrand dieser Flußtäler gelegenen Siedlungen auszuschließen. Das früheste Zeugnis askanischer Herrschaft an der Havel zwischen Finow-Niederung und Schwielowsee ist die urkundliche Erwähnung eines askanischen Vogtes von Spandau 1197⁴⁶. Wenn also der Zeitgenosse Helmold von Bosau nur die Brizanen in der Prignitz, die Stodoranen (= Heveller) und „andere Völker an Havel und Elbe“ zum überelbischen Herrschaftsbereich Albrechts des Bären zählt und diesen damit auf die westliche Mittelmark beschränkt, so ist ihm recht zu geben⁴⁷.

An diesem Ergebnis kann auch die Feststellung nichts ändern, daß dem Bistum Brandenburg bei seiner Wiedererrichtung im 12. Jh. eine Ausdehnung bis zur Oder zuerkannt wurde⁴⁸, denn damit wurde nur eine Bestimmung der Ersterrichtung 948 erneuert, die unter anderen politischen Voraussetzungen getroffen worden war⁴⁹. Immerhin zeigt das kühne Anknüpfen an Verhältnisse des 10. Jh. die Richtung, in die die Blicke der neuen Machthaber sich lenkten, sicherlich nicht nur die der Bischöfe, sondern auch die der Markgrafen von Brandenburg.

III.

Wann also — so ist nunmehr erneut zu fragen — ist das weite, in spätslawischer Zeit nur dünn besiedelte Land zu beiden Seiten der unteren Spree unter askanische Herrschaft gekommen? Folgen wir der Märkischen

⁴⁶ CDB A VIII 123 s., Nr. 36: als Zeuge einer Urk. Mg. Ottos II. v. Br. von 1197 wird Everardus advocatus in Spandowe genannt; KW 498. Nach Krabbo ist die Urk. gefälscht, doch stammt die Zeugenliste aus einer verlorenen echten Vorlage von 1197.

⁴⁷ Helmoldus Boz., *Cronica Slavorum* I 89, ed. B. Schmeidler (MG SSRG 1937), 174. Vgl. zu Albrechts Herrschaftsbereich von 1157 *Schultze: Gesch.* I, 84 f.

⁴⁸ Ks. Friedrich I. bestätigte dem Bt. Brandenburg 1161 Grenzen, Besitzstand u. Rechte u. setzte dabei — in Übereinstimmung mit der Regelung Ottos d. Gr. von 948 — die Ostgrenze der Diözese an der Oder fest: CDB A VIII 103, Nr. 14. Als Bischof Wilmar von Br. auf der Magdeburger Synode von 1161 seine Diözese in zwei Archidiakonate teilte, denen der Propst von Leitzkau u. der Dompropst von Br. vorstehen sollten, wies er dem Br.er die Gebiete östl. des Leitzkauer Archidiakonates de Havela usque Oderam zu: CDB A VIII 104, Nr. 15; Ebf. Wichmann von Magdeburg als der zuständige Metropolit bestätigte mit dem übrigen Inhalt der Urk. Wilmars auch diese Bestimmung: CDB A VIII 105, Nr. 16. Auch Bf. Balderam von Br. setzte 1186 die Oder als Ostgrenze des Br.er Archidiakonates fest: CDB A VIII 115, Nr. 27, u. Papst Clemens III. bestätigte sie 1188 in seiner Bulle für d. Domkapitel von Br.: CDB A VIII 118, Nr. 30; vgl. *Curschmann*, 229 ff.

⁴⁹ Zur Grenze von 948 o. S. 90 mit A. 25. Allerdings entsprach die Bestimmung der Oder als östl. Grenze des Br.er Archidiakonates u. der Diözese Br. den tatsächlichen Ge-

Fürstendchronik, so haben wir diesen Vorgang um das Jahr 1230 anzusetzen. Hier sind indessen zunächst weitere schriftliche Zeugnisse zu befragen.

In erster Linie kommen dafür in Betracht die Quellen zum Verlauf des bekannten Zehntstreites, den der Bischof von Brandenburg mit den askanischen Markgrafen, den Brüdern Johann I. und Otto III., im frühen 13. Jh. geführt hat und der mit dem Merseburger Vertrag von 1238 abschloß⁵⁰. In seinem Ergebnis wurde die Brandenburger Diözese in zwei große räumliche Komplexe geteilt, die als Alte bzw. Neue Lande des Bistums voneinander unterschieden wurden und die sowohl hinsichtlich des Zehntrechtes als auch in anderen kirchenrechtlichen Beziehungen eine verschiedene Stellung erhielten. Das märkische Gebiet westlich von Havel und Nuthe wurde dabei in der Masse zu den Alten Landen geschlagen; von den Landen östlich dieser Flüsse gehörte auch der Teltow zu diesem Komplex, während das Land nördlich der unteren Spree den Neuen Landen zufiel^{50a}. Die Vorgeschichte des Streites reicht bis in die Zeit des Vaters der beiden Brüder, des Markgrafen Albrecht II., zurück. Im Jahre 1210 teilte dieser Fürst Papst Innozenz III. mit⁵¹, er beabsichtige, eine non modica terrae pars, die zu seiner Mark gehöre, und die von seinem Bruder (Markgraf Otto II.), seinem Vater (Markgraf Otto I.) und seinem Großvater (Albrecht d. B.) den Heiden entrissen worden sei und jetzt unbesiedelt liege, mit christlichen Siedlern zu besetzen. Er bat den Papst um die Erlaubnis, dort eine Stiftskirche zu errichten, die von der bischöflichen Jurisdiktion eximiert und in ius et proprietatem sedis apostolicae aufgenommen werden sollte. Ferner sollten die Zehnten des erwähnten Landes zu zwei Dritteln an den Markgrafen bzw. seine Erben fließen, einerseits zugunsten des geplanten Kirchenbaues, andererseits für den Unterhalt einer Streitmacht, die der Markgraf in diesem Raume zur Abwehr slawischer Angriffe benötige. Denn die Slawen, deren Väter als Heiden aus diesem Gebiet von ihm selber und von seinen Vorfahren vertrieben worden seien, wollten das Land

gebenheiten des 12. Jh. nicht, sondern stellte lediglich einen Anspruch dar; s. dazu u. S. 127. Wie weit das Btm. Br. im weiteren Verlauf die Oder tatsächlich erreicht hat, untersucht Curschmann: Diöz., 204 ff.

⁵⁰ Zum großen brandenburg. Zehntstreit G. Sello: Zum brand. Zehntstreit, in: FBPG 5 (1892), 545 ff.; Curschmann: Diöz., 337 ff. H. F. Schmid: Das Recht der Gründung u. Ausstattung von Kirchen im kolonialen Teil der Magdeburger Kirchenprovinz während des Mittelalters, in: ZRG KA 13 (1924), 173; Kahl I, 166 ff.; Schultze: Gesch. I, 118 ff.

^{50a} Merseburger Vertrag: KW 645; 648. Den Verlauf der Grenze zw. Alten u. Neuen Landen s. u. S. 143.

⁵¹ A.s Schreiben ist uns nur bekannt aus der Wiedergabe seines Inhalts in einem Mandat Papst Innozenz III. an den Abt von Sichern (Sittichenbach, Diöz. Halberstadt) u. den Domdekan von Halberstadt v. 26. 3. 1210 (Migne, PL 216, col. 220 s.; KW 547); der Papst beauftragte die beiden Empfänger, als seine Vertreter an Ort und Stelle die Angaben des Markgrafen zu überprüfen und, falls sie für richtig befunden würden, nach den Vorschlägen des Markgrafen zu verfahren.

wieder in Besitz nehmen und den katholischen Glauben wie die kirchliche Einheit bekämpfen. Das dritte Drittel der Zehnten aber sollte an die zu begründende Stiftskirche selber entrichtet werden. Weiter schlug der Markgraf vor, daß der Propst dieser Kirche, der jeweils vom Markgrafen zu präsentieren und vom Papst allein zu bestätigen sei, alle kirchlichen Temporalien in dem erwähnten Gebiet verwalten solle; die bischöflichen geistlichen Funktionen aber solle sich der Propst von einem Bischof seiner Wahl übertragen lassen. Schließlich sollte der römische Stuhl zum Ausgleich für die ihm verloren gehenden Zehnten vom Markgrafen eine jährliche Zahlung von 1 Mark Silbers von je 50 Hufen des genannten Gebietes erhalten. In einem Mandat, mit dem Papst Innozenz zwei Geistliche der Diözese Halberstadt mit der Überprüfung des Sachverhaltes an Ort und Stelle beauftragte und aus dem wir unsere Kenntnis des Vorganges schöpfen⁵², teilt der Papst weiter mit, der Prokurator des Bischofs von Brandenburg habe dem Projekt zugestimmt.

Wir erfahren aus diesem äußerst interessanten Dokument, dessen kirchenrechtliche Fragen hier nicht zu behandeln sind, daß es in der Mark Brandenburg ein größeres Gebiet gab, das von Albrecht d. B. und seinen Nachfolgern bis auf Albrecht II. slawischer Herrschaft entrissen war, aber um 1210 immer noch ständiger Verteidigung gegen die Nachkommen der früheren slawischen Herren bedurfte. Dieses Gebiet war — wenn den Angaben des Markgrafen zu trauen ist — unbesiedelt. Was seine geographische Erstreckung betrifft, so ergibt sich aus unserer Quelle nur, daß es in der Mark Albrechts II. lag und entweder innerhalb der Diözese Brandenburg oder in deren unmittelbarer Nachbarschaft — denn die Zustimmung des Bischofs von Brandenburg wurde eingeholt. Es fällt aber auf, daß nach des Markgrafen Vorschlag der Propst der geplanten Stiftskirche nicht gehalten sein sollte, sich die geistlichen Funktionen eines Bischofs für das fragliche Gebiet vom Bischof von Brandenburg übertragen zu lassen. Albrechts Vorschläge für die künftigen Funktionen und Rechte des Propstes der geplanten Kollegiatkirche machen deutlich, daß der Bischof von Brandenburg im fraglichen Gebiet bisher keine Funktionen ausgeübt hatte.

Für die Frage der Lokalisierung des 1210 von Markgraf Albrecht II. vorgesehenen eximierten Stiftslandes scheint sich nun in erster Linie der schon angezogene Merseburger Vertrag von 1238 anzubieten mit seiner Unterscheidung zwischen Alten und Neuen Landen der Diözese Brandenburg; die Neuen Lande von 1238 würden dann das geplante Stiftsland von 1210 bilden. Dagegen ist indessen mit Recht eingewandt worden, daß den Markgrafen von Brandenburg zwischen 1210 und 1238 sehr wohl umfangreiche territoriale Gewinne innerhalb der Grenzen der Diözese Brandenburg, wie sie bei der Wiedererrichtung des Bistums 1161 gezogen worden waren, zugefallen sein konnten, die sie gleichfalls vorerst der bischöflichen

⁵² s. die vor. Anm.

Jurisdiktion vorenthalten konnten, um sie 1238 dann zusammen mit dem 1210 geplanten Stiftsland in den Bestand der Neuen Lande eintreten zu lassen. In erster Linie wurde dabei auf die eingangs zitierte Notiz der Märkischen Fürstendchronik verwiesen, die einen derartigen, überaus umfangreichen Landerwerb aufs deutlichste zu bezeugen schien^{52a}. Mit der Berufung auf den Merseburger Vertrag allein ist es also nicht getan. Vielmehr müssen wir suchen, aus dem Schreiben von 1210 selbst wie aus den später folgenden Dokumenten unmittelbare Anhaltspunkte für die Lokalisierung des Stiftslandes von 1210 zu gewinnen.

Die vom Papst 1210 gewünschte Besichtigung ist von den Beauftragten tatsächlich vorgenommen worden⁵³, doch kam es zur Errichtung einer Stiftskirche nicht. Wahrscheinlich erhob Bischof Siegfried II. von Brandenburg, der Nachfolger des 1210 amtierenden Bischofs Balduin, Einspruch gegen die geplanten, von seinem Vorgänger gebilligten Maßnahmen⁵⁴. Trotzdem behielten die Markgrafen die gesamten Zehnten aus dem fraglichen Gebiet für sich — weder erhielt der Papst das versprochene Hufengeld noch der Bischof von Brandenburg wenigstens den Zehntenanteil, der für die geplante, aber nicht errichtete Stiftskirche vorgesehen war⁵⁵. Darüber brach ein Streit aus, über den wir durch drei Mandate Papst Gregor IX. aus der Zeit von 1232 bis 1234⁵⁶, durch ein Schreiben der eingesetzten päpstlichen Schiedskommission und zwei Antworten der Markgrafen darauf⁵⁷ und schließlich durch die Vergleichsurkunde von 1238⁵⁸ recht gut unterrichtet sind. In seinem Verlauf behaupteten die Markgrafen Johann I. und Otto III. zunächst, der Bischof sei von ihren Vorvätern für den Verzicht auf die Zehnten im fraglichen Gebiet durch die Überlassung von liegendem Gut abgefunden; Bischof Gernand von Brandenburg be-

^{52a} so Sello: Bemerkungen (wie Anm. 49), 193 ff.

⁵³ Das geht aus einem Mandat hervor, das Papst Gregor IX. in der Zehntsache an Bischof, Propst u. Scholasticus von Merseburg am 18. 2. 1234 gerichtet hat: UB Hochstift Merseburg I, Nr. 217, S. 174 f; KW 617.

⁵⁴ so mit Curschmann, 340 mit A. 3, der hier wohl mit Recht auf die erweiterte Fassung des Privilegs Bf. Siegfrieds II. für das Domkapitel von Br. von 1216 (s. zu ihm u. S. 127) hinweist.

⁵⁵ Das ergeben die päpstl. Mandate KW 617 u. 618, s. A. 53 u. 56.

⁵⁶ Zum Mandat v. Febr. 1234 s. o. A. 53. Ihm folgte ein weiteres an die gleichen Empfänger am 30. 8. 1234: KW 622; UB Hochst. Merseburg I, Nr. 223, S. 179. Ein drittes Mandat (KW 618) ist undatiert u. ohne Nennung der Empfänger überliefert; es gehört jedenfalls in die Zeit zwischen 1227 u. 1234, näher wohl zwischen 1232 und Febr. 1234, u. ist vermutlich an Ebf. Burkhard von Magdeb. u. Bf. Ekkehard von Merseburg gerichtet; so mit Curschmann: Diöz. 340 A. 4, 341 A. 2. Zu der mehrfachen Überlieferung dieses Mandats u. seinen Editionen Curschmann a.a.O., 337 A. 1; hier wird zitiert nach der in der Sächs. Summa prosarum dictaminis erhaltenen Fassung, ed. L. Rockinger in: Quellen u. Erörterungen zur bayer. u. dt. Gesch. IX/1 (1863), 275 f. Vgl. auch Krabbo in den Anmerkungen zum o. zit. Regest 618.

⁵⁷ KW 619—621.

⁵⁸ KW 648; UB Hochst. Merseburg I, Nr. 236, S. 187 ff.

stritt das nicht grundsätzlich, wandte aber ein, daß ein solcher Vertrag nach kanonischem Recht ungültig sein müsse, denn Laien könnten nur durch Belehnung in den Besitz kirchlicher Zehnten gelangen⁵⁹. Später beschwerte sich der Bischof darüber, daß die von Papst Innozenz III. 1210 angeordnete Besichtigung des fraglichen Gebietes ohne seines, des Bischofs, Vorgängers Wissen und Beteiligung erfolgt sei. Er machte weiter geltend, daß es sich bei dem Gebiet, das der Markgraf der bischöflichen Jurisdiktion entzogen habe, um es dem Propste einer zu errichtenden Stiftskirche zu unterstellen, um die Hälfte seiner ganzen Diözese handele, und trug schließlich vor, daß dies Gebiet keineswegs heidnischen Herren entrissen worden sei, sondern Christen, deren gegenwärtige Einfälle nicht gegen das Christentum gerichtet seien, sondern das Gebiet dem Reiche entziehen wollten⁶⁰.

Die Quellen zum Zehntstreit zwischen Bischof Gernand und den markgräflichen Brüdern lassen zunächst mit aller Deutlichkeit erkennen, daß die umstrittenen Lande nach brandenburgischer Rechtsauffassung innerhalb der Diözese Brandenburg lagen. Die Markgrafen erkannten grundsätzlich das bischöfliche Recht an den dortigen Zehnten an, der Bischof beschwerte sich über den Ausschluß seines Vorgängers von der Besichtigung des Gebietes durch päpstliche Beauftragte, das nach seinen Worten die Hälfte seiner Diözese ausmachte. Es muß sich danach um einen Raum handeln, dessen Zugehörigkeit zur Diözese Brandenburg von brandenburgischer Seite nicht in Frage gestellt wurde, in dem der Bischof von Brandenburg aber andererseits bislang noch keine Funktionen ausüben konnte.

Weiter ergeben sich Aufschlüsse über die Träger der Einfälle im strittigen Raum. Stellt man die Angaben des Markgrafen und des Bischofs dazu zusammen, dann zeigt sich, daß es sich um Slawen handelte, die zwar Christen waren, deren Christentum aber noch nicht alt gewesen sein kann, da der Markgraf ihre Väter als Heiden bezeichnen konnte. Weiter erweist sich, daß diese slawischen Herren im frühen 13. Jh. außerhalb des Reichsverbandes standen. Da der Markgraf in den slawischen Einfällen auch eine Gefahr für die *unitas ecclesiae* gegeben sah, ist anzunehmen, daß die slawischen Herrschaften, von denen sie ausgingen, außerhalb der Diözese Brandenburg und innerhalb einer Nachbardiözese lagen; das politische Vordringen dieser slawischen Herren konnte in diesem Falle einen Streit um die Abgrenzung beider Diözesen nach sich ziehen und auf diese Weise die *unitas ecclesiae* gefährden. Es ist zu fragen, welche slawischen Fürsten hier gemeint waren.

Als *Slavi* werden im ostsächsischen Schrifttum dieser Zeit die Bewohner der Länder an der südlichen Ostseeküste bezeichnet, die unter slawischen

⁵⁹ so die päpstl. Mitteilungen im Mandat KW 618 (Anm. 56).

⁶⁰ so nach dem päpstl. Mandat KW 617 (Anm. 53).

Fürsten standen und von deutscher Siedlung noch wenig berührt waren, also das niklotidische Mecklenburg, das grifonische Vor- und Hinterpommern. Hinzuweisen ist besonders auf den Gebrauch des Volksnamens in der Märkischen Fürstenchronik, deren ältere Fassung gegen 1280 entstanden ist⁶¹ und die mit dem Namen *Slavi* die Pommern bezeichnet⁶². Nicht in Betracht kommen polnische Fürsten aus dem Hause der Piasten, deren Väter der Markgraf nicht Heiden hätte nennen können. Außer den Niklotiden und den Grifonen wäre aber noch an slawische Fürsten innerhalb von Barnim und Teltow zu denken. Bekannt ist uns hier nur der slawische Fürst von Köpenick, der in der 2. Hälfte 12. Jh. bezeugt ist⁶³. Da Köpenick aber 1209 bereits in wettinischer Hand ist⁶⁴, muß die slawische Herrschaft hier spätestens in diesem Jahre ihr Ende gefunden haben. Für ein slawisches Fürstentum neben dem von Köpenick war aber in Teltow und Barnim kein Platz⁶⁵. Schon an dieser Stelle ist daraus der Schluß zu ziehen, daß der *dominus* Barnem, von dem nach der Märkischen Fürstenchronik die Markgrafen Johann I. und Otto III. um 1230 Barnim und Teltow erwarben, kaum ein Autochthone in diesen *terrae* gewesen sein kann⁶⁶.

Die Gebiete im westlichen und südlichen Raum der Mark Brandenburg haben ganz auszuschneiden, da sie in der 2. Hälfte des 12. Jh. bereits sämtlich unter deutsche Herrschaft gekommen sind, teils askanischer, teils erz-

⁶¹ zur Entstehung u. Überlieferung der Chronik s. Sello (wie Anm. 1), 3 ff.

⁶² c. VI, S. 12: *contra Cazimarum et Bolizlaum principes Sclavorum*; gemeint sind die Pommern-Herzöge Kasimir von Demmin u. Bogislaw von Stettin, s. Sellos Erläuterungen S. 31 A. 19, auch KW 552; c. VI, S. 12: *edificavit* (sc. Albertus secundus) ... *Oderberg super Oderam contra Sclavos*; dazu KW 552.

⁶³ s. o. S. 90 mit Anm. 26 u. 27.

⁶⁴ Am 10. 2. 1209 urkundete Mg. Konrad von der Lausitz aus dem Hause Wettin in Köp. (Cod. dipl. Sax. regiae I 3, Nr. 131, p. 104), als er sich auf dem Zuge gegen Lebus befand. (Chron. Montis Sereni a. 1209, ed. E. Ehrenfeuchter in: MG SS XXIII, 1874, S. 176); vgl. Breitenbach (wie Anm. 8), 47 f.; Zernack: Köp. (wie Anm. 8), 49. Damit ist sicher, daß der Mg. der Lausitz 1209 Köp. in der Hand hatte. Umstritten blieb lange Zeit, ob der Platz 1209 nur für kurze Zeit, für die Dauer des Feldzuges gegen Lebus etwa, in wettin. Hand war. Nachdem die Grabungen in Köp. ermittelt haben, daß unter der dt. Keramik der Köp. er Burg D 4, die in das frühe 13. Jh. zu setzen ist, neben den im ganzen nordwestdt. Raum u. damals auch bereits im Havelland verbreiteten Kugeltöpfen auch Standbodengefäße auftraten, wie sie nur in Süddeutschland u. im wettin. Bereich verbreitet waren (Herrmann: Köp., wie Anm. 17, S. 43 ff.), erscheint die Annahme einer dauerhaften wettin. Besetzung Köp.s schon in dieser frühen Zeiten besser begründet. Weiter dazu u. S. 133 ff.

⁶⁵ dazu die Ausführungen o. S. 91 ff.

⁶⁶ In der älteren Lit. ist diese Ansicht häufig vertreten worden, zuerst wohl von F. Voigt: Die alten u. neuen Lande der Mark im J. 1238, in: Märk. Forschungen 9 (1865), 111 ff., der B. für einen Nachfolger des Jaxa von Köp. hielt, in diesem allerdings einen poln. Fürsten sah. Ähnlich Spatz I (wie Anm. 9), 23; in jüngerer Zeit bes. H. Lüpke (wie Anm. 8), 30 f., Ludat: Jaxa (wie Anm. 8), 50 ff., u. Zernack: Köp. (wie Anm. 8), 43 ff.

stiftisch magdeburgischer, teils wettinischer, teils auch kleinerer deutscher Herren.

Dieser Überblick grenzt die Auswahlmöglichkeit ein auf Niklotiden und Grifonen. Hier fällt die Entscheidung nicht schwer, denn wir wissen sehr wenig über Konflikte der Askanier mit den Niklotiden in Mecklenburg, umso mehr aber über die lang dauernden Auseinandersetzungen mit den Greifen. Das Gebiet, das die Markgrafen der Jurisdiktion des Bischofs von Brandenburg entziehen wollten, muß also ein Raum sein, der seit der Zeit Albrechts d. B. zwischen Askaniern und Greifen strittig war. Es muß ferner ein Raum von beträchtlicher Ausdehnung gewesen sein, den der Bischof als die Hälfte seiner Diözese bezeichnen konnte, und er muß geographisch so gelegen haben, daß er vom Markgrafen zu seiner Mark gerechnet, vom Bischof von Brandenburg aber für seine Diözese beansprucht werden konnte, wenngleich dem Bischof der Zutritt zu ihm noch verwehrt war. Alle diese Bedingungen werden erfüllt, um dies nun endlich zu sagen, von den Gebieten östlich von Havel und Nuthe, vor allem den Ländern Teltow und Barnim^{66a}. Damit soll allerdings nicht gesagt werden, daß diese beiden terrae in ihrer ganzen spätmittelalterlichen Ausdehnung das strittige Gebiet bildeten, und auch die Frage, ob noch weitere Teile der späteren Mark Brandenburg dazuzurechnen sind, soll offen bleiben.

IV.

Es sind nun die Punkte anzuführen, die die Beziehung der Angaben beider Zehntstreitparteien auf Teltow und Barnim wenn nicht beweisen, so doch wahrscheinlich machen. Daß Albrecht der Bär in seiner Eigenschaft als Markgraf der Nordmark Teltow und Barnim zu seinem Markbereich zählen konnte, wurde schon gesagt⁶⁷. Auch auf den Anspruch wurde schon hingewiesen, den Albrecht 1136 als Markgraf der Nordmark auf Gebiete an der unteren Peene erhoben hat⁶⁸.

Im Zusammenhang der hier zu erörternden Frage nach einer sachlichen Verbindung zwischen askanischer Pommernpolitik und askanischem Vordringen in Teltow und Barnim gewinnt die Nachricht zu 1136 ein besonderes Interesse, das sich noch erhöht, wenn wir erfahren, daß der Askanier seinen Blick schon geraume Zeit vor 1136 auf das Odermündungsgebiet gerichtet hatte. Bereits 1128 hat Albrecht, damals noch Markgraf der Lausitz, dem Pommernmissionar Bischof Otto von Bamberg in Gützkow durch Boten seine Unterstützung in Ottos missionarischem Unternehmen

^{66a} so mit Passow (wie Anm. 9), 26; leicht abweichend Schultze: *Gesch. I*, 121 f.

⁶⁷ s. o. S. 94 f.

⁶⁸ s. o. S. 95 mit A. 42. Zu Albrecht d. B. allgemein neben der immer noch unentbehrlichen gründlichen Monographie von O. v. *Heinemann*: *Albrecht d. B.* (1864), H. *Krabbo*: *A. d. B.*, in: *FBPG* 19 (1906), 371 ff.; Schultze: *Gesch. I*, 63 ff. Eine neue monograph. Darstellung wäre zu wünschen.

angeboten, wie uns die Michelsberger Otto-Viten berichten; zusätzlich hatten die Abgesandten den Auftrag, ihren Herrn über die Verhältnisse im Missionsgebiet zu unterrichten⁶⁹. Man wird nicht fehlgehen mit der Annahme, daß es die enge Verbindung Albrechts mit Lothar von Süpplingenburg gewesen ist, die ihm Informationen über die Vorgänge in Vorpommern vermittelt und ihm den Anstoß zu seiner Initiative beim Bischof gegeben hat⁷⁰. Auch 1136 wirken König und Markgraf in ihrer Pommernpolitik eng zusammen. 1135 hatte Lothar erreicht, daß der Polenherzog Boleslaus III. sich zu Merseburg vom König die Belehnung für Pommern und Rügen erteilen ließ⁷¹.

Neu war für Albrecht 1136 also lediglich der Rechtstitel, den der nunmehrige Markgraf der Nordmark geltend machte, nicht die Interessenrichtung als solche; von deren Motiven wird noch zu sprechen sein. Auch in der Folgezeit hat der Markgraf den Raum der Odermündung nicht aus den Augen verloren. Aufs deutlichste bekundet das seine Teilnahme am Wendenkreuzzug von 1147, in dem er sich der südlichen, von Havelberg aus gegen Demmin und Stettin ziehenden Heeresgruppe anschloß⁷². Wir können nicht ganz sicher sagen, ob Albrecht dem Kreuzheere bis nach Stettin gefolgt ist oder ob er es vorgezogen hat, bei der Abteilung zu bleiben, die Demmin belagerte⁷³. Da Stettin damals bereits christlich war, hat

⁶⁹ Vita Ottonis ep. Bab. auct. Ebone III 10, ed. Ph. Jaffé: Bibl. rer. Germ. V (1879), 664; Herbordus, Dialogus de Ottone ep. Bab. III 8, ebda., 799 f. Vgl. v. Heinemann (wie A. 68), 75 ff.

⁷⁰ Zu A.s Verbindung mit Lothar seit 1123 v. Heinemann (wie Anm. 68), 54 ff.; zur Ostseepolitik Lothars schon in seiner Stellung als Sachsenherzog Brüske: Unters. (wie Anm. 42), 91 ff.; Bollnow (wie A. 42), 56 ff. Zu Lothars Einfluß auf A. s. Schlesinger (wie Anm. 42), 25 f. mit A. 96; Bollnow a.a.O., 55. Vgl. aber auch die Überlegungen von K. *Schünemann*: Die Ostsee in der Politik binnendeutscher Territorien im Mittelalter. In: *Conventus primus historicorum Balticorum* (Riga 1938), 239.

⁷¹ dazu W. *Bernhardi*: Jbb. d. dt. Gesch. Lothar von Supplinburg (1879), 573 f., mit Belegen; A. *Hofmeister*: Der Kampf um die Ostsee vom 9. bis 12. Jh. ³(1950; hrsg. v. R. Schmidt), 26 mit A. 37; Schlesinger (wie Anm. 42).

⁷² KW 151 ff. Zum äußeren Verlauf des Kreuzzuges v. Heinemann (wie Anm. 68), 161 ff.; W. *Bernhardi*: Jbb. d. dt. Gesch. Konrad III. (1883), 563 ff. Zu Zielsetzung u. Problematik des Unternehmens H.-D. *Kabl*: Zum Ergebnis des Wendenkreuzzuges von 1147, in: *Heidenmission u. Kreuzzugsgedanke*, hrsg. v. H. Beumann (1963), 275 ff. (Erstdruck 1957/58); ergänzend Kahl I, 225 ff. Vgl. auch Schultze: *Gesch.* I, 69 ff.

⁷³ Die einzige Quelle, die über den Zug gegen Stettin berichtet, die Chronik des Vinzenz von Prag, erwähnt Albrecht namentlich nicht. Sicher können wir nur sagen, daß A. mit der südlichen Heeresgruppe gezogen ist (Ann. Magdeburg. a. 1147, ed. G. H. Pertz in: *MG SS XVI*, 188). Sehr wahrscheinlich hat er auch an der Belagerung von Demmin wenigstens zeitweise teilgenommen; aus dem von Krabbo (KW 155) in diesem Zusammenhang angezogenen Zeugnis bei Helmodus Boz. I 65 ergibt sich freilich A.s Anwesenheit vor Demmin keineswegs. Gewöhnlich wird — und wohl mit Recht — angenommen, daß das südl. Heer sich vor Demmin geteilt habe: eine Abteilung habe Demmin belagert, die andre sei weiter gezogen nach Stettin; vgl. *Bernhardi* (wie Anm. 72), 576. In seiner Darstellung des Unternehmens gegen Stettin erwähnt Vinzenz von Prag als Führer des Heeres die *episcopi Saxonie* und deren *principes*

der Zug bereits bei Zeitgenossen scharfe Kritik gefunden⁷¹. Ein Motiv für ihn war sicherlich das Streben des Havelberger Bischofs Anselm, der als päpstlicher Legat das Kreuzheer begleitet hat und auch vor Stettin dabei gewesen sein dürfte⁷⁵, nach Ausweitung seiner Diözese bis an die Ostseeküste; die in diese Richtung weisende Verfälschung der Havelberger Gründungsurkunde von 946, die nicht lange nach 1147 vorgenommen worden sein muß, spricht eine deutliche Sprache⁷⁶. Man wird kaum annehmen dürfen, daß Anselm einen so ehrgeizigen Plan verfolgt hat, ohne sich der Mitwirkung weltlicher Gewalt zu versichern. Die vielfach geäußerte Vermutung, daß Markgraf Albrecht der Initiator des Zuges gegen Stettin war und daß es dem Markgrafen um den Erwerb der Gebiete an der unteren Peene ging, die er schon 1136 als Bestandteile seiner Mark hatte bezeichnen lassen⁷⁷, wird deshalb das Richtige treffen; wenn ein Zeitgenosse gerade den am Stettiner Unternehmen beteiligten Fürsten vorwirft, es sei ihnen nur um Vergrößerung ihrer Territorien gegangen⁷⁸, so dürfte er hier eben Albrecht und seine beiden ihn begleitenden Söhne im Auge gehabt haben.

War aber der Kreuzzug gegen das christliche Stettin ein Plan Albrechts, so muß man sich freilich fragen, was den Fürsten zu einem derart anstößigen Unternehmen hat veranlassen können⁷⁹. Denn ohne Zweifel war der Markgraf über die religiöse Lage in und um Stettin sehr wohl im Bilde; schon 1128 hatte er ja rechtzeitig Informationen über die Pommernmission

(a. 1147, ed. W. Wattenbach in: MG SS XVII, 663). Danach ist A.s Teilnahme am Zuge gegen Stettin also durchaus möglich u. sogar wahrscheinlich; so gegen v. Heinemann (wie Anm. 68), 169, der A. vor Demmin bleiben läßt, während Krabbo a.a.O. die Frage für unentscheidbar hält.

⁷⁴ Vinc. Prag. a. 1147 (wie Anm. 73); vgl. Kahl: Ergebnis (wie Anm. 72), 303.

⁷⁵ Anselm von Havelberg als päpstl. Legat für den Wendenkreuzzug: *Jaffé-Löwenfeld: Regesta pont. Rom. II* (1888), Nr. 9017 (Bulle P. Eugen III. v. 11. 4. 1147). Seine Teilnahme bei der südl. Gruppe des Kreuzheeres: Ann. Magdeburg. a. 1147 (wie Anm. 73). Aller Wahrscheinlichkeit nach gehörte Anselm auch zu den *episcopi Saxoniae*, die nach Vinc. Prag. (o. A. 73) das Kreuzheer gegen Stettin führten.

⁷⁶ Die Verfälschung der Havelberger Urkunde von 946 durch Ausdehnung des Havelberger Zehntbereiches bis an die Ostseeküste erwiesen unabhängig voneinander Z. *Sułowski: Najstarsze dokumenty biskupstwa hobolińskiego*, in: *Roczniki Histor.* 19 (1952), 13 ff., u. Schlesinger (wie Anm. 42), 1 ff. *Sułowski* nimmt wohl mit Recht an, daß auch die Beschreibung der Havelberger Diözesangrenze in der Urk. v. 946 durch Einbeziehung des *mare Rugianorum* verfälscht worden ist. Schlesinger erweist die Datierung der Verfälschung in die Zeit von 1150 bis 1179 (S. 9 ff.). Zum Zusammenhang der Verfälschung mit dem Wendenkreuzzug von 1147 s. Schlesinger a.a.O., 21 ff.

⁷⁷ so zuletzt Schlesinger (wie Anm. 42), 31; Kahl: Ergebnis (wie Anm. 72), 310 ff.; Schultze: *Gesch. I*, 71.

⁷⁸ Vinc. Prag. (wie Anm. 73).

⁷⁹ Der Rettungsversuch, den Kahl: Ergebnis (wie Anm. 72), 302 ff., für Albrecht d. B., und den Kahl I, 229 ff., für Anselm von Havelberg unternimmt, hat Verf. nicht überzeugt, der sich in diesem Punkte vielmehr dem scharfen Urteil Schlesingers anschließt (S. 31).

des Bischofs Otto erhalten. Eine Antwort bietet sich, wenn man daran denkt, daß Führer der nördlichen Heeresgruppe Heinrich der Löwe war, der Hauptgegner des Askaniers⁸⁰, der jedenfalls auf Demmin und das ganze Land nördlich der unteren Peene in seiner Stellung als Markgraf der Billungermark bessere Ansprüche erheben konnte als der Markgraf der Nordmark^{80a}. Einige der zeitgenössischen Berichte wissen von Streitigkeiten der Fürsten über die Abgrenzung der Gebiete, die sie sich anzueignen gedachten⁸¹, und in der Tat liegt die Annahme nahe, daß Albrechts Hauptmotiv das Bestreben war, dem verhaßten Nebenbuhler den Weg an die untere Peene und Oder zu verlegen^{81a}. Zu diesem Zwecke wurde der alte, schon 1136 erhobene Anspruch auf die Gebiete im Westen des Stettiner Haffs erneuert und in bewaffneter Demonstration aller Welt sichtbar gemacht. Bei dieser Deutung des Unternehmens gegen Demmin und Stettin findet auch dessen überraschend schneller Abbruch auf den Einspruch des Pommern-Bischofs Adalbert hin eine einleuchtende Erklärung. Es dürfte zu diesem Zeitpunkt bereits klar gewesen sein, daß die Nordgruppe des Kreuzheeres unter Heinrich dem Löwen, die die Obodritenfeste Dobin belagerte⁸², keinen Erfolg hatte und ihr weiteres Vordringen nach Osten nicht befürchtet zu werden brauchte. Auch die Belagerung von Demmin, die von einer Abteilung der Südgruppe parallel zu dem Stettin-Zug durchgeführt wurde, konnte deshalb ohne Ergebnis abgebrochen werden⁸³. Der Hauptzweck war erreicht: Der Anspruch Albrechts auf die ehemals luti-zischen Gebiete Vorpommerns und Ostmecklenburgs war erneuert, dem Löwen ein deutliches Warnsignal gegeben. Ein Übereinkommen zwischen Albrecht und den polnischen Herzögen, das im folgenden Jahre getroffen wurde⁸⁴, dürfte auch Albrechts Ansprüche an der südlichen Ostseeküste westlich des Stettiner Haffs betroffen haben, ohne daß wir freilich sagen können, in welchem Sinne⁸⁵.

⁸⁰ Ann. Magdeburg. a. 1147 (wie Anm. 73).

^{80a} dazu Bollnow (wie Anm. 42), 55 ff.

⁸¹ Ann. Palid. a. 1147, ed. G. H. Pertz in: MG SS XVI, 82; Otto Fris., Gesta Friderici I Imp. I 47, ed. G. Waitz — B. v. Simson (MG SSRG 1912), 65.

^{81a} Vgl. Bollnow (wie Anm. 42), 55.

⁸² Bernhardi, Konrad III. (wie Anm. 72), 570 ff. (mit Belegen); R. Wagner, Die Wendenzeit (Mecklenburg. Gesch. in Einzeldarstellungen H. 2, 1899), 150 (zur vermutl. Lage von Dobin); Brüske (wie Anm. 42), 108.

⁸³ Zum ergebnislosen Abbruch der Belagerung von Demmin Bernhardi: Konrad III. (wie Anm. 72), 576.

⁸⁴ Ann. Magdeburg. a. 1148 (wie A. 73), 190; KW 156.

⁸⁵ dazu Schlesinger (wie Anm. 42), 32; Kahl I, 371 ff. mit A. 179; Schultze: Gesch. I, 71 f. Daß der Piastenfürst Mieszko, ein Sohn Hz. Boleslaus III. Schiefmund, am Kreuzzug von 1147 teilgenommen hat (Ann. Magd. a. 1147, wie o. A. 73; vgl. St. Smolka: Mieszko Stary i jego wiek, W. 1881 — Neudruck W. 1959, S. 253 f.), beweist keineswegs ein poln. Einverständnis mit Albrechts Ansprüchen an unterer Peene und Oder. Die Magdeburger Annalen berichten zwar, daß eine poln. Abteilung unter Mieszko am Wendenkreuzzug teilgenommen hat, sagen aber nichts über deren Marschweg und

1147 ist Heinrich der Löwe am hartnäckigen, geschickt geführten Widerstande der Obodriten gescheitert. Erst 1160 glückte ihm die erstrebte Besetzung des Herrschaftsgebietes seines Gegners von 1147, des Obodritenfürsten Niklot; Niklots Söhne wurden auf die Gebiete lutizischer Stämme im östlichen Mecklenburg, der Kessiner und Zirzipanen, beschränkt⁸⁶. Als vier Jahre später der Niklot-Sohn Pribyslav sich gegen Heinrich erhob und dafür die Hilfe der Pommernherzöge fand, rief der Löwe seinen alten askanischen Widersacher, der noch im Vorjahre sich mit anderen sächsischen Fürsten gegen den Herzog verbündet hatte⁸⁷, um Waffenhilfe an⁸⁸. Wir wissen nicht, ob Albrecht der überraschenden Bitte gefolgt ist⁸⁹. Der Hauptzeuge für den Feldzug von 1164, Helmold von Bosau, weiß zwar von Heinrichs Ansuchen, erwähnt den Markgrafen aber weder in seiner Darstellung des Feldzuges noch besonders der Friedensverhandlungen, die dem Herzog ebenso wie seinem anderen Bundesgenossen, dem Dänenkönig Waldemar, beträchtlichen Landgewinn brachten. Ist Albrecht mitgezogen, dann sicherlich nur, nachdem er vom Herzog bindende Zusagen für eine Beteiligung Albrechts an den in Aussicht genommenen Eroberungen im östlichen Mecklenburg und in Vorpommern erhalten hatte. Da Helmold Albrecht nicht als Teilnehmer der Friedensverhandlungen erwähnt, ist zu schließen, daß der Markgraf entweder die Teilnahme abgelehnt oder daß Heinrich ihn um den Gewinn, den er sich mit dem Dänenkönig allein teilen wollte, geprellt hat. Auf diese zweite Lösung könnte deuten, daß die beiden Verbündeten von 1164 schon im folgenden Jahre wieder schwer zusammenstießen⁹⁰; 1166/70 finden wir Albrecht als führendes Glied des großen Bundes sächsischer Fürsten gegen den Herzog⁹¹. Aber auch wenn Albrecht 1164 nicht am Zuge gegen die Pommernherzöge teilgenommen hat, bleibt doch aufschlußreich genug, daß Heinrich überhaupt daran den-

-ziel (so mit Kahl gegen Smolka, der Mieszko von Magdeburg aus gegen Stettin ziehen läßt). Aber auch wenn Mieszko 1147 auf Stettin marschiert ist, so braucht das nicht sein Einverständnis mit Albrechts Ansprüchen zu bedeuten; vielmehr könnte es M.s Absicht gewesen sein, die polnischen Rechte im Raum der unteren Oder gegen die Sachsen zu vertreten. Die Frage muß offen bleiben; vgl. auch das Anm. 26 Gesagte u. ferner J. Dowiat: *Polska — państwem średniowiecznej Europy* (W. 1968), 232.

⁸⁶ dazu Wagner (wie Anm. 82), 164 ff.; A. Rudloff: *Gesch. Mecklenburgs vom Tode Niklots bis zur Schlacht bei Bornhöved* (Mecklenburg. Gesch. in Einzeldarstellungen H. 3, 1901), 9; K. Jordan: *Heinrich d. L. u. Dänemark*, in: *Festschr. O. Becker* (1954), 24; M. Hamann: *Mecklenburg. Gesch. von den Anfängen bis zur Landständ. Union von 1523* (1968), 80 ff.

⁸⁷ KW 335.

⁸⁸ KW 339; Helm. Boz. II 4 (wie Anm. 47), 195. Dazu Rudloff (wie Anm. 86), 19. Zur polit. Situation von 1164 O. Eggert: *Dän.-wend. Kämpfe in Pommern u. Mecklenburg 1157—1200*, in: *Balt. Studien NF 30/2* (1928), 22 f.

⁸⁹ Vgl. v. Heinemann (wie Anm. 68), 240 mit A. 31, u. Rudloff (wie Anm. 86), 19, denen sich Krabbo in seinem Regest 339 anschließt.

⁹⁰ KW 351; v. Heinemann (wie Anm. 68), 243 f.

⁹¹ KW 354 ff.; v. Heinemann (wie Anm. 68), 246 ff.

ken konnte, seinen entschiedensten Gegner um Beistand gegen die Pommern zu bitten^{91a}. Ebenso deutlich wird aber, daß der Markgraf gegenüber seinem Rivalen an der südlichen Ostseeküste mittlerweile ins Hintertreffen geraten war; seine Sorgen von 1147 hatten sich als berechtigt erwiesen.

Aus der Untersuchung der verschiedenen Maßnahmen und Unternehmungen Albrechts in Vorpommern hat sich ergeben, daß wir von einer Politik des Markgrafen sprechen können und müssen, die auf den Besitz ehemals lutizischer Gebiete in Vorpommern und im östlichen Mecklenburg gerichtet war. Ein entsprechendes Interesse ist in Albrecht wohl schon früh (1128) durch Lothar von Süpplingenburg geweckt worden, der Albrecht auch weiterhin in seinem „Drang an die Ostseeküste“ gefördert hat (1136). Nach 1134 machten Lothar und Albrecht zu diesem Zwecke die Rechte des Markgrafen der Nordmark geltend. An einer energischen Verfolgung seiner auf Vorpommern gerichteten Interessen ist der Markgraf bis 1147 wohl durch die politischen Gegebenheiten östlich der Elbe gehindert worden: der Weg an die untere Oder war ihm einstweilen noch versperrt. Der Kreuzzug von 1147 bot dann eine günstige Gelegenheit, die alten Ansprüche zu erneuern; zugleich zwang dazu der Wettbewerb, in dem sich der Markgraf nunmehr mit dem Sachsenherzog an der südlichen Ostseeküste befand.

Sieger blieb in ihm schließlich der Herzog. Als Albrecht 1157 endgültig als Erbe des verstorbenen Heinrich-Pribyslav in den Besitz der Brandenburger Herrschaft gekommen war, hat er es in auffallender Weise versäumt, von dieser neu erworbenen Basis aus sogleich weiter nach Nordosten vorzustoßen und sich noch vor dem Löwen an der unteren Peene festzusetzen. Man muß sich die Frage stellen, was den Markgrafen zu dieser merkwürdigen Unterlassung veranlaßt haben kann. Denkbar wäre, daß ihn dazu der neue Inhalt bewog, den er seiner markgräflichen Stellung gegeben hatte. Der Markgraf von Brandenburg erhob nicht mehr die gleichen Ansprüche wie der Markgraf der Nordmark. Dem widerspricht aber die Feststellung, daß Albrechts Interesse an der Odermündung älter ist als seine Beziehung zur Nordmark. So wäre auch zu erwägen, ob es nicht die Rücksicht auf die von Herzog Boleslaus III. erneuerten polnischen Ansprüche auf eine Oberherrschaft über den Herrschaftsbereich der Pommernfürsten gewesen ist, die Albrecht zum Verzicht auf Aktionen in nordöstlicher Richtung veranlaßt haben. Noch im Jahre 1157 scheinen die Pommern ihren polnischen Herren gegen den Kaiser Heeresfolge geleistet

^{91a} Sommerfeld (wie Anm. 9), 106 A. 2, meint freilich, H. d. L. habe Albr. d. B. 1164 ebenso wie 1177 dessen Sohn Otto (s. u. S. 115) zu Hilfe gegen die Pommern gebeten, weil er die Zuständigkeit des Markgrafen der Nordmark für die Gebiete an der unteren Peene anerkannt habe. Dem widerspricht aber, daß H. die Pommernfürsten zu seinen Vasallen gemacht hat (s. u. S. 114 mit A. 126a).

zu haben^{91b}. Daß andererseits Albrechts Rivale der Zeit um 1155, Jaxa, polnische Unterstützung genossen hat, ist nach dem Wortlaut des Berichtes, den Heinrich von Antwerpen uns gibt, höchst wahrscheinlich, wenn nicht sicher^{91c}; Albrechts Zug auf die von Jaxa besetzte Brandenburg 1157 muß also jedenfalls mittelbar auch die polnischen Interessen berührt haben^{91d}. Denkt man an Albrechts Bemühungen um gute Beziehungen zu den Piasten in der 40er Jahren^{91e}, so erscheint denkbar, daß der askanischen Besetzung der Brandenburg 1157 ein askanisch-piastisches Abkommen gefolgt wäre, das der Etablierung bzw. Sicherung der Herrschaft Jaxas in Köpenick gedient hätte^{91f}; dabei könnte der Markgraf auch einen Verzicht auf Verfolgung seiner Interessen an unterer Peene und unterer Oder ausgesprochen haben. Ein derartiges Abkommen bleibt auch dann möglich, wenn man den eindrucksvollen Erfolg berücksichtigt, den Kaiser Friedrich I. bald nach dem Fall der Brandenburg mit seinem Feldzug gegen Polen erzielte^{91g}; für den Askanier stand sein Gegensatz zum Welfen Heinrich im Vordergrund, für dessen Austrag ihm gesicherte Verhältnisse im Osten seiner Herrschaft erwünscht sein mußten.

Sei dem wie immer — mindestens seit Heinrich dem Löwen 1160 ein tiefer Vorstoß an der südlichen Ostseeküste gelungen war, dürfte auch Albrechts Interesse an diesem Raum neu belebt worden sein — sofern es je eingeschlafen war. Doch gelang es dem Markgrafen nicht mehr, sich gegen den Herzog hier zu behaupten. Selbst als Heinrich 1164 vorübergehend in eine bedrängte Lage geraten war, vermochte es Albrecht nicht, sich seinem Gegenspieler gegenüber durchzusetzen.

Muß man also auch sagen, daß die Zersplitterung seiner politischen Unternehmungen Albrecht an einer zielstrebigem Pommernpolitik gehindert hat, so läßt sich doch auf der anderen Seite sein durch vierzig Jahre andau-

^{91b} so Ks. Friedrich I. in seinem bekannten Schreiben an Abt Wibald von Stablo, das einen Feldzugsbericht gibt, ed. Ph. Jaffé: *Bibl. rer.Germ.* I, 601. Allerdings ist nicht sicher entscheidbar, ob es sich um Truppen aus dem Herrschaftsbereich der Greifen oder dem der Samboriden in Pommerellen handelte, da dieser zweite ebenfalls als Pomerania bezeichnet wurde, s. Renn (wie A. 43), 14 ff.

^{91c} so mit Kahl I, 355 ff., 368 ff. (dort weitere Lit.); vgl. o. A. 26.

^{91d} Kahl I, 378 ff., möchte nicht entscheiden, ob Albrechts Zug von 1157 „wenigstens mittelbar gegen die Piasten“ gerichtet war (S. 384).

^{91e} zu ihnen sorgfältig abwägend Kahl I, 368 ff. Zum Tag von Kruschwitz 1148 auch Schultze: *Gesch.* I, 71 f. Die Darstellung, die Smolka (wie Anm. 85), 245 ff., von Albrechts poln. Beziehungen gibt, leidet darunter, daß er irrtümlich eine Annäherung zwischen Albr. und dem vertriebenen Piasten Ladislaus ca. 1155 annimmt (S. 267); dazu Ludat: Jaxa (wie Anm. 8), 15 ff. mit Lit.

^{91f} dazu die Überlegungen von Schultze o. A. 26.

^{91g} dazu Smolka (wie Anm. 85), 269 ff.; R. *Holtzmann*: Über den Feldzug Friedrich Barbs vom J. 1157 u. d. Begründung der schles. Herzogtümer, in: *Zs. d. Ver. f. Gesch. Schlesiens* 56 (1922), 42 ff. Die gegenwärtige poln. Geschichtsschreibung schätzt den Erfolg Barbarossas von 1157 geringer ein, s. etwa K. *Tymieniecki*: *Polska w średnio-wieczu* (1961), 98 f.; doch handelt es sich wohl hier um ein Urteil ex eventu.

erndes Interesse am Erwerb der Gebiete an unterer Peene und unterer Oder kaum bestreiten; auch die Unterstützung, die er für diese Zielsetzung bei Lothar von Süpplingenburg gefunden hat, fällt ins Auge, ebenso wie die auf das gleiche Ziel gerichtete Politik Heinrichs d. Löwen. Es ist zu fragen, was diese Fürsten zu einer solchen recht weit ausgreifenden politischen Planung veranlaßt hat, die besonders im Jahre 1128, für das sie uns zuerst bezeugt ist, außerordentlich kühn wirken mußte.

Aber gerade in der Zeit, in der diese kühne Politik eingeleitet wurde, erscheint sie auch in besonderem Maße begründet^{91h}. Denn im ganzen 11. Jahrhundert besaß der Raum der Odermündung eine hervorragende wirtschaftliche Bedeutung, die durch den Namen des weitberühmten wikinisch-slawischen Handelsplatzes Wollin angezeigt wird; in der 2. Hälfte des 11. Jh. preist der Bremer Magister Adam Wollin als Europas größte Stadt⁹². Die schriftlichen Berichte über die auf der Insel Wollin zu jener Zeit blühende Handelsstadt Jumne (Jomsburg) werden in vollem Maße bestätigt durch den reichen archäologischen Befund auf der Insel selbst und durch die Münzfunde auf Wollin und im Raum der Odermündung. Wollin gehört danach — wie Nowgorod und Gotland — in das System des skandinavisch-slawischen Seehandels⁹³, der die Ostsee so weit beherrschte, daß sie noch für die Zeit um 1100 als „skandinavisch-slawisches Binnenmeer“ bezeichnet werden konnte⁹⁴. Für seinen Aufstieg im 10. Jh. dürfte das gleichzeitige wirtschaftliche und politische Erstarken des polnischen Piasten-

^{91h} Zum Folgenden auch Schünemann (wie Anm. 70), 238 ff.

⁹² Adam Brem. II 22 (wie Anm. 38), 79. Zu Wollin Hofmeister (wie Anm. 71), 22 ff. mit den Anm. 30—33, die die dt. u. skandinav. Lit. bis 1942 geben; H. Bollnow: Studien zur Gesch. der pomm. Burgen u. Städte im 12. u. 13. Jh. (1964; abgeschl. 1942), 8 ff., u. dazu die Rez. von Schich in: JGMOD 16/17 (1968), 479 ff. mit Ergänzungen u. Richtigstellungen nach der neueren poln. Lit.; W. Filipowiak: Wolin — największe miasto Słowiańszczyzny zachodniej, in: Pomorze średniowieczne, pod. red. G. Labudy (W. 1958), 36 ff.; ders.: Woliniane. Studium osadnicze I, Stettin 1962; L. Leciejewicz: Początki nadmorskich miast na Pomorzu zachodnim (Breslau 1962), 22 (dort weitere poln. Lit.) u. passim; W. Kehn: Der Handel im Oderraum im 13. u. 14. Jh. (1968), 153 ff.; Charl. Warnke: Die Anfänge des Fernhandels in Polen (1964), 47 ff. Zu beachten auch die knappen, aber sehr vorsichtigen Bemerkungen zu den Wolliner Problemen von W. Hensel: Anfänge der Städte bei den Ost- u. Westslawen, dt. Übers. 1967.

⁹³ dazu grundlegend A. Bugge: Die nordeurop. Verkehrswege im fr. Mittelalter u. d. Bedeutung der Wikinger für d. Entwicklung des europ. Handels u. d. europ. Schifffahrt, in: VSWG 4 (1906), 227 ff.; ferner W. Vogel: Gesch. der dt. Seeschifffahrt I (1915), 149 ff.; A. R. Lewis: The Northern Seas. Shipping and commerce in Northern Europe 300—1100, Princeton 1958; Warnke (wie Anm. 92), 44 ff.; Kehn (wie Anm. 92).

⁹⁴ so F. Rörig: Die Entstehung der Hanse u. d. Ostseeraum, in: ders., Wirtschaftskräfte im Mittelalter, hrsg. v. P. Kaegebein (1959), 544. R. irrt freilich, wenn er annimmt, daß Träger des Ostseehandels um 1100 ausschließlich nordgerman. Seefahrer gewesen seien; s. dagegen etwa K. Wachowski: Słowiańszczyzna zachodnia (W. 1903; Neudruck Posen 1950), 230 f., u. Leciejewicz (wie Anm. 92), 182 ff.

Reiches eine wesentliche Voraussetzung gebildet haben⁹⁵. Dem entspricht, daß vor dem Handel mit dem Westen der in südlicher Richtung längs der Oder nach Großpolen und Schlesien führende Handelsverkehr den Vorrang besaß⁹⁶.

In der zweiten Hälfte des 11. Jh. setzte freilich bereits Wollins allmählicher Niedergang ein⁹⁷. Doch verlor der Raum der Odermündung damit keineswegs seine handelspolitische Bedeutung. An die Stelle der insularen Schwester schob sich jetzt vielmehr das binnenwärts gelegene Stettin, das schon in der Zeit Bischof Ottos von Bamberg Wollin den Rang abgelassen hat⁹⁸. In den Viten des Pommern-Missionars tritt das slawische Stettin als volkreicher, wirtschaftlich starker, burggeschützter Handelsort entgegen, der nach dem Übertritt zum Christentum zwei Kirchen erhält. Der archäologische Befund, soweit er bis heute vorliegt, bestätigt die schriftlichen Quellen⁹⁹. Die neuere Forschung erklärt diese Schwerpunkt-Verschiebung im Handelsverkehr an der Odermündung überzeugend mit tiefgreifenden Veränderungen im Ostseehandel. Das wikingerzeitliche Verkehrssystem kam in der 2. Hälfte des 11. Jh. zum Erliegen¹⁰⁰; als neue Handels-träger erschienen in zunehmendem Maße mitteleuropäische Kaufleute¹⁰¹. Schon Adam von Bremen erwähnt sächsische Händler in Wollin¹⁰². Handelsbeziehungen nach Sachsen sind auch für das Stettin der Otto-Zeit erschließbar¹⁰³. Kaum zufällig entsteht zur gleichen Zeit, in der an der Odermündung Stettin aufsteigt, im slawischen Altlübeck eine deutsche Kaufmannsniederlassung, die den Hafen der burggeschützten Handwerker- und Marktsiedlung nutzt¹⁰⁴; an der Schlei aber entwickelt sich unter west-

⁹⁵ dazu Leciejewicz (wie Anm. 92), 175, u. eingehend Warnke (wie Anm. 92), 81 ff.

⁹⁶ E. Assmann: Stettins Seehandel u. Seeschiffahrt im Mittelalter (1951), 6; Warnke, wie vor. Anm.; Kehn (wie Anm. 92), 156 ff. (mit Lit.).

⁹⁷ Bollnow (wie Anm. 92), 83 ff., W. Koppe: Schleswig u. d. Schleswiger (1066—1134), in: Städtewesen u. Bürgertum als geschichtl. Kräfte. Ged.-Schrift f. F. Rörig (1953), 98 A. 16.

⁹⁸ A. Hofmeister: Die älteste Erwähnung Stettins, in: Monatsbl. d. Ges. f. pomm. Gesch. u. Altertumskunde 54 (1940), 1 ff.; Bollnow wie vor. Anm.; Kehn (wie Anm. 92), 159 f.

⁹⁹ Zum slaw. Stettin s. Kehn (wie Anm. 92), 159 ff. (mit Lit.); Hel. Chłopocka — L. Leciejewicz — T. Wieczorowski in: Dzieje Szczecina w. X — 1805, pod. red. G. Labudy (W. 1963), 17 ff. (mit poln. Lit.).

¹⁰⁰ dazu Rörig: Entst. (wie Anm. 94), 545.

¹⁰¹ hierzu u. zum Folgenden A. Hofmeister: Heinr. d. L. u. d. Anfänge Wisbys, in: Zs. d. Ver. f. lübeck. Gesch. u. Altertumskunde 23 (1926), 45 ff.; Koppe (wie Anm. 97), 95 ff.

¹⁰² s. Anm. 92.

¹⁰³ dazu u. S. 113 mit A. 116 u. 117.

¹⁰⁴ Helm. Boz. I 48 (wie Anm. 47), 95. Zum slaw. Altlübeck W. Neugebauer: Der Burgwall Altlübeck. Gesch., Stand u. Aufgaben der Forschung, in: Offa 21/22 (1964/65), 128 ff. (mit Quellen u. Lit.); ders.: Übersicht über die Ergebnisse der Grabungen in Altlübeck, in: Zs. f. Archäologie 2 (1968), 75 ff.; W. Lammers in: Gesch. Schleswig-Holsteins IV (1964), 108 ff. Zur Handelsbedeutung Altlübeckes Koppe (wie Anm. 97),

lichem Einfluß die neue Stadt Schleswig^{104a}. Wiederum zu dieser Zeit sucht Kaiser Lothar den deutschen Gotlandhandel durch Schutzbestimmungen zu fördern¹⁰⁵. Das sind deutliche Anzeichen dafür, daß deutsche Kaufleute bereits im frühen 12. Jh. in den Ostseehandel vordringen und ihm eine neue Richtung und neue Organisationsformen geben¹⁰⁶. Wenn die Neugründung des deutschen Lübeck 1143/58 den Namen des nördlich gelegenen slawischen Handelsplatzes übernimmt, statt den am Gründungsplatze haftenden slawischen Namen Buckow¹⁰⁷ zu führen, dann ist das wohl nur zu erklären aus der Bedeutung bereits des slawischen Altlübeck mit seiner deutschen Kaufmannssiedlung, deren Tradition die Kaufleute der Neugründung fortzuführen wünschten¹⁰⁸. Dementsprechend schob sich jetzt im Handelsverkehr der südlichen Ostseeküste neben die alte nord-südliche die West-Ost-Richtung, und auch der Zug über Land gewann an Bedeu-

106, 112. Zur Altlübecker Münzprägung G. Hatz: Der numismat. Befund der Ausgrabungen in Altlübeck, in: Zs. d. Ver. f. lübeck. Gesch. u. Altertumskunde 36 (1956), 53 ff.; ders.: Die Münzen von Altlübeck, in: Offa 21/22 (1964/65), 261 ff.

^{104a} dazu Koppe (wie Anm. 97), 106 ff. mit Lit.

¹⁰⁵ Eine entsprechende Urkunde L.s ist nur aus ihrer Benutzung in dem bekannten Privileg Heinrichs d. L. für die gotländ. Kaufleute von 1161 erschließbar: ed. Hofmeister: Anfänge (wie Anm. 101), 56 ff.; ed. K. Jordan in: MG Die Urkk. H. d. L. (1949; Neudruck 1957), Nr. 48, S. 68 ff. Zur Sache Hofmeister a.a.O., S. 51 ff., bes. 82 f.; ders.: Kampf (wie Anm. 71), 28 f. Hofmeister schließt wohl mit Recht aus der Wechselseitigkeitsbestimmung der Urk. auf eine dt. Kaufmannsniederlassung auf Gotland schon zur Zeit Lothars; zustimmend Koppe (wie Anm. 97), 117. Anders aber Rörig: Reichssymbolik auf Gotland, in: ders. (wie Anm. 94), 493 A. 10, der die Wechselseitigkeitsbestimmung nicht zum Inhalt der Vorurk. Lothars rechnen will, weil nach Rörig die dt. Ostsee-Schifffahrt erst 1158 einsetzt (s. d. folg. Anm.); Rörig folgend K. Jordan: Nordelbingen u. Lübeck in d. Politik Heinrichs d. L., in: Zs. d. Ver. f. lüb. Gesch. 39 (1959), 41. Zum Stand der Forschung über das vorhans. Wisby S. Mews: Gotlands Handel u. Verkehr bis zum Auftreten der Hansen (12. Jh.), phil. Diss. Berlin 1937, S. 23 ff.; Koppe (wie Anm. 97), 102; W. Ebel: Über skandinav.-dt. Stadtrechtsbeziehungen im Mittelalter, in: Die Zeit der Stadtgründung im Ostseeraum (Acta Visbyensia I, Visby 1965), 160 f.; G. Fritzell: Historia Kring Gotland (Stockholm 1963), 50 ff. (zitiert nach K. Zernack: Der europ. Norden als Städtelandschaft der Frühzeit. In: Beitr. z. Stadt- u. Regionalgesch. Ost- u. Nordeuropas. H. Ludat z. 60. Geburtstag, 1971, S. 34 A. 80). Nach N. L. Rasmussen: Münz- u. Geldgeschichte des Ostseeraumes vom Ende des 10. bis zum Anfang des 14. Jh., in: Acta a.a.O., 137 ff., setzt in Gotland schon „um 1150 oder während des zweiten Viertels des 12. Jh.s“ eine eigene Münzprägung ein.

¹⁰⁶ so mit Hofmeister: Anfänge, u. Koppe (wie Anm. 101) gegen Rörig: Entst. (wie Anm. 94), 547, der bekanntlich hier wie in vielen anderen Veröffentlichungen den dt. Handel erst nach der Neugründung des dt. Lübeck durch Heinr. d. L. 1158 in die Ostsee vordringen läßt. Vgl. gegen Rörig auch Kehn (wie Anm. 92), 160 ff.

¹⁰⁷ Helm. Boz. I 57 (wie Anm. 47), 112. Weitere Zeugnisse für diesen Namen der an der Stelle des späteren dt. Lübeck einst bestehenden slaw. Burgsiedlung Bukov bei W. Ohmesorge: Einleitung in die lübeckische Gesch. I, in: Zs. d. Ver. f. lübeck. Gesch. u. Altertumskunde 10 (1908), 1 ff.

¹⁰⁸ dazu Neugebauer: Burgwall (wie Anm. 104), 256; ders., Übersicht (wie Anm. 104), 93 f.; W. Schlesinger: Zur Frühgesch. des norddt. Städtewesens, in: Lüneburger Bll. 17 (1966), 15 ff.

tung¹⁰⁹. Die Veränderungen, die im Bilde der Münzfunde an der südlichen Ostseeküste seit Mitte des 11. Jh. feststellbar sind¹¹⁰, bestätigen diese These, die den Aufstieg Stettins erklärt: die Binnenlage der Stadt gestattete den Anschluß auch an den jetzt sich entwickelnden west-östlichen Landverkehr.

Im Laufe des 12. Jh. erfuhr diese Entwicklung noch eine erhebliche Beschleunigung, die durch das schnelle Aufblühen der deutschen Stadt Lübeck gekennzeichnet wird. Doch bedeutet die Zunahme des westöstlichen Handels keineswegs, daß der auf der Oder nach Süden ziehende Verkehr jetzt aufgehört hätte¹¹¹. Wie weit Stettin im 12. Jh. in den Gotland-Handel über die Ostsee einbezogen war, scheint ungeklärt. Unter diesen Umständen mag es überraschend wirken, erst 1187 in Stettin eine deutsche Niederlassung, doch wohl von Kaufleuten, bezeugt zu finden¹¹². Es mag sein, daß die deutsche Siedlung doch beträchtlich älter war als dieses ihr frühestes schriftliches Zeugnis^{112a}. Andernfalls wäre die auffällige Verzögerung mit dem Widerstand der slawischen Aristokratie Stettins, in deren Händen der Handel anscheinend gelegen hat¹¹³, zu erklären. Das rasche Wachsen der deutschen Gemeinde bis zur Mitte des 13. Jh. läßt sich aus schriftlichen Zeugnissen ebenso wie aus den Daten der Stettiner Stadtopographie ablesen¹¹⁴. Man wird nach dem Gesagten annehmen dürfen, daß das so auffällige Streben Lothars von Süpplingenburg und Albrechts d. Bären nach dem Gewinn vorpommerscher Gebiete in erster Linie handelspolitisch motiviert war. Eine wie große Rolle wirtschaftliche Motive in der Politik

¹⁰⁹ dazu Bollnow, Studien, 36 f., und Kehn, 161 mit Lit. (wie Anm. 92).

¹¹⁰ N. L. Rasmusson (wie Anm. 105), 135 ff.

¹¹¹ dazu Aßmann, Stettin (wie Anm. 96), 6 f.; Kehn (wie Anm. 92), 198.

¹¹² Eine Urkunde des Bf. Siegfried von Cammin v. 1189/91 (Cod. Pom. dipl. ed. Hasselbach-Kosegarten I, 1843, Nr. 61, S. 145 f.; PUB I², Nr. 108, S. 140) berichtet, ein aus Bamberg stammender Deutscher namens Beringer habe noch unter Herzog Bogislaw I. (gest. 18. 3. 1187) außerhalb des castellum Stetin eine Kirche zu Ehren des hl. Jakob erbaut, die von Bf. Siegfried geweiht u. von Beringer dem Michaelskloster zu Bamberg übereignet worden sei, multo populo Theutonicorum et Sclavorum coram posito. Dazu D. Lucht: Die Städtepolitik Hz. Barnims I. von Pommern 1220—1278 (1965), 15 f.; Kehn (wie Anm. 92), 165.

^{112a} Die von Beringer 1186/87 vor dem castellum Stetin errichtete Jakobskirche ließ Bischof Siegfried von Cammin ecclesia Theutonicorum nennen (Cod. Pom. dipl. I, Nr. 82, S. 196; PUB I², Nr. 119, S. 158); sie war also für die Deutschen in Stettin bestimmt, die 1187 mithin nicht nur bereits eine entsprechende zahlenmäßige Stärke erreicht, sondern auch eine gewisse körperschaftsrechtl. Organisation gebildet haben müssen; vgl. Lucht (wie Anm. 112), 16. Einige Forscher möchten den Anfang der dt. Niederlassung in St. bereits in die 1. H. des 12. Jh. setzen, so Hel. Chlopocka (wie Anm. 99), 48, u. H. Stoob: Die Ausbreitung der abendländ. Stadt im östl. Mitteleuropa, in: Zs. f. Ostforsch. 10 (1961), 44 ff.

¹¹³ Chlopocka-Leciejewicz-Wieczorowski (wie Anm. 99), 25 f.; Lucht (wie Anm. 112), 86 ff.

¹¹⁴ Lucht (wie Anm. 112), 15 ff.

deutscher Fürsten des 12. Jh. spielten, ist bekannt — es genügt, die Namen Heinrichs d. Löwen und Friedrich Barbarossas zu nennen. Nicht umsonst stellt der bekannte alte Volksspruch Albrecht d. Bären in eine Reihe gerade mit diesen beiden großen Herren¹¹⁵. Daß Lothar fördernd in den Ostseehandel eingegriffen hat, wurde schon gesagt. Albrechts d. Bären Interesse gerade am Raum der Odermündung dürfte noch gesteigert worden sein durch die Handelsverbindungen, die zwischen Stettin und dem Raum der mittleren Elbe schon im 12. Jh. erkennbar bzw. erschließbar werden¹¹⁶. Wie schon bemerkt, läßt sich bereits in der Zeit Bischof Ottos von Bamberg ein Stettiner Handelsverkehr mit Sachsen aus einem schriftlichen Zeugnis erkennen¹¹⁷. Für die folgende Zeit fehlen solche unmittelbaren Hinweise. Es fällt aber auf, daß die ältesten uns bekannten Bürger Stettins aus dem Raum der mittleren Elbe stammten¹¹⁸ und daß die Stettiner Zollrolle der Mitte des 13. Jh. auf mittelelbische Beziehungen weist¹¹⁹. Mit solchen Beziehungen dürfte auch die Bewidmung mit Magdeburger statt mit lübischem Recht zu erklären sein, die Stettin als einzige der größeren Handelsstädte an der südlichen Ostseeküste erhalten hat¹²⁰.

Was die Realisierbarkeit des Projektes angeht, so waren die Aussichten im frühen 12. Jh. wohl nicht so schlecht, wie sie dem späteren Betrachter erscheinen mögen. Das Gebiet westlich des Stettiner Haffs gehört nicht zum älteren Herrschaftsbereich der Pommernfürsten, deren Sitz im frühen 12. Jh. Cammin gewesen ist¹²¹. Erst die Auflösung des Lutizenbundes in der 2. Hälfte des 11. Jh.¹²² machte es den Herzögen möglich, im frühen 12. Jh. über die Oder nach Westen und Südwesten vorzudringen. Doch war in der Zeit der Pommern-Mission Bischof Ottos von Bamberg ihre Stellung in den festen Plätzen auf den Inseln im Oderdelta und westlich des Haffs noch nicht sehr stark, die alten Organe der eigenartigen „stadt-

¹¹⁵ Alter u. Ursprung des Volksspruches sind unbekannt, s. Krabbo, Albrecht (wie Anm. 68), 371 A. 3.

¹¹⁶ dazu Kehn (wie Anm. 92), 168 ff.

¹¹⁷ Vita Ottonis ep. Bab. auct. Ebone II 9 (wie Anm. 69), 632 (ein Stettiner nobilis hat in Sachsen die Taufe erhalten); vgl. Vita Ottonis ep. Bab. auct. mon. Priefl. II 9, ed. A. Hofmeister (1924), 51 f. Dazu *Aßmann*: Die Stettiner Zollrolle des 13. Jh. in: Hans. Geschichtsbll. 71 (1952), 59. — Zu beachten auch *Herbordus*, Dialogus de Ottone ep. Bab. I 36, 731 f. (Bf. Otto versucht, einen Handelsverkehr zwischen Halle u. Stettin in Gang zu setzen).

¹¹⁸ E. *Aßmann*: Die Stettiner Bevölkerung des ersten Jh. nach der Stadtrechtsverleihung, in: Zs. f. Ostforsch. 2 (1953), 230 ff.

¹¹⁹ *Aßmann*, Zollrolle (wie Anm. 117), 50 ff.

¹²⁰ *Aßmann*, Stettin (wie Anm. 96), 9; Lucht (wie Anm. 112), 22, 129; Kehn (wie Anm. 92), 168 ff.

¹²¹ G. Renn (wie Anm. 43); Brüske (wie Anm. 42), 94 ff.; Cammin Herzogssitz: Bollnow, Studien (wie Anm. 92), 170 ff.; W. *Filipowiak*: Kamień wczesnodziejowy, Stettin 1959.

¹²² dazu Brüske (wie Anm. 42), 83 ff.

staatlichen“ Selbstverwaltung in diesen Orten noch recht selbständig¹²³. In dieser Zeit brauchte einem ostsächsischen Fürsten der Versuch, in diesem politisch noch schwach organisierten Gebiet festen Fuß zu fassen, keineswegs aussichtslos zu erscheinen.

Dürfen wir also daran festhalten, daß Albrecht d. Bär seit 1128 den Erwerb der vordem lutizischen Gebiete an der unteren Peene ins Auge gefaßt hat, und zwar in erster Linie aus handelspolitischen Gründen, so ergibt sich die Frage nach der Bedeutung dieser Erkenntnis für das hier zu behandelnde Problem der askanischen Besitznahme von Barnim und Teltow. Der Marschweg des Kreuzheeres von 1147 hat von Magdeburg über Havelberg, Müritzsee nach Demmin und nach Stettin geführt¹²⁴; die gleiche alte Heerstraße, die einige Jahrzehnte zuvor auch Bischof Otto von Bamberg auf seinem Zuge von Havelberg nach Stettin benutzt hatte¹²⁵, ist Albrecht d. Bär wohl auch 1164 gezogen — sofern er dem Rufe des Sachsenherzogs damals gefolgt ist. Es zeigt sich somit, daß von der westlichen Mittelmark aus das Gebiet der unteren Peene und Oder nicht allein über Teltow und Barnim zu erreichen war. Freilich war der Marschweg, der von Havelberg am Müritzsee vorbei auf Demmin an der Peene zog, nur benutzbar, solange er offen stand oder doch mit geringem Aufwand freigekämpft werden konnte. In den 60er Jahren des 12. Jh. war es nun aber Heinrich d. Löwen gelungen, den obodritisch-lutizischen Herrschaftsbereich seines Gegners Niklot sich zu unterwerfen, teils unmittelbar, teils mittelbar¹²⁶; sogar die Pommernherzöge Bogislaw und Kasimir wurden schließlich von ihm abhängig^{126a}. Damit war dieser Weg zur Odermündung für die Askanier fürs erste versperrt; es muß ihnen, nämlich Markgraf Albrecht und seinem Sohn Otto, der seit 1144 Mitregent seines Vaters in der Mark war¹²⁷, spätestens zu dieser Zeit klar geworden sein, wie wichtig

¹²³ Leciejewicz, *Poczatki* (wie Anm. 92), 272 ff.; K. Wachowski (wie Anm. 94), 221 ff.; K. Zernack: *Die burgstädt. Volksversammlungen bei den Ost- u. Westslawen* (1967), 225 ff. (mit weiterer Lit.).

¹²⁴ s. A. 73.

¹²⁵ zu ihm J. Schultze: *Die Prignitz. Aus der Gesch. einer märk. Landschaft* (1956), 29.

¹²⁶ zu dem entscheidenden Feldzug von 1160 s. o. S. 106 mit A. 86. Zum weiteren Vordringen H.s nach Osten Rudloff (wie Anm. 86), 1 ff.; Eggert (wie Anm. 88), 21 ff. (der allerdings vor allem die dän. militär. Aktionen verfolgt u. für Fragen der polit. Gesch. geringes Interesse zeigt); Jordan (wie Anm. 86); Hamann (wie Anm. 86). — Daß H. 1167 durch die polit. Situation, die die sächs. Fürstenopposition gegen ihn bewirkt hatte, genötigt war, dem Obodritenfürsten Pribyslaw wieder ein eigenes Herrschaftsgebiet einzuräumen, änderte an der Lage für die Askanier wenig, denn Pr. war H.s getreuer Vasall: Rudloff a.a.O., 25 ff., 36 ff.; Hamann a.a.O., 87 ff.

^{126a} Rudloff (wie Anm. 86), 23 ff.; F. Zickermann: *Das Lehnverhältnis zw. Brandenburg u. Pommern im 13. u. 14. Jh.*, in: FBPG 4 (1891), 14 ff.; P. van Niessen: *Die staatsrechtl. Verhältnisse Pommerns in den Jahren 1180 bis 1214*, in: Balt. Studien NF 17 (1913), 239 ff.

¹²⁷ KW 125. Vgl. Krabbo: *Die Markgrafen Otto I., Otto II. u. Albrecht II. von Brandenburg*, in: FBPG 24 (1911), 326; J. Schultze, *Gesch. I*, 96.

es für sie war, eine offene Straße in den Raum der Odermündung zu finden.

Wenn wir auch über Aktionen der Markgrafen im Osten ihres Herrschaftsbereiches nicht unterrichtet sind, so ist doch schwer vorstellbar, daß sie dem Vordringen ihres Gegners Heinrich längs der Ostseeküste nach Osten tatenlos zugesehen und nicht vielmehr auch ihrerseits den Versuch unternommen hätten, durch eine Erweiterung ihrer Herrschaft in östlicher Richtung, also über die Täler von Havel und Nuthe hinaus, einen gewissen Ausgleich zu schaffen, der ihnen die Möglichkeit bot, sich einen neuen, dem Sachsenherzog nicht zugänglichen Marschweg zur Odermündung zu erkämpfen. Unsere Quellen sind viel zu dürftig, als daß wir aus ihrem Schweigen Schlüsse auf eine mangelnde Aktivität der Markgrafen in dieser Richtung ziehen dürften.

Albrechts Sohn, Markgraf Otto I., der seinerseits bereits am Wendenkreuzzug von 1147 teilgenommen¹²⁸, sich aber auch dem Fürstenbunde von 1166/70 gegen Heinrich d. Löwen angeschlossen hatte¹²⁹, hat 1177 kein Bedenken getragen, den alten Feind seines Hauses auf einem neuerlichen Feldzug gegen Pommern zu unterstützen¹³⁰. Auch er wird sich vorher Zusagen des Herzogs ausgehandelt haben, die freilich wohl hinfällig wurden, als der Feldzug ohne nennenswerte Ergebnisse blieb. Da Ziel der Verbündeten Demmin war, wird Otto auf dem gleichen Wege von Havelberg aus gezogen sein wie das Kreuzheer von 1147.

Es scheint also, als habe der Sohn die politische Zielsetzung des Vaters nicht aus den Augen verloren. Allerdings dürfte Otto noch dringendere Gründe für eine aktive Pommernpolitik gehabt haben als Albrecht. Denn inzwischen hatten die Pommernfürsten es verstanden, ihren Herrschaftsbereich links der Oder weiter nach Süden auszudehnen und auch die Uckermark ihm anzuschließen¹³¹. Wie gefährlich für den Markgrafen von Brandenburg diese Nachbarschaft werden konnte, lehrten ihn die Ereignisse der unmittelbar folgenden Jahre. Denn schon 1178/80 fielen die Pommern — offenbar auf Anstiften gerade des Verbündeten Ottos von 1177¹³² — dreimal hintereinander verwüstend in die Lausitz und das Land Jüterbog

¹²⁸ o. Anm. 72.

¹²⁹ o. Anm. 91.

¹³⁰ KW 422; dazu Rudloff (wie Anm. 86), 51 f. Die Teilnahme Ottos am Zuge von 1177 bezeugen allein die Ann. Palid. a. 1177 (wie A. 81), 94. Der Zweifel, den Bollnow, Kampf (wie Anm. 42), 55, an der Richtigkeit der Pöhlde Nachricht äußert, ist unberechtigt, vgl. dazu schon Krabbe (wie Anm. 127), 330 A. 5.

¹³¹ dazu K. *Bruns-Wüstefeld*: Die Uckermark in slaw. Zeit, ihre Kolonisation u. Germanisierung (1919), 174 f.

¹³² Heinrich nennen als Anstifter das Chron. Montis Sereni a. 1179, a. 1180 für die Züge von 1178 u. 1179 (ed. E. Ehrenfeuchter in: MG SS XXIII, 157), die Ann. Pegav. a. 1180 (ed. G. H. Pertz in: MG SS XVI, 263) für den Zug von 1180.

ein¹³³. Die politischen Motive, die sie zu diesen Aktionen gegen den Markgrafen Dietrich von der Lausitz und den Erzbischof von Magdeburg bewogen haben, sind hier zunächst nicht zu untersuchen. Wichtig ist aber bereits hier die Tatsache, daß dem pommerschen Heere der Weg in die Niederlausitz und in das Gebiet der oberen Nuthe, der sie notwendig durch Barnim und Teltow führen mußte^{133a}, damals offen stand.

Noch im Jahre 1180 hat der Markgraf von Brandenburg seinerseits einen erfolgreichen Zug gegen die Herzöge von Stettin und von Demmin unternommen¹³⁴. Vielfach wird angenommen, es habe sich um einen Vergeltungsschlag des Markgrafen gehandelt, der durch die pommerschen Einfälle der Vorjahre seine Rechte in Barnim und Teltow verletzt gesehen habe¹³⁵. Das ist möglich, aber nicht eindeutig. Ottos Zug fiel in den Herbst des Jahres 1180¹³⁶, in die Zeit also, zu der nach dem Sturze Heinrichs d. Löwen — Otto hatte im April zu Gelnhausen an ihm mitgewirkt¹³⁷ — dessen Erbe zur Verteilung stand. Es wäre also denkbar, daß Otto mit seinem Pommernzug vom Herbst 1180 sich rechtzeitig in die Stellung an der Peene setzen wollte, die der alte Gegenspieler seines Vaters sich dort erkämpft hatte¹³⁸. Dafür könnte auch der Schutz sprechen, den Otto 1182 dem zeitweilig aus seiner Herrschaft vertriebenen Fürsten Niklot (II.) von Mecklenburg hat angedeihen lassen¹³⁹. Allerdings war sein Bemühen in dieser Richtung doch vergeblich, da 1181 Kaiser Friedrich von der Politik

¹³³ zu ihnen A. *Cohn* in: Forschungen z. dt. Gesch. 1 (1860), 330 ff. mit A. 11; W. *Hoppe*: Ebf. Wichmann von Magd., in: Mark Br. (wie Anm. 8), 95 A. 37; F. Zickermann (wie Anm. 126a), 115 ff.; R. Lehmann, Gesch. (wie Anm. 33a), 35. Nach der überzeugenden Argumentation dieser Autoren sind drei verschiedene pommersche Einfälle in die Lausitz zu unterscheiden, die sich auf die Jahre 1178, 1179 u. 1180 verteilen; der Zug von 1179 führte auch zur Zerstörung von Jüterbog. Etwas abweichend P. van Niessen, Verhältnisse (wie Anm. 126a), 255 ff. Nur einen Feldzug nimmt an W. *Biereye*: Die Wendeneinfälle der Jahre 1178, 1179, 1180, in: HZ 115 (1916), 311 ff.; vgl. auch Zernack, Köp. (wie Anm. 8), 45 f.

^{133a} Vgl. Passow (wie Anm. 9), 6; Zernack, Köp. (wie Anm. 8), 46.

¹³⁴ KW 437; Sächs. Weltchronik c. 335, ed. L. Weiland in: MG Dt. Chroniken II (1877), 234. Dazu van Niessen (wie Anm. 126a), 260 ff.

¹³⁵ So Krabbo in dem in der vor. Anm. zit. Regest 437; vorsichtiger ders. (wie Anm. 127), 333; auch J. Schultze, Gesch. I, 100.

¹³⁶ Vgl. Krabbo in KW 437. Zur Ereignisgeschichte dieser Zeit s. W. *Biereye*: Die Kämpfe gegen Heinrich d. L. 1177—1181, in: Festschr. Dietrich Schäfer z. 70. Geb. (1915), 170 ff.

¹³⁷ KW 433.

¹³⁸ Vgl. Krabbo (wie Anm. 127), 332. Passow (wie Anm. 9), 6, nennt als Motiv des Zuges recht unscharf die „antiwelfische Stellung“ Ottos. Van Niessen (wie Anm. 126a), 262, u. Zernack, Köp. (wie Anm. 8), 46, sehen in ihm eine Vergeltung nicht an den Pommern, sondern an H. d. L.; dabei ist freilich zu bedenken, daß Otto sich zu diesem Zwecke besser an der Reichsheerfahrt gegen den Löwen beteiligt hätte, die eine viel wirksamere und unmittelbarere Vergeltung darstellte, wie er denn im folgenden Jahr wirklich an ihr teilgenommen hat (KW 438).

¹³⁹ KW 448; vgl. Passow (wie Anm. 9), 7.

seiner Vorgänger insofern abwich, als er den Pommernherzog Bogislav I. in ein unmittelbares Lehnverhältnis zum Reiche brachte¹⁴⁰. Auch diese Regelung erwies sich freilich als kurzlebig, denn schon 1185 mußte Bogislav I. die Lehnsherrlichkeit des Dänenkönigs Knut IV. anerkennen¹⁴¹.

Wie dem nun immer sei — aus den brandenburgisch-pommerschen Aktionen der Jahre 1177/1180 ergibt sich mit großer Klarheit, daß Markgraf Otto I. die Pommernpolitik seines Vaters aufgenommen und tatkräftig fortgesetzt hat. Es ergibt sich ferner, daß sich für ihn neben deren altes Motiv auch das neue der Abwehr eines pommerschen „Dranges nach Süden“ schieben mußte, und schließlich zeigt sich, daß Barnim und Teltow in dieser Zeit ungesicherte Gebiete waren, die dem Zugriff einer stärkeren Macht offen standen. Es ist schwer vorstellbar, daß Markgraf Otto die Gefahr nicht erkannt hätte, die ihm aus der offenbaren politischen Schwäche des seiner Mark östlich benachbarten Raumes angesichts der pommerschen Expansion nach Süden bis in die Uckermark erwuchs. Alles spricht vielmehr dafür, daß er spätestens 1180 versucht hat, diese gefährdeten Gebiete seiner Mark anzugliedern. Wie sie um 1180 politisch organisiert waren, wissen wir nicht. Spätestens seit 1157 saß in Köpenick der slawische Fürst Jaxa, dem vermutlich der ganze alte Sprewanengau einschließlich der besiedelten Zonen im Osten und im Zentrum von Barnim und Teltow unterstand¹⁴². Ob Jaxa noch im Jahre 1180 Herr von Köpenick war, ob ein Nachfolger seine Herrschaft dort übernommen hatte oder ob es einer benachbarten Macht bereits gelungen war, sich in Köpenick festzusetzen, ist mit Sicherheit nicht zu entscheiden. Wohl aber sind kombinatorische Vermutungen möglich; auf sie wird zurückzukommen sein.

1185 wurde der Dänenkönig Knut IV. Lehnsherr auch der Pommernherzöge, der hier wie an der ganzen südlichen Ostseeküste das Erbe des gestürzten Sachsenherzogs antrat¹⁴³. Die weitere Auseinandersetzung der Askanier mit dem nordöstlichen Nachbarn wurde deshalb mit dem Dänenkönig geführt. Die Kämpfe spielten sich zum großen Teil außerhalb der Mark ab¹⁴⁴. Von den gleichzeitigen Vorgängen im alten Slawenlande haben wir kaum Nachrichten. Umso wertvoller ist uns der Bericht Arnolds von

¹⁴⁰ Saxo Gram., *Gesta Danorum* XV, ed. A. Holder (1886), 650 ff.; Arnoldus Lub., *Chronica Slavorum* II 17, ed. G. H. Pertz (MG SSRG 1868), 58. Vgl. Zickermann (wie Anm. 126a), 18 ff.; Schultze, *Gesch.* I, 109. Die Einwände von P. van Niessen (wie A. 126a), 263 ff., gegen die Glaubwürdigkeit der Quellen sind durch F. *Curschmann*: *Die Belehnung Hz. Bogislaws I. von Pommern im Lager vor Lübeck* (1181), in: *Pomm. Jbb.* 31 (1937), 7 ff. widerlegt; strittig kann nur die Art der 1181 erstellten Rechtsbeziehung zwischen Kaiser u. Pommernherzog sein. Zur polit. Situation Bollnow, *Kampf* (wie Anm. 42), 48.

¹⁴¹ Saxo Gram. XVI (wie Anm. 140), 674. Zickermann (wie Anm. 126a), 21 f.

¹⁴² s. o. S. 90 mit A. 26, 27.

¹⁴³ s. Anm. 141.

¹⁴⁴ dazu Krabbo (wie Anm. 127), 27 f. Zur Charakterisierung der polit. Situation nach 1180 u. ihrer Entwicklung auch Bollnow (wie Anm. 42), 49 ff.

Lübeck über die Feldzüge von 1198/99¹⁴⁵. Markgraf Otto II., der überaus aktionsfreudige älteste Sohn Ottos I., unterwirft sich zunächst quosdam Slavos, die der König zu seinem eigenen Herrschaftsbereich zählt. Da Ranen, Polaben und Obodriten an dem folgenden Heerzuge Knuts gegen den Markgrafen teilnehmen, können diese in Mecklenburg und auf Rügen sitzenden Völker nicht mit den vom Markgrafen unterworfenen quidam Slavi gemeint sein. Zu denken ist vielmehr an slawische Gruppen unter der Herrschaft des dem Dänenkönig botmäßigen Pommernherzogs, etwa in der Uckermark oder — auch das wäre zunächst nicht auszuschließen — in dem späteren Barnim¹⁴⁶. Wir haben hier das erste einigermaßen sichere Zeugnis für ein askanisches Vordringen über Havel und Nuthe hinaus nach Osten und Nordosten. Wie hier nochmals betont sei, dürfte aus diesem späten Einsetzen schriftlicher Zeugnisse kaum zu schließen sein, daß die Askanier nicht schon erheblich früher die Havel-Nuthe-Linie zu überschreiten gesucht hätten.

Der Dänenkönig antwortete auf den brandenburgischen Angriff, indem er eine dänische Flotte die Oder hinauf bis in die terra des Markgrafen fahren ließ. Es muß hier allerdings bemerkt werden, daß eine der beiden Handschriftengruppen der Chronik Arnolds von Lübeck die Lesart Wernowe anstelle von Odera bietet¹⁴⁷, und zwar diejenige Gruppe, deren Handschriften nicht nur die ältesten überlieferten bilden, sondern anscheinend auch unmittelbar auf die verlorene Urschrift Arnolds zurückgehen^{147a}. Aus diesem Sachverhalt ist zu Recht geschlossen worden, daß die Lesung Wernowe der Urschrift angehöre. Weiter wurde gefolgert, daß ihr deshalb der Vorzug gebühre^{147b}; ist dieser zweite Schluß richtig, dann bietet der von Arnold genannte Fluß für die Frage der Ausdehnung der markgräflichen terra bis an die Oder keinen Anhaltspunkt. Indessen ist die Sachlage nicht so eindeutig, wie sie zunächst scheint. Die zweite, größere Handschriftengruppe, die die Lesart Odera hat, enthält nämlich offenbar eine Bearbeitung der Chronik, an der Arnold selbst jedenfalls noch mitgewirkt hat und die neben stilistischen und anderen Änderungen auch einige als solche erweisbare sachliche Korrekturen bzw. Ergänzungen bringt^{147c}. Auch bei

¹⁴⁵ Arnoldus Lub. VI 9 (wie Anm. 140), 229 f.; KW 504.

¹⁴⁶ Die Stelle ist vielumstritten, s. Krabbo in KW 504 u. Passow (wie Anm. 9), 10 f. Daß die quidam Slavi Arnolds auf den gesamten Herrschaftsbereich des Pommernfürsten zu beziehen wären, wie u. a. F. *Rachfahl*: Der Ursprung des brandenburg.-pomm. Lehnverhältnisses, in: FBPG 5 (1892), 409 ff., meint, ist wenig wahrscheinlich.

¹⁴⁷ Mitgeteilt von J. *Mey*: Zur Kritik Arnolds von Lübeck, phil. Diss. Leipzig 1912, S. 19.

^{147a} *Mey* 18 ff., 37 f.

^{147b} so P. van Niessen (wie Anm. 126a), 274; H. Ludat, *Jaxa* (wie Anm. 8), 51 A. 238; Zernack, *Köp.* (wie Anm. 8), 47; Schultze, *Gesch.* I 109 mit A. 34.

^{147c} *Mey* 39 ff. Erwähnt seien die folgenden Korrekturen der Bearbeitung. III 14: Berichtigung eines falschen Datums; V 7: Ergänzung eines in der Urfassung fehlenden Personennamens; VI 15: Ersetzung eines nachweislich falschen Personennamens durch den richtigen.

dem Lesarten-Paar Wernowe-Odera ist also jedenfalls damit zu rechnen, daß die Variante der Bearbeitung — Odera — eine Korrektur darstellt — einerlei, ob sie nun noch von Arnold selbst oder erst von dem uns unbekanntem Bearbeiter herrührt^{147d}. Es stellt sich die Frage, was den Bearbeiter bzw. Arnold veranlassen konnte, in der neuen Fassung den Namen der Warnow durch den der Oder zu ersetzen. Mit aller Bestimmtheit muß man annehmen, daß der Bearbeiter den Warnow-Namen für falsch gehalten hat. Nun läßt sich zeigen, daß der Name der Warnow von Arnold kombinatив erschlossen werden konnte, der Name der Oder dagegen nicht. Wie schon bemerkt, beteiligten sich nach Arnolds Darstellung an dem dänischen Zuge gegen Otto auch polabische, obodritische und ranische Abteilungen. Allein die Nennung dieser Völkernamen konnte den Chronisten dazu veranlassen, die Kämpfe an der Warnow zu lokalisieren. In dieser seiner Kombination konnte ihn weiter bestätigen seine Kenntnis der Tatsache, daß Otto im folgenden Jahre gemeinsam mit Graf Adolf von Holstein von Wagrien aus einen Strafzug eben durch die von diesen Völkerschaften bewohnten Lande unternommen hat^{147e}. Und schließlich dürfte Arnold bekannt gewesen sein, daß im Jahre 1160 der Vorgänger König Knuts, Waldemar, als Bundesgenosse Heinrichs d. L. im Kampf gegen den Obodritenfürsten Niklot in der Tat mit seiner Flotte die Warnow aufwärts gefahren ist^{147f}. Wahrscheinlich hat Arnold den Flußnamen in seiner Quelle nicht vorgefunden, wie ihm die Quelle ja auch nicht den Namen der von Markgraf Otto unterworfenen slawischen Völkerschaft überlieferte, so daß Arnold unbestimmt von *quidam Sclavi* sprechen mußte. Der Chronist war also auf Kombination angewiesen; er schloß aus den angegebenen Gründen auf die Warnow und setzte deren Namen in die Urschrift. Nicht kombinatив erschließbar war dagegen der Oder-Name, auf den im Kontext schlechterdings nichts hinweist. Allerdings sagt der Text, die Dänen seien den Fluß hinauf bis in die terra, das Herrschaftsgebiet, des Markgrafen gelangt. Auf der Warnow wäre das nicht möglich gewesen, wohl aber auf der Oder, unter der Voraussetzung nämlich, daß der Barnim ganz oder teilweise in der Hand Ottos war. Aber, wenn dies der Fall war, hatte Arnold bzw. hatte der Bearbeiter seiner Chronik davon Kenntnis? Da das kaum anzunehmen ist, muß geschlossen werden, daß der Oder-Name Arnold bzw. dem Bearbeiter nachträglich bekannt geworden und als Korrektur der ursprünglichen, nur kombinatив erschlossenen Angabe in die Bearbeitung gesetzt worden ist. Das bedeutet aber, daß der Name der Odera die *lectio difficilior* darstellt und als solche vorzuziehen ist.

^{147d} Mey 45, läßt die Frage offen, ob die Lesart Odera von Arnold selbst stammt u. welchen Wert sie besitzt; S. 23 nennt er sie „bemerkenswert u. offenbar auch zuverlässig“.

^{147e} Arnoldus Lub. VI 10 (wie Anm. 140), 230; KW 505.

^{147f} Saxo Gramm., Gesta Danorum XIV (wie A. 140), 523.

Der Markgraf trat dem vereinigten dänisch-slawischen Heere mit einer stattlichen Truppe entgegen, die sich aus markgräflichen milites und Sclavi zusammensetzte; die Sclavi des markgräflichen Heeres dürften dem vom Markgrafen kurz zuvor eroberten slawischen Gebiete angehört haben. Das entscheidende Treffen, in dem der Markgraf siegreich blieb, muß an der Oder oder nicht weit von ihr entfernt stattgefunden haben, innerhalb des damaligen markgräflichen Herrschaftsbereiches. Daraus ist zu entnehmen, daß es 1198 an der Oder ein Gebiet gab, das unbestritten zur markgräflichen terra gehörte. Da die Uckermark vom Dänenkönig kaum zum markgräflichen Bereich gerechnet worden ist, muß es sich um den Barnim gehandelt haben oder doch um Teile davon¹⁴⁸. Eine willkommene Bestätigung dieses Schlusses liefert die Beobachtung, daß das Dorf Stolzenhagen im Norden des Niederbarnim bereits 1194 im Besitz eines askanischen Vasallen gewesen zu sein scheint¹⁴⁹.

Sein Sieg über Knut IV. hat dem Markgrafen offenbar Hoffnung gemacht, sich doch noch der politischen Stellung Heinrichs d. Löwen an der südlichen Ostseeküste bemächtigen zu können, die sein Vater vergeblich erstrebt hatte. Im folgenden Jahre unternahm er jedenfalls gemeinsam mit Graf Adolf von Holstein den schon erwähnten Feldzug durch Mecklenburg bis vor Rügen — offenbar um die Polaben, Obodriten und Ranen für ihre dem Dänenkönig im Vorjahre gewährte Unterstützung zu strafen¹⁵⁰. Im Zusammenhang mit diesen Unternehmungen scheint es dem Markgrafen auch gelungen zu sein, von Philipp von Schwaben die Anerkennung der brandenburgischen Lehnsherrschaft über Pommern zu ge-

¹⁴⁸ so mit Passow (wie Anm. 9), 11, u. Krabbo in KW 504.

¹⁴⁹ so mit Sommerfeld (wie Anm. 9), 107 A. 2. Die Gegenargumentation von Kaeber, Gründung (wie Anm. 8), 21 ff., schlägt, was Stolzenhagen betrifft, nicht durch. Nach K.s Meinung hat das Barnimdorf seinen Namen von den Herren v. Stolzenhagen erhalten, die seit 1193 als bischöflich-brandenburg. Burgmannen bezeugt sind u. die nach K. sich ihrerseits nach Stolzenhain östl. Wittenberg nennen (S. 25). Den Namen de Stolzenhagen führt nun aber zuerst Konrad v. St. als Zeuge in einer Urk. des Bf. von Br. von 1194: CDB A VIII, p. 121; neben ihm wird sein Bruder Heidenreich ohne Zunamen genannt. Im Jahre davor erscheinen beide Brüder ebenfalls als Zeugen, diesmal in einer markgräfl. Urk.: KW 480; hier führt keiner von beiden einen Zunamen, sie werden vielmehr als Söhne eines Otto de Brandenburg bezeichnet, der in der bischöfl. Urk. von 1194 ebenfalls als Zeuge auftritt, und zwar als burgensis de Brandenburg. 1195 sind in einer Urk. wiederum des Bischofs Otto de Brandenburg et filii eius Conradus et Heidenricus Zeugen: CDB A X, p. 195 s. 1208 erscheint Conradus de Stolzenhagen als Zeuge in einer bischöfl. Urk. in der Gruppe der urbani Brandenburgenses: CDB A VIII, p. 126; 1217 desgl.: CDB A VIII, p. 132 ss. — Daraus ergibt sich, daß Otto v. Brandenburg ebenso wie seine beiden Söhne offenbar bischöfliche Burgmannen waren. Von den beiden Söhnen nannte sich nur einer, nämlich Konrad, de Stolzenhagen. Man muß deshalb schließen, daß Konrad diesen Namen nach einem bereits bestehenden Ort St. angenommen hat. Im Bereich der Mark Br. kann es zu dieser Zeit nur einen Ort dieses Namens gegeben haben: das Barnimdorf. Vgl. auch W. Vogel, Stolzenhagen (wie Anm. 4), 37.

¹⁵⁰ s. Anm. 147a.

winnen; der Dänenkönig stand auf Seiten von Philipps Nebenbuhler, dem Welfen Otto¹⁵¹. Daß es Otto II. ebenso wie seinem Großvater und wie dessen Rivalen, dem Löwen, darauf ankam, die südliche Ostseeküste zu beherrschen, lehrt der erfolglose Versuch, den er 1191 unternahm, um Lübeck zu gewinnen^{151a}.

Die von Otto II. betriebene Politik setzte dessen jüngerer Halbbruder und Nachfolger Albrecht II. fort. Als 1211 die Dänen Pommern erneut unterworfen hatten¹⁵², schloß er im nächsten Jahre mit dem gebannten Kaiser Otto IV. einen Bündnisvertrag, der Albrecht die Hilfe des Kaisers gegen die Dänen sicherte¹⁵³. Bald darauf schon stieß der Markgraf offenbar bis Stettin vor. 1214 eroberte König Waldemar II. Stettin und auch das ebenfalls von Albrecht eingenommene Pasewalk zurück¹⁵⁴. Daraus ergibt sich, daß beide Plätze nicht lange vorher in askanische Hand gekommen waren¹⁵⁵. Aus der Nennung auch von Pasewalk ist zu schließen, daß der markgräfliche Zug von ca. 1213 auf Stettin von der Havel aus durch die Uckermark gegangen war; er muß demnach auch den Barnim berührt haben. Albrecht II. schreibt die Märkische Fürstendchronik die Erbauung der Feste Oderberg zu¹⁵⁶; sehr wahrscheinlich ist sie in diese Zeit dänisch-brandenburgischer Kämpfe zu setzen¹⁵⁷. In die gleiche Zeit scheint auch die Gründung eines Marienhospitals im Dorfe Barsdin dicht bei Oderberg zu fallen, an der der Markgraf jedenfalls beteiligt war¹⁵⁸. Albrecht II. schenkte schließlich dem Kloster Lehnin 1217 oder nicht lange vorher Hufen bei Münchehof im südlichen Barnim (ndl. des Müggelsees)¹⁵⁹. Spätestens zu

¹⁵¹ dazu Rachfahl (wie Anm. 146), 403 ff.; vgl. Krabbo in KW 504; auch D. Lucht: Die Außenpolitik Herzog Barnim I. von Pommern, in: Balt. Studien NF 51 (1965), 15; Schultze, Gesch. I, 110. Dagegen aber P. van Niessen (wie Anm. 126a), 273 ff.

^{151a} Arnoldus Lub. V 12 (wie Anm. 140), 161 f.; dazu Schünemann (wie Anm. 70), 242.

¹⁵² KW 549; dazu Rachfahl (wie Anm. 146), 416 ff. (gegen F. Zickermann); zustimmend Krabbo (wie Anm. 127), 354; Bollnow, Kampf (wie Anm. 42), 54; Lucht (wie Anm. 151), 15.

¹⁵³ KW 550; Rachfahl (wie Anm. 146), 417 f.; Schultze, Gesch. I, 113.

¹⁵⁴ KW 552; Rachfahl (wie Anm. 146), 418; Bollnow, Kampf (wie Anm. 42), 53.

¹⁵⁵ KW 551a; Schultze, Gesch. I, 114.

¹⁵⁶ s. o. S. 82 mit A. 7.

¹⁵⁷ KW 552; Schultze, Gesch. I, 113.

¹⁵⁸ Das ergibt der Text der Schenkungsurk., mit der die Markgrafen Johann I. u. Otto III. 1258 das Marienhospital Barsdin b. Oderberg dem Kloster Mariensee (später Chorin) schenkten: CDB A XIII, p. 207, Nr. 6; KW 829; vgl. auch KW 604. G. Abb (wie Anm. 4), 83 ff., rechnet mit der Möglichkeit, daß das Marienhospital nicht von den Markgrafen von Br. gestiftet worden sei, sondern von einem Pommernfürsten. Sicher ist, daß nach der Urk. von 1258 bereits die Vorfahren (progenitores) der Markgrafen Johann I. u. Otto III. dem Hospital Schenkungen gemacht haben; demnach muß das Hospital sich spätestens unter Albrecht II. innerhalb des askan. Herrschaftsbereiches befunden haben.

¹⁵⁹ KW 573; 680; Schultze, Gesch. I, 125 A. 22.

dieser Zeit muß auch das Dorf Wedding ndl. Berlin bereits als markgräfliches Dorf angelegt worden sein^{159a}.

Bei seinem Vordringen in die Finow-Niederung hat sich der Markgraf von Brandenburg offensichtlich in den Besitz von Gebieten gesetzt, die vordem unter pommerscher Herrschaft gestanden hatten. Denn anders ist kaum zu erklären, daß das Gebiet von Oderberg noch zu Anfang der 30er Jahre des 13. Jh. zur Diözese Cammin gehörte¹⁶⁰. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat die Oboedienz des Bischofs von Cammin — und damit auch die pommersche Herrschaft — um 1200 noch weiter nach Süden gereicht; ihre Ausdehnung bis zur Spree scheint nicht ausgeschlossen¹⁶¹.

V.

Wir halten hier inne und fassen kurz zusammen. Die Quellen zum großen brandenburgischen Zehntstreit ließen erkennen, daß das Gebiet, das die Markgrafen schon 1210 der bischöflichen Jurisdiktion entzogen hatten, zwischen den Askaniern und einem slawischen Fürstengeschlecht, am ehesten den Greifen, strittig war. Es ließ sich weiter feststellen, daß Albrecht d. Bär — wohl aus handelspolitischen Motiven — schon sehr früh versucht hat, Rechte auf die Gebiete an der unteren Peene geltend zu machen. Später sah er sich in dieser Interessenrichtung überflügelt von seinem Haupt-

^{159a} 1251 ist das Dorf bereits wüst gewesen: KW 736. 1289 erscheint Mg. Otto V. als Herr einer curia zu Wedding (KW 1473). Das Dorf hat seinen Namen vermutlich nach dem Ritter Rudolf v. Wedding erhalten, der um 1200 im Dienste des Bischofs von Br. nachweisbar ist u. wahrscheinlich einem magdeburgischen, nach dem Dorfe Weddingen b. Magd. benannten Geschlecht angehört; vgl. Kaeber, Gründung (wie Anm. 8), 21 ff.

¹⁶⁰ Das ergibt die Schenkungsurk. des Bf. Conrad von Cammin für d. Kloster Gottstadt in Barsdin b. Oderberg von 1233 (s. zu ihm o. S. 82 mit A. 4): CDB A XIII, p. 203, Nr. 2; ferner das Privileg P. Gregor IX. für d. gleiche Kloster von 1233 Okt. 11: CDB A XIII, p. 203 s., Nr. 3 (A. Potthast, Reg. pont. Rom. I, Nr. 9308), die den Bischof von Cammin als loci dioecesanus bezeichnet. Die spätere, weiter nördlich verlaufende Camminer Bistumsgrenze ist erst das Ergebnis der pommerschen Gebietsabtretungen an Brandenburg in der 1. H. des 13. Jh. Vgl. Curschmann, 194 ff.; H. Heyden: Kirchengesch. Pommerns I (1957), 36 f.

¹⁶¹ Seit 1236 lag der Bischof von Cammin im Streit mit den Bischöfen seiner Nachbardiözesen; wiederholt wandte er sich dabei an die röm. Kurie (dazu Curschmann, 194 ff., mit Belegen). Schon ein Mandat Papst Gregors IX. von 1237 (MG Epp. saec. XIII. t. I, 1883, p. 613, Nr. 712) lehrt, daß es sich um Grenzstreitigkeiten handelte u. daß zu den beteiligten Parteien neben dem Camminer auch der Bischof von Meißen gehörte. Mit aller Deutlichkeit bekundet aber ein Mandat Papst Innozenz IV. von 1246 an Ebf. Albrecht von Preußen, daß zwischen dem Bt. Cammin u. dem Bt. Meißen ungerichtete Grenzfragen bestanden: MG Epp. saec. XIII. t. II (1887), 198 s., Nr. 267. F. Salis: Forschungen zur älteren Gesch. d. Bt. Cammin, in: Balt. Studien NF 26 (1924), 47, folgert daraus, daß der Bf. von Cammin Rechte auf dem Gebiet an der unteren Spree geltend gemacht habe (über die dortigen Ansprüche des B. von Meißen im 13. Jh. s. u. S. 134). Ausgeschlossen ist das keineswegs; der Umdeutungsversuch von Curschmann, 199 A. 1, wirkt jedenfalls recht künstlich; vgl. auch W. Schlesinger: Kirchengesch. Sachsens II (1962), 42.

gegenspieler im Osten wie im Reich, Heinrich d. Löwen. Aber weder er selbst noch sein Sohn Otto I. noch seine Enkel Otto II. und Albrecht II. haben die Zielsetzung des ersten Markgrafen von Brandenburg aus den Augen verloren^{161a}. Es ist äußerst wahrscheinlich, daß die frühen Askanier im Verfolg dieser ihrer Politik auch den Erwerb der späteren Länder Teltow und Barnim angestrebt haben, besonders nachdem ihnen Heinrich d. Löwe den von Havelberg über den Müritzsee an die Peene führenden Marschweg abgeschnitten hatte. Ein weiteres Motiv für den Erwerb des Barnim gab ihnen das Vordringen der Pommernfürsten nach Süden bis in die Uckermark, die in den 70er Jahren des 12. Jh. in pommerscher Hand war. Markgraf Albrecht II. endlich ist durch eine Reihe von Zeugnissen als Herr des Barnim oder doch seines nördlichen, westlichen und südlichen Teiles ausgewiesen. Aber schon sein älterer Bruder Otto II. besaß offenbar im nördlichen Barnim eine landesherrliche Gewalt.

Es hat den Anschein, als habe der früheste Vorstoß der Askanier in den Barnim dessen Nordwesten und Norden betroffen und als habe die Anlage der askanischen Feste Biesenthal, im 13. Jh. als Sitz eines askanischen Vogtes bezeugt, am Nordrand des Niederbarnim und an der Stelle einer spätslawischen Befestigung, eben der Sicherung dieses frühen Erwerbes gedient¹⁶². Es wäre möglich, daß der Name Barnim ursprünglich nur diesen nordwestlichen Teil des späteren Landes Barnim bezeichnet hätte, der offenbar in spätslawischer Zeit eine gewisse Besiedelung aufwies und durch das Tal der Brieze von der spätslawischen Feste bei Birkenwerder an der Havel aus zugänglich war¹⁶³. Der Name Barnim gehört einem bekannten

^{161a} So gegen Bollnow, Kampf (wie Anm. 42), 52, der meint, von einer bewußten Pommernpolitik der Askanier könne nicht gesprochen werden. Vgl. dagegen auch Schünemann (wie Anm. 91 h).

¹⁶² dazu die Ausführungen von Hoppe, Biesenthal (wie Anm. 8), 255 ff., der eine frühe askan. Besitznahme der spätslaw. Feste Biesenthal von der Havel aus sehr wahrscheinlich macht. Zustimmend Schultze, Gesch. I, 113. Als Ausgangspunkt dieser frühaskan. Bewegung kommt freilich wohl eher als Bötzw, an das H. denkt, der spätslaw. Burgwall von Birkenwerder am Einfluß der Brieze in die Havel in Betracht, vgl. das u. A. 163 über die slaw. Siedlung zwischen Birkenwerder u. Biesenthal Gesagte; zu Birkenwerder s. A. Neumann in: Schorfheide (wie A. 8), 388 f. Die 1216 zuerst bezeugte Feste Bötzw dürften die Askanier erst angelegt haben, nachdem die dt. Rodungsdörfer westl. Biesenthal, Schmachtenhagen, Zehlendorf, Klosterfelde, Stolzenhagen, eine unmittelbare Verbindung zw. Biesenthal u. Bötzw hergestellt hatten; daß diese Gegend schon früh von dt. Siedlung erfaßt worden ist, lehrt die markgräfl. Urk. von 1242 für d. Kloster Lehnin: KW 680; vgl. Schulze, Besiedlung (wie Anm. 8), 102 ff.; zu Stolzenhagen o. S. 120 mit A. 149. — J. Herrmann, Köp. (wie Anm. 17), Karte Abb. 35, verzeichnet auf dem Reiherberg b. Biesenthal eine spätslaw. Wehranlage; vgl. auch R. Schmidt: Gesch. der Stadt Biesenthal ²(1941), 16 f. Der älteste Kirchenbau von B. scheint dem frühen 13. Jh. anzugehören (Lit. bei Hoppe a.a.O., 260 A. 21).

¹⁶³ Slaw. Siedlungsfunde an Wandlitz- u. Liepnitzsee westl. Biesenthal: Herrmann, Köp. (wie Anm. 17), Karte Abb. 35. Im Raum von B. finden sich zahlreiche slaw. topograph. Namen. Zunächst die Namen von Wandlitz- u. Liepnitzsee selbst und dazu

Typus der slawischen Ortsnamenbildung an¹⁶⁴. Zugrunde liegt der alt-polabische Personennamen Barnim, der seinerseits Kurzform zu dem Vollnamen Barnimir ist; durch ein -j-Suffix, das mit dem vorangehenden auslautenden -m phonetisch verschmilzt, wird von dem Personennamen Barnim der Ortsname Barnim abgeleitet¹⁶⁵. Identische Ortsnamen sind innerhalb des polabopomoranschen Sprachgebietes anscheinend nur auf dem Barnim selbst bezeugt¹⁶⁶. Es wäre nun ein isoliert stehender Vorgang, wenn ein Ortsname dieser Art primär als Landname verwandt worden wäre. Vielmehr muß angenommen werden, daß der Landname Barnim auf dieselbe Weise entstanden ist wie so viele andere Namen landesfürstlicher terrae in Nordostdeutschland gerade zu dieser Zeit: durch Übertragung des Namens eines zentralen, beherrschenden Ortes auf das beherrschte Land. Die Schwierigkeit im Falle Barnim liegt darin, daß im Gebiet des Landes Barnim ein so benannter beherrschender Ort nicht bekannt ist; die beiden Dörfer Groß- und Klein-Barnim im Tale der Alten Oder kommen dafür nicht in Betracht¹⁶⁷. Wir wissen aber, daß rings um die Barnim-Hochfläche spätslawische Wehranlagen verteilt waren, deren

des Dorfes Wandlitz (Wandlitz: R. Trautmann: Die wend. Ortsnamen Ostholsteins . . . u. Meckl.s, 1950, S. 159; Liepnitz: ders., Die elb- u. ostseeslaw. Ortsnamen II, 1949, S. 43); weiter der Name der Briesse, die aus diesen Seen heraus zur Havel fließt (zu ihm H. Ludat, Beiträge zur brandenburg. Namenkunde, in: Frühzeit, wie Anm. 44, S. 26 — Erstdruck 1936; vgl. auch Trautmann: Elb- und ostseeslaw. Ortsnamen II, 40 f.); der Name des Lottsche-Sees nld. Arendsee (1242 Lociliz: KW 680; vielleicht von slaw. loza „Weide“, s. Trautmann II, 45) u. des Rahmer Sees (Trautmann I, 50), wohl auch des Wukensees b. Biesenthal (vgl. Trautmann II, 61). Anzuschließen sind die Namen der Dörfer Rüdnitz (Trautmann II, 12), Prenden (Trautmann II, 16), Sydow (Trautmann I, 64), Tuchen (Trautmann I, 65), Klobbidke (Trautmann II, 14), Melchow (Trautmann I, 102). Einen Mischnamen führen die Wüstung Tribustorp b. Arendsee (KW 680; wohl zum altpolab. Personennamen Trebeš, vgl. Trautmann I, 119), ferner die noch bestehenden Dörfer Wensickendorf u. Zühlsdorf (zu ihnen Trautmann II, 184), vielleicht auch Ützdorf (Ldb. 1375: Utzstorp; wohl zum Personennamen Utěš; zu diesem F. Miklosič: Die Bildung der slaw. Personen- u. Ortsnamen, Neudr. 1927, S. 107 f., 182). — Ausdehnung des Namens Barnim von einem Teilgebiet auf das ganze spätere Land B. nahm auch die ältere Forschung an, doch von irrigen Voraussetzungen aus, die hier nicht näher erläutert werden können; vgl. Riedel, Mark Br. (wie Anm. 9) I, 390 ff., bes. 396.

¹⁶⁴ Genannt sei zu ihm hier nur E. Eichler—J. Schultheis: Zur Rekonstruktion slaw. Ortsnamen vom Typ Radogošč, L'uban' (Possessiva auf -j-). In: Onomastica Slavogermanica 5 (1970), 17 ff.; dort weitere Lit.

¹⁶⁵ dazu Ludat, Die Namen der brandenburg. Territorien, in: Frühzeit (wie Anm. 44), 14 (Erstdruck 1934); Trautmann, Elb- u. ostseeslaw. Ortsnamen (wie Anm. 163) I, 172.

¹⁶⁶ dazu vor allem H. Ludat: Eine ostdeutsche Namensgruppe, in: Monatsbl. der Ges. f. pomm. Gesch. u. Altertumskunde 18 (1934), 53 ff., der den Namen von Bornim bei Potsdam sicher zu Recht für deutsch hält (S. 57). L.s Bemerkungen bleiben unberücksichtigt bei Trautmann (wie vor. Anm.). Auf dem Barnim finden sich Groß- u. Kleinbarnim im Tal der Alten Oder südöstl. Wriezen — zu unterscheiden von dem weiter östlich gelegenen Neubarnim, einem Kolonistendorf des 18. Jh.; zu Groß- u. Kleinbarnim s. E. Fidicin: Territorien der Mark Br. II/2 (1858), 1 f.

¹⁶⁷ zu ihnen s. die vor. Anm.

Namen uns unbekannt sind¹⁶⁸. Eine von ihnen kann sehr wohl den Namen Barnim getragen und ihn auch dem von ihr beherrschten Gebiet mitgeteilt haben. Da offenbar die spätslawische Feste Biesenthal besonders früh in askanische Hand gekommen ist, wäre denkbar, daß sie die ursprüngliche Trägerin des Namens Barnim war. Den Namen Biesenthal hat der Ort nachweislich durch Übertragung aus der Altmark erhalten, d. h. durch deutsche Siedler, die aus diesem Lande stammten^{168a}. Der alte slawische Name hätte sich dann von dem spätslawischen Siedlungsgebiet um Biesenthal in askanischer Zeit auf den ganzen späteren Barnim ausgedehnt, sobald er zur Gänze in askanische Hand gekommen und sobald er durch Aufsiedelung zu einer Einheit zusammengeschlossen war. Nicht ganz auszuschließen ist freilich, daß der Name ursprünglich jene spätslawische Wehranlage bezeichnet hat, die unweit der Dörfer Groß- und Klein-Barnim auf der Flur von Neutrebbin, eines Kolonistendorfes des 18. Jh., festgestellt werden konnte¹⁶⁹. Doch fehlt es einstweilen an jeglichem Hinweis darauf, daß diese Feste von den frühen Askaniern benutzt worden wäre.

Die bisher gemusterten Zeugnisse geben keine volle Klarheit darüber, ob die frühen Askanier bis zu Albrecht II. bereits in den Besitz des ganzen Barnim in seiner spätmittelalterlichen Ausdehnung gelangt sind. Wahrscheinlich haben sie in ständigem Kampf mit den Greifen schrittweise die Barnim-Hochfläche erst von Westen und Norden, dann auch von Süden her umklammert. Markgraf Albrecht II. dürfte nach den vorgeführten Zeugnissen eine politische Herrschaft über das ganze Gebiet bereits ausgeübt haben. Die Aufsiedelung der Hochfläche freilich, die die Bildung des Landes Barnim im Sinne des Landbuches von 1375 erst bewirkt hat, haben die Askanier anscheinend erst später durchgeführt¹⁷⁰.

¹⁶⁸ s. o. S. 92 ff.

^{168a} dazu Hoppe, Biesenthal (wie Anm. 8), 259.

¹⁶⁹ Hermann, Köp. (wie Anm. 17), Karte Abb. 35, Fundstelle 100 (Neutrebbin). Es handelt sich vermutlich um die Stelle „Burgwall“ westl. Neutrebbin unmittelbar an der Alten Oder (Meßtischbl. 3351), die der gleichbenannten Kolonie den Namen gegeben hat, s. B. Schulze: Neue Siedlungen in Br. 1500—1800 (1939), 46; zum Kolonistendorf Neutrebbin s. *dens.*: Besitz- u. siedlungsgeschichtl. Statistik der brandenburg. Ämter u. Städte 1540 bis 1800 (1935), 72. Herrmann, Lebus (wie Anm. 38), 274 f., erwägt die Zuordnung dieser Burg zum Lande Lebus.

¹⁷⁰ Im ganzen Barnim findet sich in auffälliger Weise die 4-Hufen-Dos verbreitet; im Landbuch von 1375 ist sie für die weitaus überwiegende Zahl der Barnim-Dörfer bezeugt — im Gegensatz zum Teltow u. im Gegensatz zu den Gebieten der westl. Mittelmark, aber in Übereinstimmung mit den Bestimmungen, die der Merseburger Vertrag von 1238 für die Neuen Lande der Diözese Br. vorsah. Dazu bereits H. F. Schmid (wie Anm. 49), 49; W. Vogel: Der Verbleib der wend. Bevölkerung in der Mark Brand. (1960), 94. Schmid's u. Vogel's Beobachtungen werden durch eine in der Abteilung f. geschichtl. Landeskunde der FU Berlin (H. Quirin) vorgenommene Prüfung bestätigt, deren Ergebnisse kartographisch fixiert worden sind. Entsprechende Unterschiede ergab auch die kartographische Aufnahme der dörflichen Hufenzahlen in Barnim u. Teltow; während auf dem Teltow das Bild recht buntscheckig ist, die Hufenzahlen

Keinesfalls hat die askanische Herrschaft aber nach 1214 über die Finow-Niederung hinaus nach Norden gereicht. Denn der Dänenkönig vermochte sich in der Folge gegen seinen askanischen Gegner zu behaupten, und einen Südtteil der Uckermark erhielten die Söhne Albrechts II. erst durch Kauf vom Pommernherzog Barnim I. um 1230¹⁷¹, der ihnen erst 1250 im Vertrag von Landin auch die übrigen Teile dieses Landes abtrat¹⁷². 1231 erlangten die Markgrafen erneut die Belehnung mit dem ducatus Pomeranie, nachdem die Schlacht bei Bornhöved 1227 der dänischen Herrschaft an der südlichen Ostseeküste ein Ende gesetzt hatte¹⁷³.

Der Verlauf der brandenburgisch-pommerschen Auseinandersetzungen in frühaskanischer Zeit, soweit wir ihn kennen, läßt somit die Beziehung jenes Gebietes, das Markgraf Albrecht II. 1210 der Jurisdiktion des Bischofs von Brandenburg zu entziehen gedachte, auf den Barnim nicht nur zu, sondern macht ihn äußerst wahrscheinlich, und des Markgrafen Angabe, daß dieses Gebiet von seinen Vorfahren seit Albrecht d. Bären und von ihm selber im Kampf gegen slawische Fürsten errungen worden sei, erscheint glaubwürdig. Möglich bleibt, denkt man an Albrechts Eroberung von Pasewalk und Stettin ca. 1213, daß 1210 auch die Uckermark oder doch Teile von ihr zu dem strittigen Gebiet gehört haben, die dann aber bald darauf der askanischen Herrschaft wieder entzogen worden sein müssen. Auf andere Länder der askanischen Mark dagegen treffen die im Ver-

aber mit wenigen Ausnahmen unter 60 bleiben, sind auf dem Barnim Dörfer mit über 60 Hufen zahlreich. Der Schluß auf einen späteren Beginn der dt. Besiedlung der Barnim-Hochfläche drängt sich auf. — Im Merseburger Vertrag von 1238 erhält der Bischof von Br. als Entgelt für die ihm in den Neuen Landen seiner Diözese verloren gehenden Zehnten 100 Hufen Landes ebenda; sie werden wohl mit Recht in der 124 Hufen umfassenden Flur des oppidum Blumberg auf dem Barnim gesucht, das 1375 zuerst bezeugt ist, und zwar in bischöfl. Besitz; s. H. *Schulze*: Studien zur Gesch. des Grundbesitzes des Bt. Br., in: Jb. f. brandenburg. Kirchengesch. 11/12 (1914), 8 ff. Der Komplex war 1238 also noch siedlungsfrei. Entsprechendes gilt für den großen Besitz, den Kloster Zinna um 1230 auf dem Barnim erhalten hat (s. u. S. 129). — Zu diesen siedlungsgeschichtl. Beobachtungen stimmt, daß einige Ortsnamen des Barnim anscheinend erst aus dem Teltow übertragen sind, so Blankenfelde, Heinersdorf, Zehlendorf, Schönow, Tempelfelde, Wilmersdorf, Lichterfelde, Ruhlsdorf; vgl. *Schulze*, Tempelhof (wie Anm. 12), 96 (ob das von Sch. hier ebenfalls genannte Britz hierher gehört, muß zweifelhaft bleiben, da dieser slaw. Name leicht an beiden Stellen gleichzeitig entstehen konnte; zu denken wäre allenfalls noch an Krummensee nw. Altlandsberg, das der Wüstung Kr. b. Zehlendorf auf dem Hohen Teltow entspricht; ndl. des Dorfes Lanke westl. Biesenthal findet sich der Seename Krumme Lanke, der sich im Grunewald b. Berlin wiederholt). — Schließlich ist auf die Begründung einer besonderen Vogtei Strausberg neben der älteren von Biesenthal (s. o. A. 162) u. der Propstei Bernau neben der älteren von Liebenwalde (dazu *Curschmann*, 290 f.) hinzuweisen.

¹⁷¹ Chron. Marchionum Brand. c. VIII (wie A. 1).

¹⁷² KW 730, 731.

¹⁷³ KW 605. Vgl. *Zickermann* (wie Anm. 126a), 38 ff., u. die Bemerkungen von *Krabbo* in KW 636; *Bollnow*, *Kampf* (wie Anm. 42), 50 f.; *Lucht* (wie Anm. 151), 18.

lauf des Zehntstreites genannten Merkmale nicht zu — mit der einen Ausnahme des Teltow, von dem indessen hier noch nicht die Rede sein soll.

Der Barnim lag, wenigstens nach brandenburgischer Rechtsauffassung, auch im Bereich der Diözese Brandenburg, wie es nach den Angaben der Zehntstreitquellen zu fordern wäre, und das gleiche konnte nach brandenburgischer Rechtsauffassung auch für die Uckermark gelten. Die Ausdehnung des Bistums Brandenburg im 10. Jh. bis zur Oder mit Einschluß des Gebietes der Ukranen ist bekannt¹⁷⁴. Bei seiner Wiedererrichtung in der Mitte des 12. Jh. wurde der alte Grenzanspruch trotz der Veränderung der politischen Verhältnisse erneuert und mit Zähigkeit festgehalten¹⁷⁵. Genauerer Einblick gewährt freilich erst die Urkunde, mit der Bischof Siegfried II. 1216 seinem Domkapitel dessen Besitzungen und Rechte bestätigte¹⁷⁶. Hier wird zunächst wieder die Oder als Ostgrenze des Brandenburger Archidiakonates festgesetzt; der Bischof fügt aber hinzu: *quantumcumque illuc idem episcopatus in posterum fuerit ampliatus*, woraus doch wohl hervorgeht, daß diese Grenze einstweilen nicht erreicht war. Der wirkliche Jurisdiktionsbereich des Bischofs ergibt sich aus seiner Umschreibung der räumlichen Erstreckung des Brandenburger Archidiakonates durch die Aufzählung einer Reihe von festen Plätzen, die in ihm gelegen waren. Eine jüngere, doch ebenfalls noch von Bischof Siegfried II. herführende Redaktion der Urkunde von 1216¹⁷⁷ nennt sie vollständiger. Die am weitesten östlich gelegenen Burgen dieser Umschreibung reihen sich an der Havel-Nuthe-Linie auf: Zehdenick, Bötzow, Saarmund, Trebbin, Luckenwalde. Es wird deutlich, daß die tatsächliche Jurisdiktion des Bischofs über diese Linie nicht hinausgereicht hat. Dazu stimmt, daß der ältere Besitz von Bischof und Domkapitel, wie er uns aus den Urkunden des 12. Jh. bekannt ist, ausschließlich westlich von Havel und Nuthe gelegen war¹⁷⁸. Nach dem, was über die askanische Pommernpolitik und über die Bedeutung des Barnims in ihr sich ergeben hat, wäre es verfehlt, auf Grund der Urkunde von 1216 die askanische Herrschaft dieser Zeit an Havel und Nuthe enden zu lassen. Vielmehr wird man die Angaben der Urkunde von 1216 im Lichte der Quellen zum brandenburgischen Zehntstreit zu sehen haben und schließen müssen, daß östlich von Havel und Nuthe dasjenige Gebiet lag, das im Zehntstreit der Bischof für seine Diözese in Anspruch nahm, das ihm aber vom Markgrafen, der hier seine eigenen Pläne hatte, vorenthalten wurde.

Der Barnim war also im frühen 13. Jh. ein Gebiet, das vom Bischof von Brandenburg zwar für seine Diözese beansprucht wurde, in dem er aber

¹⁷⁴ s. o. S. 90 mit A. 25.

¹⁷⁵ s. o. S. 96 mit A. 48.

¹⁷⁶ CDB A VIII, p. 135, Nr. 48. Zur diplom. Kritik dieser in zwei Redaktionen erhaltenen Urk. s. Curschmann, 369 ff.

¹⁷⁷ Curschmann, wie vor. Anm.

¹⁷⁸ dazu Schulze (wie Anm. 170), 1 ff.

tatsächlich noch keine Funktionen ausübte. Auch die Markgrafen bestritten die Zugehörigkeit des Landes zur Diözese Brandenburg grundsätzlich nicht. Andererseits hat sich gezeigt, daß der Bischof von Cammin noch 1233 als Diözesanbischof in der Finow-Niederung galt und daß weiter nach Süden ausgreifende Camminer Rechtsansprüche nicht auszuschließen sind. Auf den Barnim paßt somit auch die Feststellung Albrechts II. von 1210, daß eine erneute Besetzung des strittigen Landes durch des Markgrafen slawische Gegner die *unitas ecclesiae* gefährde; hier sind in der Tat in der Folge des pommerschen Vordringens nach Süden die Diözesen Cammin und Brandenburg aufeinander gestoßen. Im Barnim haben wir auch die gesuchte *non modica terrae pars ad marchiam pertinens*, die den Einfällen christlicher slawischer Fürsten außerhalb des Reichsverbandes, nämlich der Greifen, ausgesetzt war. Und schließlich trifft auch die Angabe Albrechts II., das Land liege noch unbebaut, für große Teile des Barnim dieser Zeit zu¹⁷⁹.

Der vorgetragenen These widerspricht freilich das zu Eingang dieser Abhandlung zitierte Zeugnis der Spandauer Urkunde von 1232, in der die Markgrafen den Barnim als *nova terra nostra* bezeichnen¹⁸⁰. Daraus ist immer wieder geschlossen worden, daß der Barnim endgültig erst kurz vor 1232 unter askanische Herrschaft gekommen sei; vorher könne nur von einer zeitweiligen askanischen Besetzung von Teilen des Barnim gesprochen werden¹⁸¹. Nun ist oben bereits darauf hingewiesen worden, daß die Spandauer Urkunde von 1232 verfälscht worden ist¹⁸². Zu ihren interpolierten Teilen muß auch die Bestimmung gehören, die den Barnim ein neues Land der Markgrafen nennt. Das wird deutlich, wenn man andere Zeugnisse heranzieht, die Teile des Barnim als *nova terra*, jedoch ohne ein attributives Possessivpronomen, bezeichnen. Es handelt sich um einige Urkunden des Klosters Zinna aus der 1. Hälfte und der Mitte des 13. Jh., die dem Kloster Besitzungen auf dem Barnim übertragen bzw. bestätigen. Die Urkunden, die nur in Form von Regesten innerhalb des Zinnaer Urkundeninventars von 1539 überliefert sind¹⁸³, stammen — und das ist entscheidend — von verschiedenen Ausstellern, teils von Bischöfen von Brandenburg, teils von Markgrafen von Brandenburg; ein Stück ist von Markgraf Heinrich d. Erlauchten von Meißen ausgestellt¹⁸⁴. Keiner der Aussteller bezeichnet den Barnim durch Zufügung eines Possessiv-Attributes

¹⁷⁹ s. Anm. 170.

¹⁸⁰ s. o. S. 81 mit Anm. 2.

¹⁸¹ s. die Anm. 8 gen. Autoren.

¹⁸² s. o. S. 81 f. mit Anm. 3.

¹⁸³ ed. W. Hoppe, Kl. Zinna (wie Anm. 5), Beil. Nr. 43, S. 248 ff.

¹⁸⁴ Urkunden der Markgrafen von Br.: Nrr. 7, 18, 96 des Inventars; der Bischöfe von Br.: Nrr. 68, 80; des Markgr. von Meißen: Nr. 16 (zu diesem Stück näher u. S. 130). Zu den von den Markgrafen Johann I. u. Otto III. von Br. ausgestellten Stücken s. Krabbo in KW 820—823 (nur zwei von ihnen nennen die *nova terra*).

als das neu erworbene Land eines Landesherrn, weder als sein eigenes noch als das eines anderen Fürsten — wie es die Spandauer Urkunde von 1232 tut. Der Ausdruck *nova terra* dient in diesen Urkunden zur Bezeichnung des geographischen Gebietes, in dem die behandelten Orte gelegen sind. Man muß danach annehmen, daß in der 1. Hälfte des 12. Jh. auf dem Barnim ein Gebiet als „das neue Land“ bezeichnet wurde. Sämtliche in Betracht kommenden Urkunden, soweit sie überhaupt lokalisierbare Orte nennen¹⁸⁵, betreffen Dörfer innerhalb der Hauptmasse des Zinnaer Klosterbesitzes auf dem Barnim, einem Gebiet, dessen Umgrenzung durch eine markgräfliche Bestätigungsurkunde von 1247 annähernd bekannt ist und das sich innerhalb natürlicher Grenzen im Osten und Süden von Strausberg erstreckt¹⁸⁶. Offenbar war dieser ganze Bereich von slawischer Siedlung kaum berührt¹⁸⁷ und ist erst von Kloster Zinna selbst aufgesiedelt worden¹⁸⁸. Darauf weisen besonders Ortsnamen dieses Gebietes, die sichtlich aus der Zinnaer Herrschaft im Lande Jüterbog auf den Barnim übertragen sind, wie Zinndorf, Hennickendorf und Werder, aber auch der Name von Klosterdorf. Nach dem Landbuch von 1375¹⁸⁹ war das Gebiet überwiegend mit großen Dörfern von je etwa 70 Hufen besetzt. Die Kirchendos beträgt durchgehend 4 Hufen, entspricht somit den Bestimmungen des Merseburger Vertrages von 1238. Eine Ausnahme bildet allein Kagel, das nicht nur in der Kirchenausstattung abweicht (2 Hufen), sondern auch durch seinen slawischen Namen^{189a} und seine geringe Größe (26 Hufen) eine Sonderstellung einnimmt; vermutlich war Kagel die älteste Siedlung im ganzen Bereich — darauf könnte auch hinweisen, daß es Sitz der grundherrschaftlichen Verwaltung gewesen ist^{189b}. Alle diese Beobachtungen lassen darauf schließen, daß die Bezeichnung „Neues Land“ sich auf den ganzen geschlossenen Zinnaer Besitz auf dem Barnim bezog, der dadurch nicht als jüngere Erwerbung des Klosters, sondern als Neusiedelland charakterisiert werden sollte; als *terra* konnte der Bereich gelten, weil

¹⁸⁵ Es handelt sich um die Nrr. 7, 18 u. 80 des Inventars.

¹⁸⁶ Die Urk. ist zwar nur fragmentarisch erhalten, läßt die Grenzen aber immer noch genügend deutlich erkennen; ed. H. Krabbo in: FBPG 25 (1912), 3 ff.; KW 715. Zu ihr auch Hoppe (wie Anm. 5), 25 f., u. die dem Hoppeschen Buch beigegefügte Karte des Zinnaer Besitzes auf dem Barnim.

¹⁸⁷ Slawisch sind hier vor allem Gewässer benannt, aber auch diese nur zum Teil. An slaw. Siedlungsnamen sind Kagel zu nennen (dazu Trautmann, *Elb- u. ostseeslaw. Ortsnamen*, wie Anm. 163, I, 104) u. die Wüstung Ponatendorf (Urk.-Inventar, wie Anm. 183, Nr. 18), die einen Mischnamen führt (Trautmann I, 184). An archäolog. Siedlungsfunden verzeichnet Herrmann, *Köp.* (wie Anm. 17), Karte Abb. 35, drei älter-slav. Siedlungsstellen um Rüdersdorf u. eine spätslaw. b. Strausberg; wahrscheinlich hat auch die Rüdersdorfer Gruppe noch in spätslaw. Zeit bestanden.

¹⁸⁸ so mit Hoppe (wie Anm. 5), 133 f.

¹⁸⁹ ed. Schultze (1940), 127 ff. (Dorfregister des Barnim: *Ville monachorum de Czenna*).

^{189a} s. Anm. 187.

^{189b} s. Hoppe (wie Anm. 5), 131 f.

Zinna in ihm auch die Vogteirechte besaß^{189c}. Bestätigt wird dieser Schluß einerseits durch die ebenfalls im Urkundeninventar von 1539 als Regest überlieferte Urkunde Markgraf Heinrichs d. Erlauchten von Meißen, der 1240 Kloster Zinna die nova terra und deren Grenzen bestätigte^{189d}, zum anderen läßt die Magdeburger Erzbischofschronik den gleichen Fürsten 1240 einen Zug in nova terra führen, der sich gegen Strausberg richtet^{189e}. Es muß sich also um einen fest am Lande haftenden Namen gehandelt haben. Offen bleibt, ob die Bezeichnung auch weiteres Neusiedelland im Strausberger Raum außerhalb der Grundherrschaft Zinna betroffen hat oder ob sie auf den Zinnaer Besitz beschränkt war. Die Magdeburger Notiz läßt eher auf die erste Möglichkeit schließen. Auch Strausberg selbst ist anscheinend eine Gründung der askanischen Zeit^{189f}. Wenn dieser neue Ort im 13. Jh. Sitz eines askanischen Vogtes geworden ist¹⁹⁰, dann dürfte diese auffallende Neueinrichtung eben mit der Aufsiedelung eines großen Gebietes in seiner Umgebung in sachlichem Zusammenhang stehen.

Vergleicht man nun die Bezeichnung des Barnim als Neues Land der askanischen Markgrafen in der Spandauer Urkunde von 1232 mit den anderen hier vorgeführten Zeugnissen, dann wird klar, daß der Diktator dieses Teiles der Urkunde die Benennung von Teilen des Barnim als Neues Land nicht mehr in ihrer ursprünglichen Bedeutung verstanden hat. Gerade daraus ergibt sich, daß es sich hier um den Einschub einer späteren Zeit handelt, die die alte Bedeutung nicht mehr kannte. Die Urkunde von 1232 kann somit für die Rekonstruktion der askanischen Besitznahme des Barnim außer Acht bleiben.

VI.

Verlauf und Motive der von den askanischen Markgrafen von Brandenburg seit Albrecht d. Bären betriebenen Pommernpolitik machen es sehr

^{189c} so nach der Anm. 186 gen. Urk. von 1247; vgl. Hoppe (wie Anm. 5), 171.

^{189d} Inventar Nr. 18: Privilegium donacionis domini Hinrici marchionis Misnensis super nova terra et eiusdem terminis.

^{189e} Gesta archiepp. Magdeburg. c. 33, ed. W. Schum in: MG SS XIV, 422; dazu näher u. S. 135.

^{189f} Nach der Märk. Fürstenchronik (o. A. 1) war Str. eine Gründung der Brüder Johann I. u. Otto III. Erwähnt wird Str. sonst zuerst zu 1240 (Anm. 189e) u. in der markgräfl. Urk. f. Kl. Zinna von 1247 (Anm. 186). Eine spätslaw. Siedelstelle b. Str. weist Herrmann nach (Anm. 187); ein slaw. Ringwall am Bötzesee gehört der mittelslaw. Zeit an: B. Krüger: Die Kietzsiedlungen im nrd. Mitteleuropa (1962), 185 f. Vgl. auch K. Wels in: Dt. Städtebuch I (1939), 652 ff. Für Str. ist auch ein alter Kietz bezeugt: H. Ludat: Die ostdt. Kietze (1937), 47, doch hat das Str.er Kietzgelände bisher nur frühdt. u. spätmittelalterl. Funde erbracht: Krüger a.a.O., 185. Wie Krüger wahrscheinlich machte, stammen die brandenburg. Kietze zum größten Teil aus frühdt. Zeit; vgl. zur Problematik Fritze in: JGMOD 12 (1963), 286 ff. Zu dem zu 1254 bezeugten askan. castrum in Str. s. Krüger a.a.O.

¹⁹⁰ Ersterwähnung als Vogteisitz 1247 in der markgräfl. Urk. f. Kl. Zinna (o. Anm. 186).

wahrscheinlich, daß das von Albrecht II. 1210 der Jurisdiktion des Bischofs von Brandenburg entzogene Gebiet den Barnim in sich eingeschlossen hat; vielleicht gehörte auch die Uckermark oder doch Teile von ihr dazu. Offen geblieben ist bisher noch die Frage nach dem anderen Lande östlich von Havel und Nuthe, dem Teltow. Auch in diesem Punkte fehlt es an direkten Quellenzeugnissen, auch hier sind wir in erster Linie auf Kombinationen verwiesen.

Stießen die Markgrafen von Brandenburg jedenfalls im Norden des Barnim, anscheinend aber in dessen ganzem Bereich, auf die Pommernfürsten, so hatten sie sich im Teltow mit konkurrierenden deutschen Territorialfürsten auseinanderzusetzen.

Wahrscheinlich zur gleichen Zeit, zu der Albrecht d. Bär die Feste Brandenburg endgültig in seine Hand brachte, besetzte sein Verbündeter von 1157, Erzbischof Wichmann von Magdeburg¹⁹¹, das Land Jüterbog¹⁹². Jüterbog liegt als politisch beherrschender Ort im Südteil des in slawischer Zeit gut besiedelten sogenannten Nuthe-Nieplitz-Gebietes¹⁹³, und schon dieser Sachverhalt legte es dem Erzbischof nahe, seine Herrschaft weiter nach Norden auszudehnen und sich auch des Nordteiles dieses in sich zusammenhängenden slawischen Siedlungsgebietes zu bemächtigen. In der Tat ist nicht nur das Gebiet von Jüterbog und Luckenwalde an der oberen Nuthe, sondern die ganze östliche Zauche zwischen Beelitzer Sander und der mittleren Nuthe um 1200 anscheinend im Besitz des Erzstiftes Magdeburg gewesen, einschließlich der festen Plätze Treuenbrietzen und Beelitz an der Nieplitz¹⁹⁴. Seine Nordgrenze fand der Magdeburger Bereich an-

¹⁹¹ Ebf. Wichmann Bundesgenosse Albrechts d. B. 1157: Quellen in sorgfältiger Analyse bei Kahl I, 518 ff.

¹⁹² dazu J. Hartung: Die Territorialpolitik der Magd. er Ebb. Wichmann, Ludolf u. Albrecht 1152—1232, in: Magd. er Gesch.-Bl. 21 (1886), 11 f.; Hoppe, Wichmann (wie Anm. 133), 16 mit A. 6 (dort Quellen und Erörterung der Datierung). Vgl. auch A. Brackmann: Magd. als Hauptstadt des dt. Ostens im frühen Mittelalter (1937), 63. Mit abweichender Datierung Schultze, Gesch. I, 81.

¹⁹³ Zum Nuthe-Nieplitz-Gebiet s. o. S. 91 mit Anm. 28. Jüterbog ist schon zum J. 1007 als Marschstation eines von Magd. aus unternommenen Zuges gegen den poln. Herrscher Boleslaus I. bezeugt (Thietmari Chron. VI 33, ed. R. Holtzmann, MG SSRG NS IX, 1935, S. 314/315), muß also eine alte zentrale Bedeutung besessen haben. Eine slaw. Befestigung hat sich in J. archäologisch bisher nicht ermitteln lassen, ist aber fast mit Sicherheit aus den Gegebenheiten der histor. Stadttopographie zu erschließen, und zwar auf dem Gelände des heutigen Schloßberges; das bereits 1161 bezeugte burgwardium Juterbuk zeigt J. als Mittelpunkt eines spätslawischen Burgbezirkes, dessen Ausdehnung freilich nicht bekannt ist: CDB A VIII, p. 104, Nr. 15; vgl. p. 105, Nr. 16. Zur Gesch. J. s. H. Rachel in: Dt. Städtebuch I (1939), 555 ff.; vgl. auch Herrmann, Burgwälle (wie Anm. 32), 142 f.

¹⁹⁴ hierzu u. zum Folgenden Liebchen (wie Anm. 14), 222 ff. Nach Treuenbrietzen nennt sich der magdeburg. Ministeriale Burkard de Brezne im fr. 13. Jh.; vgl. Fidicin, Territorien (wie Anm. 166) III, Tl. III, S. IX A. 4, u. Hoppe, Zur ältesten Gesch. des Havellandes, in: ders., Mark Br. (wie Anm. 8), 240 mit A. 9. Zum slaw. Burgwall von Tr. s. Herrmann, Burgwälle (wie Anm. 32), 144. Zu Beelitz Herrmann a.a.O., 183 f.

scheinend am Seddin-See. Ob auch Saarmund eine Zeit lang in Magdeburger Hand war, läßt sich nicht entscheiden; zu beachten bleibt, daß das Dorf Drewitz an der untersten Nuthe südlich Potsdam 1228 sich im Besitz eines magdeburgischen Ministerialen befunden hat¹⁹⁵. Wohl sicher hat der Burgward Trebbin einschließlich der zu ihm gehörigen Dörfer östlich der Nuthe noch im frühen 13. Jh. zum Erzstift gehört¹⁹⁶. Offenbar hat die erzbischöfliche terra Jüterbog das ganze slawische Nuthe-Nieplitz-Gebiet umfaßt bis zum Unterlauf der Nuthe und unter Einschluß auch von Orten östlich dieses Flusses. Nach 1185 hat Wichmann auch ein Ländchen an der oberen Dahme erworben, das sich östlich an die terra Jüterbog anschloß¹⁹⁷. In den neugewonnenen Gebieten, und zwar gerade auch in ihren nördlichen Teilen, scheinen die Erzbischöfe sogleich eine rege Siedeltätigkeit entfaltet zu haben¹⁹⁸. Bereits diese Magdeburger Territorialbildung im Westen und Süden des Hohen Teltow in der 2. Hälfte des 12. Jh. mußte Albrecht d. Bären Anlaß geben, seinerseits über Potsdam und Spandau in den schwach besiedelten Westen des Hohen Teltow vorzustoßen, um einem weiteren Vordringen des Erzbischofs nach Norden und Nordosten den Weg zu verlegen. Seinen Nachfolgern mußte diese Aufgabe umso dringlicher erscheinen, als bereits im frühen 13. Jh. erkennbar wurde, daß die erzbischöflichen Pläne sehr viel weiter gingen. Spätestens um 1207 muß den Askaniern klar geworden sein, in welchem Maße sie in Gefahr waren, östlich von Havel und Nuthe von ihren Nachbarn im Süden überholt zu werden. Denn zu dieser Zeit ließ sich Erzbischof Albrecht II. von Magdeburg durch Philipp von Schwaben seine vorgeblichen Ansprüche auf den beherrschenden Platz an der mittleren Oder, die polnische Feste Lebus, verbiefen, den politischen Mittelpunkt des gleichbenannten Landes, das, von jeher ein Außenposten des Piastenreiches, im frühen 13. Jh. zwischen der schlesischen und der großpolnischen Linie der Piasten strittig war^{198a}. Der weitere Gang der Dinge sollte zeigen, wie ernst es den Erzbischöfen mit dieser ihrer weit nach Osten greifenden Expansionspolitik war^{198b}. Was aber lag bei solchen politischen Plänen für sie näher, als von der Nuthe aus in den Teltow vorzudringen und so eine Landbrücke zu dem begehrten Platz an der Oder herzustellen!

¹⁹⁵ CDB A X, p. 198; dazu Spatz, Teltow III (wie Anm. 34), 57, u. Liebchen (wie Anm. 14), 225. Vgl. aber die krit. Bemerkungen von Schultze, *Gesch.* I, 126 A. 26.

¹⁹⁶ dazu Spatz, Teltow III (wie A. 34), 312; Liebchen (wie A. 14), 222; Schultze, *Gesch.* I, 126 A. 26. Zum archäolog. Befund in Trebbin s. Herrmann, *Burgwälle* (wie Anm. 32), 159.

¹⁹⁷ s. Hartung (wie Anm. 192), 16 ff.; Hoppe, *Wichmann* (wie Anm. 133), 16, 53 mit A. 64.

¹⁹⁸ dazu Liebchen (wie Anm. 14), 222 ff.

^{198a} zur Stellung von Lebus im Piastenreich des fr. 13. Jh. s. die Anm. 44 gen. Lit. Zur Bedeutung des Platzes nach dem archäolog. Befund zusammenfassend J. Herrmann: *Magdeburg-Lebus*, in: *Veröff. des Mus. f. Ur- u. Frühgesch. Potsdam* 2 (1963), 95 ff. Zu dem Akt von ca. 1207 s. Breitenbach (wie Anm. 8), 35.

^{198b} dazu u. S. 136.

Doch waren es nicht die Erzbischöfe allein, deren expansive Territorialpolitik den Askaniern den Gewinn des Hohen Teltow im frühen 13. Jh. als vordringliche Aufgabe erscheinen lassen mußte. Von der seit 1136 in ihrer Hand befindlichen Mark Lausitz¹⁹⁹ aus sind die Wettiner zu einer uns nicht bekannten Zeit nach 1157 weiter nach Nordwesten vorgedrungen. Im Jahre 1209 urkundet Markgraf Konrad II. von der Lausitz in Köpenick²⁰⁰; von dort zieht er im gleichen Jahre weiter gegen Lebus²⁰¹. Die dadurch für 1209 bezeugte wettinische Besetzung von Köpenick ist kaum nur Episode geblieben. Ob der Ort erst 1209 oder doch nur kurz vorher in die Hand der wettinischen Markgrafen der Lausitz gekommen ist, soll hier zunächst offen bleiben. Mit großer Sicherheit aber können wir sagen, daß der Platz samt dem ihm zugeordneten politischen Bereich seit diesem Jahre längere Zeit hindurch wettinisch beherrscht war. Darauf weisen einige Vorgänge und Gegebenheiten sowohl der politischen wie der kirchlichen Geschichte des 13. Jh. im Raum von Spree, Dahme und Notte.

Was zunächst die kirchlichen Verhältnisse betrifft, so fällt auf, daß die Sprewanenorte Zossen und Teupitz zum mittelalterlichen Bistum Meißen gehörten²⁰²; auch die ebenfalls kirchlich meißnischen Orte Beeskow und Storkow dürften dem Sprewanengau oder doch dem Köpenicker Herrschaftsbereich zuzurechnen sein²⁰³. Die Meißner Diözesangrenze bog im Gebiet zwischen der Notte-Niederung und dem Baruther Hammerfließ, also im Süden des Hohen Teltow, weit nach Westen aus bis hart an die Nuthe heran. Das am weitesten westlich gelegene meißnische Dorf war Thyrow nördlich Trebbin; den Nordwestzipfel der Diözese auf dem Teltow bildete Genshagen²⁰⁴. Beide Dörfer liegen bereits auf dem Hohen Teltow; sie gehörten dementsprechend nicht zum späteren „Ämterkreis“, der, aus den alten Herrschaften Wusterhausen-Teupitz und Zossen gebildet, erst im späteren Mittelalter unter brandenburgische Herrschaft gekommen und mit dem Hohen Teltow vereinigt worden ist. Vielmehr zählt schon das Landbuch von 1375 sie zum altbrandenburgischen Teltow, dem späteren „Hauptkreis“²⁰⁵. Es ist kaum anders denkbar, als daß diese eigenartige Grenzföhrung direkt oder indirekt auf alte wettinische politische Herrschaft im Hohen Teltow zurückgeht. Denn das Bistum Meißen hat im

¹⁹⁹ Mark Lausitz 1136 wettinisch: W. Lippert: Die Landesherrn der Niederlausitz, in: Niederlausitzer Mitteilungen 12 (1914), 175; Lehmann, Gesch. (wie Anm. 38a), 25.

²⁰⁰ o. S. 101 mit A. 64.

²⁰¹ s. ebda.

²⁰² dazu W. Rittenbach: Über die Grenzen des Bt. Meißen, in: JGMOD 19 (1970), 60 ff., mit Karte 4 (S. 61). Zur Zugehörigkeit der Länder Zossen u. Teupitz zum alten Sprewanengau bzw. zum Köpenicker Herrschaftsbereich s. die A. 17 gen. Lit.

²⁰³ s. Anm. 38a.

²⁰⁴ dazu Rittenbach (wie Anm. 202); vgl. Curschmann, 211 ff.

²⁰⁵ zur alten Südgrenze des brandenburg. Hohen Teltow (Hauptkreis) s. Spatz I (wie Anm. 9), 76 f., 114 ff.

13. Jh. noch weitergehende Ansprüche in diesem Gebiet erhoben, indem es auch die kirchlich brandenburgischen Orte Mittenwalde und Köpenick für sich forderte; zweimal hat sich der Bischof von Meißen in dieser Sache, 1246 und wieder 1274, an die Kurie gewandt²⁰⁶. Daß es sich bei beiden Orten um jüngere Erwerbungen des Bistums Brandenburg handelte, ergibt sich aus folgenden Beobachtungen. Zum ersten reichte 1216 der Jurisdiktionsbereich des Bischofs von Brandenburg noch nicht über die Havel-Nuthe-Linie nach Osten hinaus²⁰⁷; auch noch 1238 zeigt die äußerst unbestimmte Beschreibung, die der Merseburger Vertrag von der Grenze der „Neuen Lande“ der Diözese Brandenburg östlich der Havel gibt, daß hier noch keine klare Abgrenzung möglich war²⁰⁸. Weiter beanspruchten die Markgrafen in Mittenwalde und Köpenick ähnliche kirchliche Vorrechte für sich wie in den im Merseburger Vertrag festgesetzten „Neuen Landen“ der Diözese, und außerdem wurde aus den Sprengeln der beiden Orte ein neuer Archidiakonat gebildet, der 1238 noch nicht existiert hat, vielmehr erst 1255 bezeugt ist²⁰⁹.

Aus diesen verschiedenen Vorgängen ist zu schließen, daß Köpenick und Mittenwalde, bevor sie — nach 1238 — der Diözese Brandenburg angegliedert wurden, einer anderen, nämlich der Meißner Diözese zugehört haben²¹⁰. Mit diesen beiden Orten war nun aber in der Tat der ganze alte Sprewanengau bzw. der Köpenicker Herrschaftsbereich von 1157, wie er uns erschließbar wird, im Bistum Meißen vereinigt. Nimmt man noch hinzu, daß der Bischof von Meißen in der Zeit von 1236 bis 1246 Grenzstreitigkeiten auch mit dem Bischof von Cammin hatte²¹¹ — wir erfahren leider nicht, um welche Gebiete es dabei ging —, so verstärkt sich der Eindruck, daß Meißen in der Lage war, sehr weit nach Norden reichende Ansprüche zu erheben. Es wäre denkbar, daß Meißen auch die nördlich der unteren Spree, also auf dem Barnim, liegenden Teile des alten Köpenicker Bereiches für sich gefordert hätte und dabei mit Cammin kollidiert wäre. Auch diese Beobachtung weist also darauf hin, daß der Bischof von Meißen sich berechtigt glaubte, den ganzen Umfang des Köpenicker Bereiches für seine Diözese zu fordern.

Diese Indizien der äußeren Bistumsgeschichte werden bestätigt durch den Verlauf der politischen Auseinandersetzungen, die zwischen den Markgrafen von Meißen und denen von Brandenburg von 1239 bis 1245 geführt worden sind und die gerade um die Burgen Köpenick und Mitten-

²⁰⁶ Curschmann, 223 f. (mit Quellenzeugnissen).

²⁰⁷ s. o. S. 127 mit A. 176.

²⁰⁸ dazu u. S. 143 mit A. 246.

²⁰⁹ Curschmann, 254 f. (mit Belegen).

²¹⁰ so mit Curschmann, 223 f.; vgl. W. *Schlesinger*: Kirchengesch. Sachsens II (1962), 41 f.; Schultze, *Gesch.* I, 126.

²¹¹ s. Anm. 161.

walde gingen²¹². Wir erfahren hier, daß beide Plätze 1239 im Besitz der Askanier waren, daß aber Markgraf Heinrich d. Erlauchte von Meißen und der Lausitz einen Rechtsanspruch auf sie erhob und daß ein Schiedsverfahren vereinbart wurde²¹³. Daraus ist zu schließen, daß die askanischen Markgrafen Johann I. und Otto III. sich nicht gewaltsam in den Besitz der Burgen gesetzt haben. Vielmehr dürfte der Verlauf so vorzustellen sein, daß meißnische Ministeriale, die mit den beiden Burgen und ihren Herrschaften belehnt waren — so wie auch die benachbarten Plätze Zossen und Teupitz an meißnische Ministeriale verlehnt waren²¹⁴ — es vorgezogen hatten, sich auf die brandenburgische Seite zu schlagen — vermutlich weil ihnen dort größere Vorteile winkten. Weiter ist zu schließen, daß die Askanier auf einen Vergleich hofften, und daß die Rechtsansprüche, die der Wettiner erhob, begründet waren; unter anderen Umständen hätte sich wohl keine der beiden Parteien auf ein Schiedsverfahren eingelassen, der Markgraf von Meißen nicht, weil er sich anders in einem Schiedsverfahren keine Aussicht auf Erfolg hätte errechnen können, die von Brandenburg nicht, weil sie als tatsächliche Besitzer der Burgen sonst ein Schiedsverfahren hätten ablehnen müssen. Als der Erzbischof von Magdeburg, den die Prozeßgegner als Schiedsrichter erkoren hatten, 1240 einseitig für den Meißner Partei nahm, kam es zur Fehde²¹⁵. In ihrem Verlauf dringt Heinrich noch 1240 bis in den Barnim vor²¹⁶ und nimmt hier landesherrliche Rechte wahr, indem er Kloster Zinna seinen Besitz auf dem Barnim bestätigt²¹⁷. Gewiß betätigen auch die Askanier in den folgenden Jahren solche Rechte im Barnim²¹⁸; Heinrichs Handlungsweise zeigt aber, daß seine 1239 erhobenen Ansprüche sich nicht nur auf Köpenick und Mittenwalde, also auf Teltow-Orte, sondern auch auf den Barnim richteten. 1245 endete der Kampf, der bis dahin fast jedes Jahr sich erneuert hatte, mit einem Siege der Askanier, die im Besitze der umstrittenen Plätze blieben²¹⁹.

Aus diesem Ablauf scheint deutlich zu werden, daß der Markgraf von Meißen und der Lausitz vor 1239 der Herr von Köpenick und Mittenwalde gewesen ist. Auf eine nicht näher erkennbare, aber wohl friedliche Weise haben die Burgen dann den Herrn gewechselt; die Askanier konnten sich schließlich in ihrem Besitz behaupten. Diese Feststellungen stimmen ausgezeichnet zu den Beobachtungen an den diözesangeschichtlichen

²¹² dazu G. Sello: Die halberstädt.-brandenburg. Fehde 1238—1245, in: Zs. d. Harzver.s 24 (1891), 201 ff.; Schultze, Gesch. I, 144 ff.

²¹³ Gesta archiepp. Magdeburg. (wie Anm. 189e); Sächs. Weltchronik c. 386 s. (wie Anm. 134), 253 ff.; KW 653, 657.

²¹⁴ Spatz, Teltow I (wie Anm. 9), 63 ff.; Teltow III (wie Anm. 34), 299 f., 346 ff.

²¹⁵ s. die Anm. 213 zit. Quellen.

²¹⁶ s. Anm. 189e; dazu KW 661.

²¹⁷ Das ergibt sich aus einem Regest des Zinnaer Urkunden-Inventars von 1539 (o. Anm. 189d).

²¹⁸ KW 675, 680.

²¹⁹ dazu Sello (wie Anm. 212), 213; KW 701.

Vorgängen. Noch im Februar 1238 ist kein brandenburgischer Archidiakonat Mittenwalde bekannt, die brandenburgische Diözesangrenze im Osten unbestimmt. Die Plätze Köpenick und Mittenwalde können mithin erst 1238/39 in brandenburgische Hand gekommen sein. Vorher standen sie unter wettinischer Herrschaft, und zwar — so werden wir jetzt doch wohl fortfahren dürfen — vermutlich spätestens seit 1209. Für diese letzte These, die schon aus den bisher mitgeteilten Vorgängen wahrscheinlich geworden ist, spricht aber auch der weitere Zusammenhang der politischen Geschichte, in dem Köpenick unter wettinischer Herrschaft erscheint. Ein Feldzug gegen die polnische Feste Lebus, den politischen Mittelpunkt des gleichbenannten Landes, war es, der Markgraf Konrad II. von der Lausitz 1209 Gelegenheit gab, in Köpenick zu urkunden^{219a}. Darin scheint ein Hinweis darauf enthalten, daß die Herrschaft über den Köpenicker Bereich für die Wettiner in enger Verbindung mit weiter ausgreifenden Plänen stand. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß Lebus zu jener Zeit die Blicke nicht nur der Wettiner auf sich gelenkt hat^{219b}. Auch die Erzbischöfe von Magdeburg haben im frühen 13. Jh. die Herrschaft über Lebus erstrebt^{219c}. Erzbischof Albrecht II., der sich seine angeblichen Ansprüche auf die Oderfeste schon von Philipp von Schwaben hatte verbriefen lassen, erlangte 1226 deren Bestätigung durch Kaiser Friedrich II. In den folgenden Jahren scheint der Erzbischof erste Versuche gemacht zu haben, sich in den Besitz des Landes zu setzen. Erfolg hatte damit indessen — nach einem neuerlichen vergeblichen Feldzug im Jahre 1239 — erst Albrechts Nachfolger Wilbrand 1250, doch nur in gemeinsamer Aktion mit den Markgrafen von Brandenburg, Johann I. und Otto III., die schließlich das ganze, so lange umstrittene Land an sich brachten.

Hielten aber die Erzbischöfe von Magdeburg, deren Territorium schließlich nicht unmittelbar an das begehrte Land an der Oder angrenzte, ein halbes Jahrhundert an ihrem behaupteten Anspruch auf Lebus fest, so wird anzunehmen sein, daß es auch den Wettinern, denen als Markgrafen der Lausitz die mittlere Oder soviel näher lag, mit ihren in die gleiche Richtung zielenden Ansprüchen ernst gewesen ist. So dürftig unsere Kenntnis der wettinischen Unternehmungen gegen Lebus auch ist, so können wir doch immerhin soviel sagen, daß noch der Vormund Markgraf Heinrichs d. Erlauchten, Landgraf Ludwig IV. von Thüringen, 1225 gegen die Oderfeste gezogen ist^{219d}. Aus nicht näher bekannten Gründen scheint er im folgenden Jahre die wettinischen Ansprüche zugunsten des Erzbischofs

^{219a} s. o. S. 101 mit A. 64, S. 133.

^{219b} s. o. S. 132.

^{219c} zum Folgenden Hartung (wie Anm. 192), 229 f.; Breitenbach (wie Anm. 8), 34 ff., 46 ff., 71 ff., 84 ff.; B. *Stasiewski*: Kirchengeschichtl. Beiträge zur Entwicklung d. dt.-poln. Grenzsaumes im Hochma., in: Forschungen z. osteurop. Gesch. 2 (1955), 69 ff.

^{219d} Ann. Reinharb'sbrunn. ed. F. X. Wegele (1854), 178 ff.; vgl. Breitenbach (wie Anm. 8), 52 ff.

von Magdeburg aufgegeben zu haben^{219e}. Für die Zeit von 1209 bis 1226 aber müssen wir mit wettinischen Plänen einer politischen Expansion von der Lausitz aus an die mittlere Oder rechnen. Umso mehr wahrscheinlich wird es, daß die Wettiner in dieser Zeit auch den von Köpenick beherrschten Raum an Dahme und Spree, von dem im Jahre 1209 ihr Vorstoß gegen Lebus offensichtlich ausgegangen ist, nicht aus der Hand gegeben haben.

Sind also die Wettiner mit großer Wahrscheinlichkeit von 1209 bis 1238/39 als Herren von Köpenick zu betrachten, so läßt sich die Frage, ob sie noch früher in den Besitz der Spreefeste gelangt sind, nicht mit einiger Sicherheit entscheiden. Die Zerstörung der spätslawischen Burg von Köpenick (Jaxa-Burg) hat der Ausgräber in die Zeit um 1200 datiert²²⁰; in diese Zeit wäre dann auch am ehesten ihre Eroberung durch den wettinischen Markgrafen der Lausitz zu setzen. Diese Datierung würde weiter zu dem Schluß führen, daß um 1180 in Köpenick noch ein selbständiger slawischer Fürst gesessen hätte — entweder Jaxa oder ein Nachfolger —, der dann auch an den pommerschen Zügen in die Lausitz und das Land Jüterbog beteiligt gewesen sein müßte. Neuerdings werden allerdings Zweifel an der archäologischen Datierung der Zerstörung der Jaxa-Burg um 1200 geäußert, die vielmehr früher, doch nicht vor 1180, anzusetzen sei²²¹. Ist das richtig, dann wäre es möglich, die Zerstörung der Jaxa-Burg mit den Ereignissen von 1178/80 in Zusammenhang zu bringen^{221a}. 1178, im Jahre des ersten pommerschen Einfalles in die Lausitz, erscheint in einer Urkunde des Bischofs Konrad I. von Cammin ein dominus Jaczo als erster Zeuge vor den beiden Pommernherzögen, dem dominus Bogozlaus und dem dominus Cazimerus; Handlungsort ist Ückermünde²²². Jaczos Bezeichnung als dominus, die in ostseeslawischen Fürstenerkunden dieser Zeit recht häufig den Inhaber einer herrschaftlichen Gewalt kennzeichnet, weist gerade an dieser Stelle, an der der dominus Jaczo vor dem mit dem gleichen Prädikat charakterisierten Pommernherzögen auftritt, mit Sicherheit auf seine fürstliche Stellung; obendrein faßt die Urkunde die ersten drei Zeugen zu einer Gruppe als principes zusammen. Seit langem ist nun vermutet worden, daß dieser sonst unbekannt Herr Jaczo identisch sei mit dem Köpenicker Fürsten; in der Tat muß die Gleichheit beider Personen als äußerst

^{219e} Das scheint daraus hervorzugehen, daß Ludwig 1226 als Zeuge in der Urk. erscheint, mit der Friedr. II. zu Parma Ebf. Albrecht II. von Magd. seine Ansprüche auf Burg u. Stadt Lebus bestätigte: CDB A XX, p. 178; vgl. Breitenbach (wie Anm. 8), 58 f.

²²⁰ Herrmann, Köp. (wie Anm. 17), 34, 74.

²²¹ A. v. Müller, Spandau (wie A. 34), 15 A. 26. Da während des folgenden Wiederaufbaues eine Münze Mg. Ottos II. von Brandenburg (1184—1205) in den Boden gelangt ist (Herrmann, Köp., wie Anm. 17, S. 34), ist die Zerstörung der Jaxa-Burg frühestens in den Jahren kurz vor 1184 anzusetzen.

^{221a} vgl. Schultze, Gesch. I, 83.

²²² Cod. Pom. dipl. I, Nr. 26, p. 61; PUB I², Nr. 51a, S. 58.

wahrscheinlich gelten²²³. Da Jaxa gerade 1178 sich in der Umgebung eines Pommernfürsten aufhielt^{223a}, wird weiter angenommen, daß sein Aufenthalt dem Abschluß eines Bündnisses mit den Pommern gegen den Markgrafen der Lausitz galt^{223b}. Die Angaben unserer Quellen, nach denen Heinrich d. Löwe die Züge in die Lausitz und das Land Jüterbog veranlaßt habe²²⁴, der damals in schwere Auseinandersetzungen mit einem auch den Markgrafen der Lausitz und den Erzbischof von Magdeburg einschließenden Fürstenbund verwickelt war, stehen dieser These nicht entgegen. Vielmehr wäre zu schließen, daß gerade die engen Beziehungen der Pommernfürsten zu Heinrich d. Löwen, dem erbitterten Gegner der Wettiner, es gewesen wären, die Jaxa zu seinem vermutbaren Appell an die Greifen ermutigt hätten. Sind diese Kombinationen richtig, so wäre weiter zu folgern, daß Jaxa sich von seinem wettinischen Nachbarn bedroht fühlte oder schon angegriffen worden war.

Das alles sind gewiß nur kombinatorische Vermutungen, die sich aber doch auf gewisse Beobachtungen stützen können. So viel wird man wohl mit der gebotenen Vorsicht sagen dürfen: die Eroberung der Köpenicker Herrschaft durch den Markgrafen Dietrich von der Lausitz bereits um 1180 kann nicht ausgeschlossen werden. Ein so früher Ansatz des wettinischen Ausgriffes auf Köpenick könnte jedenfalls auch eine sonderbare Erscheinung gut erklären, deren Verständnis bei einer späteren Datierung wohl schwieriger wäre: das Ausbleiben einer polnischen Reaktion auf die Beseitigung der Köpenicker Herrschaft, die doch, wie oben bemerkt, 1157 sehr wahrscheinlich unter einem gewissen polnischen Schutz gestanden hat^{224a}. In das Jahr 1180 fiel der entscheidungsreiche Tag von Lentschütz,

²²³ Die älteren Vertreter dieser These nennt Kahl I, 532 A. 3. Auch poln. Forscher haben sie aufgegriffen, s. Ludat, Jaxa (wie Anm. 8), 39 f. Wenn freilich M. Gumowski: *Sprawa braniborska*, in: *Slavia Occidentalis* 8 (1929), 220, den Jaczo der Urk. von 1178 nicht nur mit Jaxa von Köpenick, sondern auch mit dem 1176 verstorbenen Piasten Jaxa von Miechów identifizieren will, dann muß dieser Versuch aus chronolog. Gründen scheitern, s. Ludat a.a.O. Nach der Verneinung der Identität des Urk.-Zeugen von 1178 mit Jaxa von Köp. durch Ludat a.a.O. haben G. Labuda in: *Roczniki Histor.* 17 (1948), 498 f., und Kahl I, 532 ff., die Frage nochmals behandelt, beide mit positivem Ergebnis; der Argumentation beider Forscher schließt sich Verf. an. Anders aber Zernack, Köp. (wie Anm. 8), 44 ff.

^{223a} Der Bearbeiter der 2. Aufl. des PUB I, K. Conrad, tritt allerdings jetzt wieder, „wenn auch mit starken Vorbehalten“, für die Datierung auf 1168 ein, die der Bearbeiter der 1. Aufl., R. Klempin, widerlegt zu haben glaubte (PUB I², S. 57).

^{223b} so schon Gumowski (wie Anm. 223) u. wieder Labuda (wie Anm. 223). Kahl I, 533 ff., erörtert die Frage, ob 1178 ein Bündnis zwischen Jaxa von Köp. und den Pommernfürsten gegen den Mg. von Br. geschlossen worden sei, mit berechtigter Skepsis; die Möglichkeit einer Richtung des vermuteten Bundes gegen den Mg. der Lausitz erwähnt Kahl nicht.

²²⁴ s. o. Anm. 132. Zu den Kämpfen gegen Heinrich d. L. s. Biereye (wie Anm. 136), 149 ff.

^{224a} s. o. Anm. 26 u. S. 108 mit Anm. 91c.

jene Versammlung polnischer Fürsten, Bischöfe und Magnaten, die die Usurpation des polnischen Seniorates drei Jahre zuvor durch den jüngsten Sohn Boleslaus III., Kasimir II., gegen seinen älteren Bruder Mieszko legalisierte; der Verfall der polnischen Senioratsverfassung, wie sie Boleslaus III. konstituiert hatte, und in seiner Folge eine weitgehende Lockerung des polnischen Staatsverbandes wurde damit eingeleitet. Die folgenden Jahrzehnte sind von schweren innerpolnischen Auseinandersetzungen erfüllt, die bis zum Tode Herzog Mieszko des Alten im Jahre 1202 andauern^{224b}. Bei dieser Lage in Polen wäre es verständlich, wenn 1178 ein Fürst von Köpenick lieber bei den Pommern, den Vasallen Heinrichs d. Löwen, Unterstützung gesucht hätte als bei dem polnischen Seniorfürsten, der gerade im Jahre zuvor erst seinen älteren Bruder widerrechtlich vertrieben hatte. Gerade das Eingreifen der Pommenfürsten, ihrer Vasallen seit den Tagen Boleslaus III., 1178/80, hätte nun freilich die Piasten auf den Plan rufen müssen. Daß sie nicht erschienen, läßt sich aus eben den innerpolnischen Gegebenheiten verstehen, die auch das Ausbleiben einer polnischen Reaktion auf die zur gleichen Zeit sich vollziehende Unterstellung Pommerns erst unter deutsche, dann unter dänische Oberherrschaft erklären.

Wie dem auch sei — um 1200 standen jedenfalls zwei bedeutende sächsische Territorialfürsten im Westen, Süden und Osten des Hohen Teltow: an der Nuthe der Erzbischof von Magdeburg, an der Notte und Dahme der Markgraf der Lausitz — beide mit der deutlich erkennbaren Absicht, vom Teltow aus weiter nach Osten an die mittlere Oder vorzustoßen. Nach neuesten archäologischen Beobachtungen hat es sogar den Anschein, als hätten die Wettiner nicht nur politisch Besitz vom Teltow ergriffen, sondern auch bereits mit seiner Ansiedelung begonnen. Auf Wüstungen im Westen des Hohen Teltow, die in die Zeit um 1200 zu setzen sind, hat sich eine Tonware gezeigt, die gleichzeitig auch in Köpenick auftaucht und sonst in den wettinisch beherrschten Landen verbreitet ist, nicht aber in der askanischen Mark²²⁵. Es dürfte noch zu früh sein, um daraus sichere

^{224b} Zur Usurpation von 1177 u. ihrer Vorgesch. s. Smolka (wie Anm. 85), 283 ff.; zum Tag von L. ebda., 320 ff.; zur Ereignisgesch. bis 1202 ebda., 345 ff., 360 ff. Ein von Smolka erheblich abweichendes Bild zeichnet die neuere poln. Forschung; vgl. G. Labuda in: *Historja Polski pod. red. T. Manteuffla I/1* (Warschau 1958), 309 ff.; Lit ebda. I/3, 66 ff.; Dowitz (wie Anm. 85), 234 ff.

²²⁵ Es handelt sich 1. um die Wüstung am Krumpen Fenn bei Düppel (Westberlin); s. zu ihr A. v. Müller, *Siedelvorgänge* 219 f. (wie Anm. 13), und dens., *Beitrag*, 18 ff.; 2. um die Wüstung am Ortsausgang des alten Giesensdorf (im heutigen Westberliner Ortsteil Lichterfelde); zu ihr o. Anm. 34. Nach frdl. mdl. Mitteilung A. v. Müllers u. des örtl. Grabungsleiters W. Gehrke fanden sich an beiden Stellen „Standbodengefäße“ wie in Köpenick; zum Köp. Befund Herrmann, *Köp.* (wie Anm. 17), 43 f.; zu beachten, daß Standbodengefäße in Köp. erst in der Schicht D 4 erscheinen, die nach Herrmann bereits in die wettinische Zeit gehört, während in der Schicht D 3 (Jaxa-Burg) die frühdeutsche Keramik nur durch die havelländischen Kugeltöpfe vertreten ist. Vgl. jetzt Müller, *Spandau* (wie Anm. 34), 15.

Schlüsse zu ziehen, doch ist die Tatsache als solche zu verzeichnen. Die askanischen Markgrafen von Brandenburg hätten sehr sonderbare Leute sein müssen, wenn sie die ihnen im Hohen Teltow drohende Gefahr nicht bald erkannt hätten und wenn sie ihr nicht begegnet wären, indem sie selbst ihren Fuß auf das umstrittene, politisch schwache Land setzten.

Die Betrachtung der territorialen Entwicklung im Teltow in der 2. Hälfte des 12. Jh. macht ein Vordringen der Askanier in den Hohen Teltow zu dieser Zeit somit recht wahrscheinlich. In diesen Zusammenhang gehört nun offenbar die Anlage des Tempelhofes im frühen 13. Jh., die entgegen einer älteren These nicht Herzog Heinrich von Breslau zuzuschreiben ist, sondern den Askaniern²²⁶. Nicht lange nach der Gründung des Tempelhofes sind auch die Templerdörfer Mariendorf und Marienfelde entstanden, deren Gemarkungen sich südlich an die Tempelhofer anschließen²²⁷. Auch danach ist anzunehmen, daß die Askanier zu Beginn des 13. Jh. den Nordwestteil des Hohen Teltow in ihren Besitz gebracht hatten^{227^a}. Damit stimmt weiter überein, was die siedlungsgeschichtliche Forschung über die Unterschiede in der mittelalterlichen Siedlungsstruktur im Westen und im Osten des Hohen Teltow ermittelt hat²²⁸. Möglich bleibt nach den schon mitgeteilten wüstungsarchäologischen Feststellungen, daß zu gleicher Zeit auch die Wettiner von Südosten her im westlichen Teltow siedelnd vordrangen. Wohl nicht zu Unrecht ist die Anlage des Tempelhofes und der ihm zugeordneten Dörfer als Maßnahme der Grenzsicherung nach Osten gedeutet worden²²⁹; hier scheinen Askanier und Wettiner auf der siedlungsfreien Hochfläche des Teltow aufeinander gestoßen zu sein.

Auf diese zeitweilige politische Zweiteilung des Hohen Teltow könnte seine kirchliche Gliederung in die archidiaconalen sedes Spandau und Mittenwalde zurückgehen, wenn die kirchlichen Grenzen auch sicher nicht mit den politischen übereinstimmen²³⁰; es ist daran zu erinnern, daß Mittenwalde, das nach den Bestimmungen des Merseburger Vertrages von 1238 eigentlich zu den Alten Landen der Diözese Brandenburg und damit auch zum Archidiakonats des Dompropstes von Brandenburg hätte gehören sollen, im 13. Jh. zeitweise sogar Mittelpunkt eines Archidiakonates gewesen ist²³¹, der dann später offenbar im Brandenburger Archidiakonats

²²⁶ so mit Schultze, *Alter* (wie Anm. 12) gegen Lüpke (wie Anm. 8), 21 ff.

²²⁷ Beide Dörfer werden erst im 14. Jh. schriftlich erwähnt, s. Spatz, *Teltow III* (wie Anm. 34), 173 ff., 176 ff.; doch werden die Kirchen beider Orte in das erste Drittel des 13. Jh. gesetzt, s. Pomplun, *Dorfkirchen* (wie Anm. 12a), 61, 63.

^{227^a} so mit Schultze, *Gesch.* I, 130 f.

²²⁸ dazu Liebchen, *Anf.* (wie Anm. 14), 211 ff.

²²⁹ so schon Passow (wie Anm. 9), 21; vgl. Liebchen, *Anf.* (wie Anm. 14), 237; Schultze, *Alter* (wie Anm. 12), 93.

²³⁰ dazu Curschmann, 267 f.; Spatz, *Teltow III* (wie Anm. 34), XIV.

²³¹ s. o. S. 134 mit Anm. 209.

aufgegangen ist, hier aber noch als besondere sedes fortbestanden hat²³². Aber auch die askanische Verwaltungsgliederung des Teltow scheint aus der Rivalität zwischen Askaniern und Wettinern in der Auseinandersetzung um das Land im 13. Jh. erwachsen. Während die Askanier auf dem Barnim in Strausberg einen neuen Vogtei-Mittelpunkt innerhalb des Neusiedellandes schufen²³³, fehlt ein solcher beherrschender Ort auf dem Hohen Teltow. Die beiden bedeutenden Vogtei-Sitze des Teltow liegen in dessen Randzonen: Spandau und Köpenick²³⁴, beides spätslawische befestigte Herrschaftsmittelpunkte, die auch in frühdeutscher Zeit als solche weitergenutzt wurden²³⁵; die Vogteien Saarmund und Trebbin an der Nuthe scheinen keinen größeren Umfang besessen zu haben.^{235a} Von diesen Plätzen aus haben deutsche Territorialfürsten um 1200 den Hohen Teltow zu durchdringen gesucht, vom Westen her die Askanier, vom Osten die Wettiner.

Es ist anzunehmen, daß der Name Teltow, der als Bezeichnung des Hohen Teltow jedenfalls im 13. Jh. in Gebrauch war²³⁶, sich ursprünglich nur auf den Nordwestteil des Gesamtgebietes bezogen hat, der eine gewisse geographische Einheit zwischen Havel, Spree und der Bäke-Niederung bildete^{236a} und offenbar als erstes Teilgebiet des gesamten Teltow in askanischen Besitz gekommen ist. Da die an der Bäke (dem heutigen Teltow-Kanal) gelegene Stadt Teltow weder als Sitz eines markgräflichen Vogtes im 13. Jh. bezeugt ist noch eine markgräfliche Burg noch selbst eine Stadtmauer besaß und da ferner jeder Hinweis auf eine ältere slawische Siedlung oder Burg an dieser Stelle fehlt²³⁷, kann dieser Ort nicht, wie früher vermutet²³⁸, den alten Verwaltungsmittelpunkt des um 1200 askanisch beherrschten Nordwestteiles des Hohen Teltow gebildet haben. Deshalb kann auch der Landesname Teltow nicht durch die Benennung des Landes nach

²³² Curschmann, 255.

²³³ s. o. S. 130 mit Anm. 190.

²³⁴ Spandau Vogtei-Sitz: o. S. 96 mit A. 46. Köpenick ist 1246 als Vogtei-Sitz bezeugt: CDB A XIII, p. 485; vgl. Spatz Teltow III (wie A. 34), 23. Zu beiden Orten auch Riedel, Mark Br. (wie Anm. 9) II, 454 ff., 461.

²³⁵ zu Spandau in spätslaw. u. frühdt. Zeit Müller, Spandau (wie Anm. 34), 1 ff.; zu Köpenick die Anm. 17 gen. Lit.

^{235a} Vgl. Riedel, Mark Br. (wie Anm. 9) II, 459 ff.

²³⁶ Die Erwähnungen der terra Teltow in der Märk. Fürstendchronik zu ca. 1230 (o. Anm. 1) u. in der verfälschten Spandauer Urk. von 1232 (o. Anm. 2) gehören jedenfalls in das 13. Jh.

^{236a} so mit Passow (wie Anm. 9), 20.

²³⁷ Die älteren Nachrichten über Teltow bei Spatz, Teltow III (wie Anm. 34), 279 ff. Die große Planmäßigkeit des Stadtgrundrisses (s. den Plan bei E. J. Siedler: Märk. Städtebau im Mittelalter, 1914, S. 17 u. S. 133) macht Gründung aus wilder Wurzel recht wahrscheinlich. Herrmann, Burgwälle (wie Anm. 32), 96, stellt T. zu den Städten ohne Burgen; slaw. Funde verzeichnet H. für Teltow nicht. S. auch H. Rachel in: Dt. Städtebuch I (1939), 655 f.

²³⁸ so Spatz, Teltow III (wie Anm. 34), 279.

der Stadt entstanden sein. Der bisher ungedeutete Name²³⁹ scheint vielmehr ursprünglich als Landschaftsname (Telt-Aue?) am Bäketal gehaftet zu haben^{239a}; für die Bäke ist auch der Name „Telte-Bäke“ überliefert²⁴⁰. Das Bäke-Tal wird wohl ein Einfallstor für das askanische Vordringen auf dem Hohen Teltow von Potsdam aus gebildet haben, da es schon in spätslawischer Zeit, wenn auch nur dünn, besiedelt war²¹¹; wahrscheinlich zog schon in spätslawischer Zeit eine von Potsdam nach Köpenick führende Verkehrsstraße längs des Tales²¹². So wäre zu erklären, daß der Name des Bäke-Tales zur Bezeichnung zunächst des askanisch beherrschten Nordwestens des späteren Hohen Teltow und schließlich des gesamten Landes wurde, nachdem es in seinem ganzen Umfang in askanische Hand gekommen war.

VII.

Als Markgraf Albrecht II. 1210 sich an Papst Innozenz III. wandte mit der Bitte, eine non modica terrae pars seiner Mark einer zu gründenden und von der bischöflichen Jurisdiktion zu eximierenden Stiftskirche unterstellen zu dürfen, da muß nicht nur der Barnim und vielleicht die Uckermark, sondern auch der Nordwesten des Hohen Teltow bereits in seiner Hand gewesen sein. Sehr wahrscheinlich hat Albrecht damals auch dies Gebiet dem Sprengel der neuen Stiftskirche zuschlagen wollen. Die schon behandelte Urkunde Bischof Siegfrieds von Brandenburg für das Branden-

²³⁹ Für ungedeutet hält den Namen auch Ludat, Die Namen der brandenburg. Territorien, in: Frühzeit (wie Anm. 44), 13 f. mit Nachtrag S. 332. Dunkel bleibt er auch für Trautmann, Die elb- u. ostseeslaw. Ortsnamen I (1948), 156. Der Erklärungsversuch aus baltoslaw. Sprachmaterial, den Schall in: Berliner Heimat 3 (1960), 113 ff., unternommen hat, ist auf entschiedene Kritik gestoßen, vgl. die Lit.-Angaben bei Ludat a.a.O., 332; Schall zustimmend J. Bilek: Die Namen der Städte Brandenburgs V, in: Märk. Heimat 5 (1961), 169 ff.

^{239a} Zu vergleichen ist der 1209 u. 1258 bezeugte Geländename pratum Teltowe an der unteren Sude; in dem so bezeichneten Gebiet entstand zu Anf. des 19. Jh. eine Siedlung Teldau, s. Bilek (wie vor. A.), 169.

²⁴⁰ H. Bergbaus: Landbuch der Mark Br. u. des Markgrafentums Niederlausitz in d. Mitte des 19. Jh. I (1854), 468.

²⁴¹ s. dazu Anm. 34. Außer der dort vermerkten spätslaw. Siedlung b. Giesensdorf ist auf den slaw. ON von Machnow im Bäke-Tal hinzuweisen; Stahnsdorf führt wohl einen Mischnamen, auch waren hier im 13. u. 14. Jh. zwei Dörfer, nämlich Dt.-St. und Wendisch-St., zu unterscheiden: Spatz, Teltow III (wie Anm. 34), 270 f., woraus sich wiederum ein Hinweis auf slaw. Siedlung ergibt. Nach Osten verlängert sich das Bäke-Tal durch die Rinne der Lanke, an der Lankwitz liegt, ebenfalls ein slaw. benannter Ort. Von Lankwitz aus ist Britz nicht mehr weit, an einem östl. Einschnitt der Teltow-Hochfläche gelegen, wo nicht nur der Name, sondern auch der archäolog. Befund auf slaw. Siedlung hinweist: Müller, Berlin (wie Anm. 10), 36; ders., Siedelvorgänge (wie Anm. 13), 221; nach mdl. Mitteilung A. v. Müllers hat die Örtlichkeit „Dorfstelle“ bei Britz, für die v. Müller eine vordt. slaw. Siedlung vermutet, inzwischen slaw. Funde erbracht.

²⁴² dazu Herrmann, Magdeburg-Lebus (wie Anm. 198a), 94 f., u. Karte Abb. 10.

burger Domkapitel von 1216 schließt nicht nur den Barnim, sondern auch den Teltow aus dem faktischen Bereich des Brandenburger Archidiaconats, wie die Urkunde ihn beschreibt, aus²⁴³. Damals kann also der Teltow so wenig wie der Barnim dem Bischof bzw. dem Dompropst von Brandenburg unterstanden haben. Aber was Markgraf Albrecht II. 1210 über das der geplanten Stiftskirche zuzuordnende Gebiet, jene *non modica terrae* pars seiner Mark, aussagt, das trifft doch in erster Linie auf den Barnim und die Uckermark zu. Kämpfe mit den slawischen Fürsten aus dem Hause der Greifen hatten die frühen Askanier um Barnim und Uckermark zu bestehen; auf dem Teltow waren, soweit wir sehen können, andere Fürsten ihre Gegner. Im Jahre 1210 dürfte auch der nordwestliche Teil des Teltow, der damals vermutlich in askanischer Hand war, nicht mehr vorwiegend unbesiedelt gewesen sein, wie Albrecht es von dem vorgesehenen Stiftsland behauptet. Der askanische Teil des Hohen Teltow kann deshalb 1210 nur ein Anhängsel der *non modica terrae* pars gebildet haben, deren Hauptmasse der Barnim und vielleicht auch die Uckermark ausmachten.

Nicht allzu lange nach 1210 muß der Markgraf oder müssen seine Söhne dann hinsichtlich des Teltow ihre Entschlüsse geändert haben. Der Hohe Teltow ist eben offensichtlich früher aufgesiedelt worden als die Barnim-Hochfläche²⁴⁴; er bedurfte daher auch frühzeitig einer Regelung seiner kirchlichen Unterstellungsverhältnisse. So ist es wohl zu erklären, daß der Teltow im Merseburger Vertrag von 1238, der den brandenburgischen Zehntstreit mit einem Vergleich beendete²⁴⁵, im Gegensatz zum Barnim nicht zu den Neuen Landen der Diözese Brandenburg gezählt wurde. Wie oben schon bemerkt, wurde das Gesamtgebiet der Diözese in zwei große Komplexe, die nunmehr so benannten Alten und Neuen Lande, geteilt, die hinsichtlich des Zehntrechtes und auch in anderer Beziehung verschieden behandelt wurden. Die Grenze verlief vom Unterlauf der Havel ausgehend den Rhin aufwärts bis zum Kremmersee, die Massow abwärts bis zu ihrer Einmündung in die obere Havel, die Havel abwärts bis Spandau, von Spandau die Spree aufwärts *usque ad fines diocesis versus Slaviam*, also bis zur Westgrenze der Diözese Lebus²⁴⁶. Danach rechnen zu den Neuen Landen der Diözese Brandenburg die Gebiete nördlich des Rhinluches, der Barnim und die Uckermark, soweit damals askanisch — nicht dagegen der Teltow.

Die Vergleichsurkunde spricht von Alten und Neuen Landen der Diözese, nicht des Markgrafen — das ist zu betonen²⁴⁷. Die Neuen Lande der Mer-

²⁴³ s. o. S. 127.

²⁴⁴ s. o. S. 125 mit A. 170.

²⁴⁵ KW 645, 648.

²⁴⁶ Curschmann, 243 f.

²⁴⁷ Das hat zuerst mit aller Klarheit erkannt G. Sello: Die alten u. die neuen Lande, in: FBPG 5 (1892), 549 ff.; vgl. Curschmann, 241 mit A. 4.

seburger Urkunde von 1238 sind Gebiete, die auf Grund eines Vergleiches zwischen Markgrafen und Bischof in ihrer Masse neu unter die Jurisdiktion des Bischofs traten. Ob das für alle Teile der Neuen Lande von 1238 gilt, mag hier offen bleiben. Die Gebiete von Bötzwow und Zehdenick am Oberlauf der Havel scheinen 1216 zum Brandenburger Archidiakonats gehört zu haben; anscheinend sind sie 1238 nur auf Grund des zustande gebrachten Vergleichs dann doch den Neuen Landen zugeschlagen worden²⁴⁸. Die Masse der Neuen Lande aber hatten die Markgrafen bis zur Beendigung ihres Streites mit den Bischöfen von Brandenburg deren Jurisdiktion vorenthalten, und zwar aus den 1210 von Markgraf Albrecht II. genannten Gründen. Jetzt wurden sie nun endlich dem Bischof unterstellt, wenn auch in Rechtsformen, die sich von denen der Alten Lande erheblich unterschieden. Für die Frage nach dem Zeitpunkt, zu dem die Neuen Lande bzw. ihre einzelnen Teilräume unter askanische Herrschaft gekommen sind, ergibt ihre Bezeichnung als Neue Lande somit gar nichts. Das ist hier besonders zu betonen, weil die hier behandelten Länder Teltow und Barnim 1238 verschieden gestellt wurden; dieser wurde den Neuen, jener aber den Alten Landen zugewiesen. Daß die Bezeichnung von Teilen des Barnim als nova terra im 13. Jh. mit den Neuen Landen von 1238 nicht das mindeste zu tun hat, ergibt sich aus dem, was oben über die nova terra auf dem Barnim ausgeführt worden ist. Schlüsse über eine zeitliche Folge in der askanischen Besitznahme beider Länder lassen sich weder aus der Bezeichnung von Teilen des Barnim als nova terra noch aus seiner Zugehörigkeit zu den Neuen Landen der Diözese Brandenburg von 1238 ziehen.

Aus den oben mitgeteilten Beobachtungen zur frühaskanischen Pommernpolitik und ihrem sachlichen Zusammenhang mit der askanischen Besitznahme des Barnim ergibt sich im Gegenteil, daß der Barnim mindestens in Teilen eher früher unter askanische Herrschaft gekommen ist als der nordwestliche Teltow, keinesfalls aber später. Auf den Teltow sind die Askaniervorgedrungen, als ihre ostsächsischen Rivalen, die Erzbischöfe von Magdeburg und die wettinischen Markgrafen von Meißen und der Lausitz, ihnen hier zuvorzukommen drohten — aber doch in erster Linie, um für die Ausdehnung ihrer Herrschaft nach Nordosten, bis an die untere Oder über Barnim und Uckermark, sich die Flanke zu sichern. Die Richtung auf die mittlere Oder, auf Lebus, scheint sich ihnen erst später ergeben zu haben, als sie — endgültig 1245 — Herren auch von Köpenick und Mittenwalde geworden waren. In der Zeit um 1200 stand für sie im Vordergrund, soweit wir sehen können, die Auseinandersetzung mit den Greifen und ihren dänischen Oberherren um den Besitz der Lande an der unteren Peene und Oder.

Den Zielen dieser frühaskanischen Politik diente denn auch die Gründung derjenigen Stadt, der es bestimmt war, für Jahrhunderte das Zentrum der

²⁴⁸ Curschmann, 242 f.

politischen Vormacht erst des östlichen Deutschland, dann Mitteleuropas zu bilden. Die Doppelstadt Berlin-Cölln war — daran kann nach den Ergebnissen unserer Untersuchung kaum gezweifelt werden — eine Schöpfung der Markgrafen von Brandenburg. Die neuere und neueste archäologische Forschung hat zu der Erkenntnis geführt, daß auf dem Boden der mittelalterlichen Städte Berlin und Cölln, und zwar in denjenigen Stadtteilen, die die historische Forschung i. e. S. seit langem mit guten Gründen als die ältesten betrachtet, in der Zeit um 1200 gleichzeitig zwei Siedlungen entstanden sind, über deren Charakter die Bodenforschung vorläufig noch keine Aussagen machen kann²⁴⁹. Nach ihrer Lage auf zwei Spree-Inseln zu urteilen und an einer Stelle, die nach der topographischen Situation einen Paß durch das breite und feuchte Spreetal bildete²⁵⁰, aber auch im Hinblick auf die Doppelung der Gründung kann es sich nur um einen nichtagrarischen Siedelkomplex gehandelt haben. Welchen Rechtsstatus die beiden

²⁴⁹ s. o. S. 84 mit A. 10.

²⁵⁰ zum oft betonten Paß-Charakter der Ortslage von Berlin-Cölln seien hier nur genannt die Ausführungen von Faden (wie Anm. 9), 60, u. von Schulze, Gründung (wie Anm. 8), 53 ff. (mit Karte S. 55); ein gutes Kartenbild gibt jetzt A. v. Müller, Spandau (wie A. 34), Karte zu S. 16, der freilich als frühdeutschen Handelsweg der Zeit um 1200 nur eine von Westen, von Spandau, längs des nördl. Spree-Ufers durch Berlin nach Osten ziehende Straße verzeichnet, einen von Süden kommenden Verkehrszug im Gegensatz zu der gesamten bisherigen Forschung demnach ausschließt. Die Gründung der Doppelstadt an einem nord-südlich gerichteten Spree-Paß würde damit, wie es scheint, ihre Funktion verlieren, ebenso die Lage der beiden Städte auf zwei Spree-Inseln, die gerade v. Müller, Berlin (wie Anm. 10), 16 f. (mit Karte S. 13), herausgearbeitet hat, und schließlich würde das, wie wir jetzt sicher wissen (s. o. Anm. 10), gleichzeitig mit Berlin begründete Cölln schlechterdings überflüssig erscheinen. Es kommt noch hinzu, daß die Cöllner Straßenführung, wie der Memhardtsche Plan sie wiedergibt, die Nord-Süd-Richtung vom Mühlendamm über den Fischmarkt zum alten Teltower, späteren Gertrauden-Tor als die ältere erscheinen läßt — die östliche Richtung vom Fischmarkt über die Roßstraße zum Köpenicker oder Roß-Tor ist offensichtlich jünger. Schließlich muß auch auffallen, daß die vom Berliner Molkenmarkt nach Osten führende Straße nicht Köpenicker, sondern Stralauer Straße hieß und heißt und daß das ihr zugeordnete Stadttor den gleichen Namen führte. Sehr weit nach Osten ging diese Straße also nicht. Man muß annehmen, daß dieser Straßenzug von Stralau aus nicht nach Osten in Richtung Köpenick weiterlief, sondern nach Nordosten in Richtung auf Wriezen (zur alten Verkehrsbedeutung von Wriezen s. u. S. 146 f. mit A. 257). Diese Feststellung ist deshalb hier wichtig, weil die eigentliche Berliner Straße nördlicher Richtung, die auf das alte Oderberger Tor ziehende Oderberger Straße, zweifellos jünger ist als die von Westen kommende Spandauer und die nach Osten führende Stralauer Straße (s. o. Anm. 11). Voraussetzung für die Anlage der Oderberger Straße und des Oderberger Tores war die Erschließung der Barnim-Hochfläche, die die Anlage der quer durch den Barnim über Bernau bzw. über Alt-Landsberg nach Nordosten führenden Straßen ermöglichte. — Es darf also festgehalten werden, daß die Analyse der alten Straßenführung in Berlin und Cölln die gleiche Ausrichtung nach Nordosten, auf die untere Oder zu, ergibt, wie die Untersuchung der frühaskanischen Politik östlich von Havel und Nuthe. Die Doppelstadt Berlin-Cölln sollte nach dem Willen des markgräflichen Gründers den von Westen (Spandau) und den von Süden (Saarmund) nach Nordosten führenden Handel auf ihre Märkte ziehen.

Siedlungen zur Zeit ihrer Entstehung besaßen, läßt sich nicht sicher entscheiden, da schriftliche Quellen, die allein in dieser Frage helfen könnten, fehlen. Städte im Rechtssinne waren Berlin und Cölln jedenfalls — soviel können wir immerhin sagen — um 1200 noch nicht²⁵¹. Am ehesten entsprachen sie ihrer Funktion und ihrem Rechtsstand nach jenen villae fori, die wir als Gründungen des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg in den neu erworbenen Magdeburger Territorien, den Ländern Jerichow und Jüterbog, aus Wichmanns Urkunden kennen²⁵². Als villa fori war allem Anschein nach auch Jüterbog zunächst angelegt, das freilich bereits 1174 Stadtrecht erhielt²⁵³. Im Falle Jüterbog darf als sicher gelten, daß dem Ort, der — im Gegensatz zu Berlin und Cölln — schon in der Zeit slawischer Herrschaft bestanden und Bedeutung besessen hatte^{253a}, von vornherein eine Funktion als Fernhandelsplatz zugedacht war; die Jüterboger Urkunde von 1174 läßt daran kaum einen Zweifel²⁵⁴. Ähnlich scheint Albrecht d. Bär im Falle Stendal vorgegangen zu sein^{254a}. Hier sei die These aufgestellt, daß auch die nichtagrarische Doppelsiedlung Berlin-Cölln von Anfang an als Fernhandelsplatz angelegt war^{254b}. Zu einem Zeitpunkt, zu dem der Barnim zu großen Teilen, wenn nicht ganz, unter der politischen Herrschaft der Askanier stand, der Hohe Teltow dagegen nur in seinem nordwestlichen, östlich bis zu der Linie Tempelhof-Mariendorf-Marienfelde reichenden Teile, konnte den Askaniern die Gründung eines Markttortes sinnvoll erscheinen, der die Aufgabe hatte, den von Halle über Jüterbog und Saarmund, von Magdeburg über Potsdam und Spandau nach Nordosten, nach Stettin ziehenden Handel auf sich zu lenken²⁵⁵. Der Handelsverkehr von Saale u. Elbe zur unteren Oder lief vor 1200 östl. von Havel und Nuthe, soviel wir sehen können, auf Köpenick²⁵⁶ und erst von dort

²⁵¹ s. o. S. 84 f. mit Anm. 11.

²⁵² dazu W. Schlesinger: Forum, villa fori, ius fori, in: Aus Geschichte u. Landeskunde. F. Steinbach zum 65. Geb. (1960), 408 ff.

²⁵³ UB Erzstift Magdeburg I, Nr. 343.

^{253a} s. o. S. 131 mit Anm. 193.

²⁵⁴ Nach der Urkunde (s. Anm. 253) sollen die Kaufleute von Halle, Magdeburg, Calbe, Burg u. Taucha in J. Zollfreiheit genießen; vgl. Schlesinger (wie Anm. 252), 423.

^{254a} dazu Schlesinger (wie Anm. 252); Schultze, Zollprivileg (wie Anm. 2), 50 ff.

^{254b} Im gleichen Sinne, aber mit anderer Begründung Müller-M., Berlin (wie Anm. 8), 1 ff.

²⁵⁵ Zum Handelsverkehr Halle-Stettin u. Magdeburg-Stettin s. o. S. 113 mit A. 116-120. Zum Handelsweg Halle-Jüterbog s. die o. A. 254 zit. Bestimmung der Jüterboger Urk. von 1174. Zum spätslaw. Handelsweg Magdeburg-Potsdam-Spandau s. Herrmann, Magdeburg-Lebus (wie Anm. 198a). Dazu u. zur Bedeutung von Saarmund im Handelsverkehr der frühdeutschen Zeit auch B. Schulze: Der Paß von Berlin-Köln, in: Zs. d. Ver. f. d. Gesch. Berlins 54 (1937), 54 ff., der freilich fälschlich dem Handelsplatz Berlin-Cölln ein höheres Alter zuschreibt, als er nach dem Ergebnis der archäolog. Forschung besitzt. Zur Ausrichtung des alten Berlin-Cöllner Straßensystems nach Nordosten auf die untere Oder s. o. A. 250.

²⁵⁶ zur Bedeutung von Köp. als Handelsplatz in spätslaw. Zeit s. Herrmann (wie Anm. 198a). S. auch die Karte der spätslaw. Verkehrswege zwischen Spandau-Potsdam u.

weiter an die Oder bei Wriezen²⁵⁷. Köpenick war aber um 1200 keinesfalls in askanischer Hand, sondern stand entweder bereits unter wettinischer Herrschaft oder noch unter einem slawischen Fürsten. Waren die Askanier also am Oderhandel interessiert — und dieses handelspolitische Motiv scheint in der Tat in ihrer Pommernpolitik schon seit den Tagen Albrechts d. Bären eine wesentliche Rolle gespielt zu haben —, dann mußten sie damals versuchen, Köpenicks Stellung im Oderhandel zu schwächen oder ganz aufzuheben. Ihr Mittel dazu war eine Gegenründung²⁵⁸ an jenem für die Zwecke eines von Südwesten nach Nordosten führenden Verkehrszuges wie geschaffenen Spreepaß, der um 1200 bereits in ihrer Hand gewesen sein muß, liegt doch Berlin in der geraden Verlängerung der Tempelhof-Marienfelder Linie nach Norden²⁵⁹. Die Gründung der Doppelstadt Berlin-Cölln in der Zeit um 1200 an einer Stelle, die zwar die denkbar besten Bedingungen für einen Spreeübergang von Süden nach Norden bot, im übrigen aber in einem menschenleeren, unbesiedelten Gebiet lag und noch dazu gerade in der Mitte zwischen zwei älteren Handelsplätzen bereits der slawischen Zeit, Spandau im Westen und Köpenick im Osten²⁶⁰, wird nur verständlich, wenn man sie in den Zusammenhang des Verlaufes der Kämpfe um die Herrschaft über die späteren Länder Teltow und Barnim stellt, die sich zu eben jener Zeit abspielten, und wenn gleichzeitig die Linien des Handelsverkehrs zwischen Havel-Nuthe und Oder mit dem Zuge der politischen Grenzen um 1200 verglichen werden. Die Entstehung von Berlin und Cölln um 1200 liefert somit indirekt eine Bestätigung der Ergebnisse unserer Untersuchung über den Gang der politischen Geschichte von Barnim und Teltow in der Zeit von 1157 bis 1245.

VIII.

Den Eingang dieser Abhandlung bildete die Notiz der Märkischen Fürstengeschichte über den Erwerb der Länder Barnim und Teltow durch die

Köpenick bei v. Müller, Spandau (wie Anm. 250) u. dazu die Bemerkungen v. Müllers ebda., 13 f.

²⁵⁷ zum alten Straßenzug Köpenick-Wriezen s. K. H. Wels: Die via vetus der Zinnaer Urkunde von 1247. Ein Beitrag zur Gesch. des slaw. Straßenwesens in der Mittelmark, in: FBPG 45 (1933), 1 ff. Vgl. Faden (wie Anm. 9), 58. Die methodischen Fragen, die Wels' Versuch einer Rekonstruktion des älteren Straßensystems in Teltow u. Barnim u. seiner Entwicklung aufwirft (Straßensysteme u. Siedlungsprobleme in der frühgeschichtl. Mittelmark, in: FBPG 44, 1932, S. 245 ff.), sind hier nicht zu behandeln; s. zu ihnen B. Schulze, Paß (wie Anm. 255).

²⁵⁸ so mit Faden (wie Anm. 9), 58 f., u. Schultze, Entstehung (wie Anm. 10), 45 f.; dems., Gesch. I, 131 ff.

²⁵⁹ frdl. mündl. Hinweis von A. v. Müller.

²⁶⁰ zu Spandaus Bedeutung im spätslaw. Handelsverkehr s. neben Herrmann (wie Anm. 198a) jetzt vor allem v. Müller, Spandau (wie Anm. 34), 1 ff., der die reichen Ergebnisse der bisherigen archäolog. Erforschung des slaw. wie des frühdt. Sp. darlegt. Zu Köp. s. die o. A. 256 gen. Lit.

markgräflichen Brüder Johann I. und Otto III.²⁶¹. Nach allem, was sich uns bisher ergeben hat, kann die Notiz in der Form, in der die Chronik sie gibt, nicht zutreffen. In der Zeit, in die der von der Chronik behauptete Vorgang zu setzen wäre, die Jahre von 1225 bis 1232, waren die Markgrafen von Brandenburg bereits seit längerer Zeit im Besitze des ganzen Barnim und von großen Teilen des Hohen Teltow. Es überrascht daher nicht, daß der Notiz jeglicher Wahrheitsgehalt rundweg abgesprochen worden ist²⁶². Dennoch kann diese radikale Lösung der Frage kaum befriedigen. Die nur aus Ableitungen und Exzerpten bekannte und nur annähernd rekonstruierbare Märkische Fürstendchronik, deren ältere, hier allein in Betracht kommende Fassung 1278 abgeschlossen worden ist, stammt offenbar aus der Umgebung Markgraf Ottos III. und enthält, wie die kritische Forschung zeigen konnte, durchweg wertvolles und zuverlässiges Material²⁶³. Eine so bestimmte und klare Angabe der Chronik wie die hier in Rede stehende schlechtweg zu verwerfen, erscheint deshalb kaum möglich — zumal wenn man berücksichtigt, daß die Chronik, was die übrigen, im gleichen Kontext von ihr gegebenen Nachrichten betrifft, sich als gut und zuverlässig informiert erweist²⁶⁴. Es besteht aber, wie vorwegnehmend gesagt sei, auch durchaus kein sachlicher Anlaß, das Zeugnis der Chronik als unglaubwürdig zu streichen. Es scheint sich hier vielmehr allein um die Frage der rechten Deutung zu handeln.

Nach den Worten der Chronik haben die beiden Markgrafen von dem dominus Barnem — zu dessen Person verzichtet sie auf weitere Angaben — die Länder Barnim, Teltow und mehrere andere erworben (obtinuerunt) und das Land Ukerä bis zum Welse-Fluß gekauft (emerunt). Die den Satz einleitende präpositionale Satzergänzung a domino Barnem ist syntaktisch nicht nur auf das folgende erste Prädikat obtinuerunt zu beziehen, dessen Objekt die terrae Barnim und Teltow bilden, sondern auch auf das folgende zweite Prädikat des Satzes mit dem Objekt der terra Ukerä. Niemand bezweifelt, daß die askanischen Brüder den Südteil der Uckermark bis zur Welse, von dem die Chronik hier spricht, von dem Herzog Barnim I. von Pommern-Stettin käuflich erworben haben, demselben Fürsten, der den Brüdern später auch die nördliche Uckermark vertraglich überlassen hat. Aus der syntaktischen Beziehung der präpositionalen Satzergänzung a domino Barnem auf beide Satzprädikate ist seit langem und mit vollstem Recht geschlossen worden, daß Partner der Markgrafen in den beiden durch die Prädikate wiedergegebenen Handlungen, wenigstens nach Meinung des Chronisten, ein und dieselbe Person war, nämlich

²⁶¹ s. o. A. 1.

²⁶² so Schultze, *Gesch.* I, 124 ff.

²⁶³ dazu Sello (wie Anm. 1), 3 ff. Zu Sello's Rekonstruktionsversuch s. die krit. Lit. bei Kahl II, 582 (A. 4).

²⁶⁴ Sello (wie Anm. 1), 32 ff. (A. 25—36).

Herzog Barnim I. von Pommern-Stettin²⁶⁵. Da die Chronik auf Angaben zur Person ihres dominus Barnem verzichtet, setzt sie deren Bekanntheit offenbar voraus. Wiederum ohne nähere Angaben führt sie einen dominus Barnem noch ein zweites Mal vor²⁶⁶, diesmal als Gemahl der zweiten Tochter Markgraf Ottos III., Mechthild, von der wir aus anderen Quellen wissen, daß sie mit Herzog Barnim I. von Pommern-Stettin verheiratet war²⁶⁷; in diesem Zusammenhang teilt die Chronik auch den Todestag ihres dominus Barnem mit — es ist der aus anderen Quellen bekannte Todestag Herzog Barnim I. von Pommern-Stettin²⁶⁸. Daß es sich in beiden Fällen um ein und dieselbe Person handelt, kann kaum bezweifelt werden. Wenn die Chronik die Person Herzog Barnims I. als bekannt voraussetzt, so kann das bei den engen Beziehungen, in denen Barnim I. zu den askanischen Markgrafen stand²⁶⁹, nicht wunder nehmen. Schließlich ist nochmals zu bemerken, daß der Terminus dominus in ostseeslawischen Urkunden dieser Zeit häufig Inhaber einer fürstlichen Gewalt bezeichnet, gerade für Herzog Barnim I. finden wir diesen urkundlichen Titel mehrfach belegt^{269a}.

Wir haben also, was die Identität des von der Märkischen Fürstendchronik zweimal erwähnten dominus Barnem mit Herzog Barnim I. von Pommern-Stettin betrifft, einen so hohen Grad von Sicherheit, wie er in unserer fragwürdigen Wissenschaft leider nur selten zu erreichen ist. Wenn trotzdem immer erneut Zweifel an diesem Sachverhalt geäußert worden sind, wenn sogar die durch die Chronik selbst schlechterdings erwiesene Personengleichheit rundweg abgestritten und statt dessen aus dem dominus Barnem der Chronik ein „lutizischer Gaufürst“ in der Nachfolge des Jaxa von Köpenick gemacht worden ist^{269b}, so liegt der Grund dafür in den erheblichen sachlichen Schwierigkeiten, die die Identifizierung des dominus Barnem der Chronik mit Herzog Barnim I. nach sich zieht. Wenn wir den Angaben der Chronik Vertrauen schenken wollen, dann sind wir genötigt, aus ihnen eine Herrschaft der Pommernfürsten aus dem Hause der Greifen über die späteren Länder Barnim und Teltow zu folgern, die bis zum Zeitpunkt der von der Chronik behaupteten Abtretung dieser Länder an die askanischen Markgrafen von Brandenburg um 1230 angedauert

²⁶⁵ Breitenbach (wie Anm. 8), 90 A. 2, u. danach Sello, Lande (wie Anm. 247), 296 f.; ders., Erwerbung (wie Anm. 6), 296 f.

²⁶⁶ Cronica March. Brand. c. X (wie Anm. 1), 18.

²⁶⁷ vgl. die Bemerkungen von Sello (wie Anm. 1), 46 (A. 51).

²⁶⁸ dazu die Bemerkungen von Sello (wie vor. Anm.).

²⁶⁹ Barnim war mit einer Tochter Mg. Ottos III. verheiratet (s. o. A. 266), sein Sohn Bogislaw mit einer Tochter Mg. Joh. I. (ebda.). Dazu A. Hofmeister: Genealog. Untersuchungen zur Gesch. des pomm. Herzogshauses, in: Pomm. Jbb. 31 (1937), 99; 32 (1938), 5.

^{269a} s. o. S. 137 mit A. 222; urkundl. Belege für die Bezeichnung Barnim I. als dominus B.: PUB I², Nr. 255, S. 316; PUB I², Nr. 268, S. 329; PUB I², Nr. 303, S. 369.

^{269b} s. o. A. 66.

haben müßte. Zu dieser allerdings äußerst schwierigen Annahme hat man sich aus guten Gründen nicht entschließen können.

Was nun die Ersatzhypothese der Identifizierung des dominus Barnem mit einem — sonst unbekanntem — Fürsten von Köpenick dieser Zeit statt mit dem gleichnamigen Pommernherzog betrifft, so hat sich aus der oben versuchten Rekonstruktion der politischen Geschichte der Länder an der unteren Spree in dem Jahrhundert zwischen 1150 und 1250 bereits ergeben, daß für die Zeit nach 1209 mit der Existenz eines slawischen Fürsten von Köpenick kaum noch gerechnet werden darf²⁷⁰. Kann aber der dominus Barnem der Chronik nicht als Fürst von Köpenick gelten, dann bleibt für seine Identifizierung nur noch eine Persönlichkeit: eben Herzog Barnim I. von Pommern-Stettin. Auch dieser methodische Weg führt uns also zu dem gleichen Ergebnis wie die philologische und sachkritische Untersuchung der Chronik-Angaben. Es stellt sich uns demnach die Aufgabe, die sachlichen Schwierigkeiten, die sich nun unausweichlich ergeben, zu beheben.

Da läßt sich denn zunächst einmal darauf hinweisen, daß die Pommernfürsten auf jeden Fall ihre Herrschaft in der zweiten Hälfte des 12. Jh. bis an die Finow-Niederung ausgedehnt haben²⁷¹. Wir wissen aber weiter, daß die Diözese Cammin in den 30er und 40er Jahren des 13. Jh. einen Grenzstreit mit der Diözese Meißen ausgetragen hat²⁷². Die beiden Diözesen müssen demnach in der ersten Hälfte des 13. Jh. eine gemeinsame Grenze gehabt haben, deren Verlauf freilich strittig war. Oben hat sich gezeigt, daß die Diözese Meißen zur gleichen Zeit offenbar den ganzen alten Köpenicker Herrschaftsbereich für sich beansprucht hat²⁷³. Nur in dessen Gebiet, im Raum der unteren Spree also, können die Diözesen Cammin und Meißen aufeinander gestoßen sein. Daraus ist weiter zu folgern, daß die Pommernherzöge mindestens zeitweise eine politische Herrschaft auch in diesem Gebiet ausgeübt oder doch wenigstens beansprucht haben, denn anders wären die kirchlichen Ansprüche der Diözese Cammin kaum zu erklären. Wenigstens zeitweise sind die Greifen also über die Finow hinaus nach Süden vorgestoßen. Als Zeitpunkt dieser Aktion kämen die Jahre 1178/80 in Betracht, die Jahre der pommerschen Einfälle in die Lausitz und das Land Jüterbog, die, wie sich oben ergeben hat²⁷⁴, vielleicht in Zusammenhang mit einer wettinischen Aktion gegen das slawische Fürstentum Köpenick zu bringen sind. Es wäre möglich, daß die Greifen damals oder wenig später nördliche Teile der alten Köpenicker Herrschaft an sich gebracht hätten, während den Wettinern die Hauptmasse zufiel. Noch vor

²⁷⁰ s. o. S. 133 ff.

²⁷¹ s. o. S. 122 mit A. 160.

²⁷² s. o. S. 122 mit A. 161.

²⁷³ s. o. S. 133 f.

²⁷⁴ s. o. S. 137.

dem Ende des 12. Jh. muß es freilich Markgraf Otto II. von Brandenburg gelungen sein, der Herrschaft der Greifen im Norden des alten Köpenicker Bereiches, also im späteren Lande Barnim, ein Ende zu machen — das scheint die Erzählung Arnolds von Lübeck von einem Siege des Markgrafen über ein dänisch-slawisches Heer in der Nähe der Oder innerhalb der markgräflichen terra zu ergeben²⁷⁵.

Wir können also immerhin soviel sagen, daß es an Hinweisen auf eine zeitweilige Herrschaft der Greifen über Teile des alten Köpenicker Bereiches keineswegs fehlt. Eine politische Verbindung zwischen den herzoglichen Brüdern Bogislaw und Kasimir einerseits, dem letzten slawischen Fürsten von Köpenick, jenem dominus Jaczo der Urkunde Bischofs Konrad von Cammin von 1178, andererseits in den 70er Jahren des 12. Jh. ist äußerst wahrscheinlich²⁷⁶. Es wäre also keineswegs unmöglich, daß die Greifen auf Grund eines mit dem Fürsten Jaxa von Köpenick geschlossenen Vertrages imstande waren, Rechtsansprüche auf den ganzen Köpenicker Bereich zu erheben. Es wäre weiter möglich, daß sie an diesem Rechtsanspruch auch zu einer Zeit noch festhielten, zu der sie faktisch keinerlei Gewalt innerhalb des umstrittenen Gebietes mehr ausübten, zu der ihre Herrschaft vielmehr an der Finow ihre südliche Grenze fand. Setzen wir diese Rechtslage einmal als gegeben voraus, so wäre es im höchsten Grade verständlich, wenn Herzog Barnim I. im Rahmen eines Vertrages über den Verkauf eines Südteiles der Uckermark an die Markgrafen von Brandenburg auch einen förmlichen Verzicht auf seine Rechte in den damals bereits askanischen Teilen der Köpenicker Herrschaft, den offenbar zu dieser Zeit schon so benannten Ländern Teltow und Barnim, ausgesprochen hätte²⁷⁷. Die engrammatische Zusammenfassung beider Akte, des Verkaufes der südlichen Uckermark und der Aufgabe von Teltow und Barnim durch den Herzog von Pommern-Stettin, in der Märkischen Fürstenchronik erleichtert die vorgetragene These.

Danach wäre also die in der märkischen Forschung so lange und heiß umstrittene Angabe der Chronik über einen Erwerb der Länder Teltow und Barnim durch die askanischen Brüder Johann I. und Otto III. a domino Barnem so zu deuten, daß Herzog Barnim I. im Rahmen seines Vertrages mit den beiden Brüdern über den Verkauf der südlichen Uckermark zugleich auch auf seine alten, faktisch schon seit langem nicht mehr wirksamen und durch den Verkauf des Gebietes bis zur Welse vollends gegenstandslos gewordenen Rechte auf die askanischen Länder zu beiden Seiten der unteren Spree einen rechtsförmlichen Verzicht geleistet hätte. Dem Chronisten wäre dann nicht die Erfindung oder Wiedergabe einer falschen

²⁷⁵ s. o. S. 118 ff.

²⁷⁶ s. o. S. 137 mit A. 222.

²⁷⁷ Ähnlich schon Faden (wie Anm. 9), 54; eine entsprechende Lösung zieht auch Schultze, *Gesch. I*, 127, in Betracht.

Nachricht vorzuwerfen, die aus den Quellen zur Territorialgeschichte der Mark Brandenburg schlechterdings gestrichen werden müßte. Sein Fehler bestünde dann lediglich in einer nicht völlig korrekten Wiedergabe eines Vertragsinhaltes, ein Fehler, dessen sich zahlreiche andere mittelalterliche Geschichtsschreiber vor und nach dem Verfasser der Märkischen Fürstensonchronik teils bewußt, teils unbewußt schuldig gemacht haben. Die sachlichen Schwierigkeiten, die die Notiz der Chronik, nimmt man sie wörtlich, bereitet, wären mit dieser Lösung beseitigt. Denn nicht eine um 1230 noch bestehende pommersche Herrschaft über Teltow und Barnim müßten wir ihr dann entnehmen, sondern lediglich einen älteren, aus lange zurückliegenden Vorgängen herrührenden Rechtsanspruch, der um 1230 bereits jede faktische Wirksamkeit verloren hatte. Die Notiz der Märkischen Fürstensonchronik würde in dieser Deutung sich in den Gang der Auseinandersetzungen um die Länder Teltow und Barnim in der Zeit von 1157 bis 1245 sinnvoll einordnen.

IX.

Wir sind nunmehr in der Lage, uns der Ausgangsfrage nach den herrschaftlichen Trägern der städtischen wie ländlichen Siedelung in Teltow und Barnim in der Zeit vor und nach 1200 wieder zuzuwenden. Auf dem Barnim, der offenbar schon im späten 12. Jh. unter askanische Herrschaft gekommen ist, dürften allein die Markgrafen von Brandenburg die Siedelung durchgeführt haben, allerdings zunächst nur strichweise, während die geschlossene zentrale Hochfläche wohl erst verhältnismäßig spät aufgesiedelt worden ist. Auf dem Barnim war das siedlungspolitische Ziel wohl fürs erste darauf beschränkt, die Verbindungslinien, die von der Havel aus nach Nordosten führten, siedelnd zu sichern. Breite Flächensiedelung war dagegen hier um 1200 noch weniger erforderlich, weil der Gegner, auf den die Askanier hier stießen, die Pommernfürsten aus dem Hause der Greifen, sich ihrerseits dieses Mittels politischer Raumbeherrschung zu dieser Zeit noch nicht bedienten. Anders war die Situation auf dem Hohen Teltow, auf den neben und vor den Askaniern auch die Wettiner als Herren der Mark Lausitz vordrangen und — wenigstens ansatzweise — von ihrer Stellung an der mittleren Nuthe aus auch die Erzbischöfe von Magdeburg. Beide Mächte scheinen das Instrument siedelnder Raumschließung zum Zwecke der Begründung und Sicherung politischer Herrschaft sehr zielbewußt eingesetzt zu haben. Neben den Askaniern, deren Wirken sich im frühen 13. Jh. noch auf den von Havel, Bäche und Spree umgrenzten Nordwesten des Hohen Teltow beschränkt haben dürfte, sind deshalb in der 1. Hälfte des 13. Jh., vielleicht aber auch schon früher, hier auch die Wettiner als Siedelungsträger zu betrachten. Der Hohe Teltow bildet ein recht gutes Beispiel dafür, daß die große Siedelbewegung der Zeit, die im allgemeinen im Dienste der wirtschaftlichen Erschließung einerseits, andererseits der Intensivierung politischer Raumbeherrschung stand, auch der

territorialen Expansion dienstbar gemacht werden konnte^{277a}. Denn darum ging es allen politischen Mächten, die an dem langen, uns in seinen einzelnen Phasen kaum erkennbaren Ringen um die späteren Länder Teltow und Barnim beteiligt waren, Greifen, Askaniern, Wettinern, Magdeburger Erzbischöfen: sie alle suchten den Bereich ihrer politischen Herrschaft zu erweitern, indem sie politisch schwach organisierte, siedlungsarme Nachbarräume nicht nur militärisch okkupierten, sondern auch siedelnd durchdrangen — auch die Greifen haben sich dieses Mittels noch in der 1. Hälfte des 13. Jh. in der von ihnen beherrschten Uckermark bedient²⁷⁸. Die Auseinandersetzungen um die Gebiete östlich von Havel und Nuthe in der Zeit von 1157 bis 1245 lassen einen Grundzug in der Geschichte Ostdeutschlands dieser Zeit aufs deutlichste hervortreten: das rivalisierende Streben ostsächsischer und auch slawischer Fürsten nach Bildung und Erweiterung „institutioneller Flächenstaaten“ zwischen Elbe-Saale und Oder. Seit Wiprecht von Groitzsch und Adolf von Schauenburg die Möglichkeiten entdeckt und erstmalig genutzt hatten, die der slawisch besiedelte Osten für diese neue Form politischer Herrschaftsbildung bot²⁷⁹, wenn die Begründung politischer Herrschaft dort verbunden wurde mit den im Westen bereits entwickelten neuartigen Formen der Siedlung wie der Verwaltung, hatten ostsächsische Fürsten jenen die weiteren Geschicke des östlichen Mitteleuropa entscheidenden „Zug nach dem Osten“ angetreten, in dessen Verlauf sie einander immer wieder zu überholen und den Weg zu verlegen suchten. Ein bestimmendes Motiv dürfte dabei für sie das Streben nach Aufstieg in die eben damals sich bildende und nach unten sich abschließende oberste Gruppe territorialer Gewaltinhaber innerhalb des Reiches, der Reichsfürsten i. e. S., gewesen sein. Die tiefgreifende Umbildung der politischen Verfassung des Reiches, die sich — im Ergebnis der Entstehung territorialisierter Gewaltbereiche innerhalb seines Gebietes — mit der Entstehung des „Reichsfürstenstandes“ und der ihm korrespondierenden Heerschildordnung im 12. Jh. vollzog, darf als Hintergrund des gleichzeitigen politischen Geschehens östlich von Elbe und Saale wohl kaum aus den Augen verloren werden. Daß das Vordringen ostsächsischer

^{277a} H. *Quirin*: Herrschaftsbildung u. Kolonisation im mitteldt. Osten. In: Nachr. d. Akad. d. Wiss. in Gött., philol.-hist. Kl., Jg. 1949, Nr. 4, 73.

²⁷⁸ dazu W. *Lippert*: Gesch. der 110 Bauerndörfer in der nördl. Uckermark (1968), 12 ff. Zur Gründung der dt.-rechtl. Stadt Prenzlau durch Hz. Barnim I. mit Hilfe einer Gründergruppe aus Stendal s. Lucht, Städtepolitik (wie Anm. 112), 9 ff.

²⁷⁹ Den Vorsprung, den die ostmitteleurop. Länder in der Bildung „institutioneller Flächenstaaten“ besaßen, betont mit Recht W. *Schlesinger*: West u. Ost in der dt. Verfassungsgesch. des Mittelalters, Erstdruck 1961; jetzt in: ders.: Beiträge zur dt. Verfassungsgesch. des Mittelalters II (1963), 244 ff. Das Phänomen bedarf weiterer Erhellung durch vergleichende strukturtypolog. Untersuchungen, wie sie unlängst ebenso kenntnis- wie gedankenreich F. *Graus* vorgelegt hat: Die Entstehung der mittelalterl. Staaten in Mitteleuropa, in: *Historica* 10 (1965), 5 ff.; doch kann sich Verf. Graus' methodologischen Grundansatz nicht zu eigen machen.

Fürsten nach Osten einen so durchschlagenden Erfolg hatte und zur Begründung einer Reihe von deutschen Territorialfürstentümern östlich von Saale und Elbe führte, ist zu verstehen freilich nur, wenn auch die eben zu dieser Zeit einsetzende, in erster Linie aus einer sozialstrukturellen „Entwicklungskrise“ zu erklärende Lähmung der politischen Kraft des Piastenreiches berücksichtigt wird. Das zeitliche Zusammentreffen beider strukturell bedingter Erscheinungen, des Expansionsdranges und -vermögens ostsächsischer Fürsten und des Schwindens der polnischen politischen Aktionskraft, hat die Geschehnisse Ostdeutschlands und Ostmitteleuropas damals entschieden.

Wenn es nun gerade die Länder zu beiden Seiten der unteren Spree sind, an denen sich diese Vorgänge mit besonderer Deutlichkeit ablesen lassen, so mag das freilich überraschend wirken. Es handelte sich um Gebiete, die niemals zuvor in das Licht geschichtlicher Betrachtung gerückt waren und die mit ihrer schwachen Besiedelung überhaupt noch keine territorialen Einheiten welcher Art immer bildeten. Trotzdem darf gesagt werden, daß die Vielzahl der Mächte, die um 1200 in einen Wettbewerb um die politische Beherrschung gerade dieser Lande eingetreten waren, durchaus nicht zufällig ist. Die geographische Lage der von der Natur so dürftig ausgestatteten Landschaften an der unteren Spree machte sie für jede politische Macht zur unentbehrlichen Landbrücke, die von Westen, von der Havel, oder von Süden, vom Fläming und der oberen Spree, aus den mittleren und unteren Lauf der Oder, dieser Schlagader des östlichen Mitteleuropa, zu gewinnen suchte. Für die Mächte, die umgekehrt von der Oder aus nach Westen strebten, galt das Gleiche vice versa, und es ist deshalb verständlich, daß die pommerschen Greifen wenigstens versucht haben, sich dieser Gebiete zu bemächtigen, wie es ein schwerer Fehler der Breslauer Piasten, der damaligen Herren von Lebus, war, daß sie einen entsprechenden Versuch in der Zeit ihrer größten Machtentfaltung, in der 1. Hälfte des 13. Jh., unterlassen haben.

Der Ausgang des Kampfes um Teltow und Barnim zugunsten der askanischen Markgrafen von Brandenburg hat daher im Grunde auch schon die Frage entschieden, welcher Macht die Führung in der politischen Gestaltung Ostdeutschlands zufallen sollte. Er gehört deshalb zu den folgenreichsten Entscheidungen der deutschen und mitteleuropäischen Geschichte des 13. Jh. — so wenig er auch die Aufmerksamkeit der Zeitgenossen auf sich zu lenken vermocht hat. Damit stellt sich die Frage nach den Ursachen, die den Erfolg gerade der Askanier bewirkt haben. Ihre gefährlichsten Rivalen waren sicherlich die wettinischen Markgrafen von Meißen und der Lausitz. Warum nicht ihnen, sondern ihren nördlichen Nachbarn und Gegnern der Sieg zufiel, könnte wohl nur eine vergleichende Untersuchung der strukturellen Entwicklung der ostdeutschen Territorien im Mittelalter klären, die auch aus anderen Gründen dringend zu wünschen wäre.